



## Bauarbeiten Nikolaischule abgeschlossen

Es brauchte einige Zeit, um dieses Ziel zu erreichen. Doch das Ergebnis ließ nicht nur Freude bei den Lehrern und der Stadt als Schulträger aufkommen, sondern insbesondere bei den Grundschulern der Nikolaischule.

Am 1. Februar hatten Oberbürgermeister Joachim Paulick und Schulleiter Ingolf Schneider Schüler, Lehrer und Gäste zum „Schulbesuch“ eingeladen, um mit ihnen nach Brandschutzertüchtigung und Fassadensanierung den Abschluss der Baumaßnahmen zu feiern. Mit einem Programm bedankten sich die Grundschüler der Nikolaischule, allen voran der Spatzenchor, bei den Beteiligten.

Oberbürgermeister Joachim Paulick lobte die Zusammenarbeit zwischen Schule, Stadtverwaltung und Baufirmen. Umbauten an und in Schulen sind immer mit besonderem Aufwand verbunden. Innenbaumaßnahmen können überwiegend nur in der schulfreien Zeit durchgeführt werden. Ausführliche Absprachen und gegenseitige Rücksichtnahme sind dabei besonders wichtig, so dass der Schulbetrieb reibungslos verlaufen kann.

Schulleiter Ingolf Schneider bedankte sich ebenfalls bei den Firmen, die zum Gelingen der Renovierungsarbeiten beigetragen haben sowie bei den Mitarbeitern der Stadtverwaltung. „Es war eine große Erleichterung als wir 2008 die Information erhielten, dass nun endlich die Fassade saniert wird“,



sagte Ingolf Schneider. Die Fassadenrenovierung war dringend notwendig. Der Schulhof musste auf Grund des maroden Zustandes der Fassade im vorangegangenen Jahr abgesperrt werden. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten erfüllt nun die Nikolaischule, als älteste Schule von Görlitz, die Anforderungen einer modernen Schule.

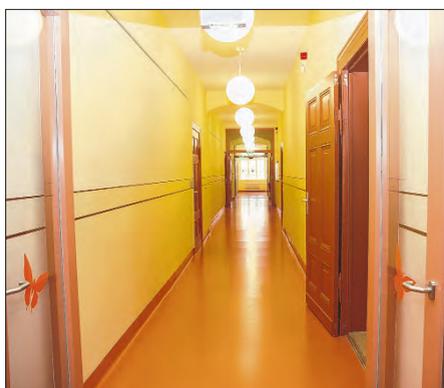
Ende der 1990-er Jahre erhielt die Schule eine moderne Heizungsanlage (Gas) und eine neue denkmalgerechte Dachdeckung sowie neue Fenster. Bereits seit 1993 unternahm die Stadtverwaltung Bemühungen, um die notwendige Fassadensanierung der Nikolaischule realisieren zu können. Allerdings fehlten die finanziellen Mittel bzw. ließen Förderabsagen oder andere Prioritäten die Umsetzung des Vorhabens nicht zu. Die Defizite im Brandschutz dieser Schule wurden durch eine fachplanerische Brandschutzuntersuchung aufgezeigt bzw. eine Brandschutzkonzeption im Juni 2006 erar-

beitet. Eine Mängelabstellung war daraufhin nun zwingend notwendig.

Der Antrag der Stadt vom 31.08.2007 auf Fachförderung (1. Förderweg) im Rahmen der Richtlinie „Schulhausbau“ wurde laut Mitteilung der Sächsischen Aufbaubank (SAB) vom 08.05.2008 wegen Überzeichnung des Förderprogramms für die Fassadeninstandsetzungen und für einen 1. Bauabschnitt der Brandschutzertüchtigung abgewiesen.

Aufgrund dieses Negativbescheides stellte die Stadt noch im Mai 2008 bei der SAB den Antrag (2. Förderweg) zur Förderung im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz (SDP). Die förderrechtliche Zustimmung der SAB traf am 02.06.2008 bei der Stadt Görlitz ein. Leider konnte damit ausschreibungsbedingt nicht mehr der geplante Baubeginn zeitgleich mit den Sommerschulferien starten.

**Lesen Sie weiter auf Seite 2.**



### In diesem Amtsblatt:

- |   |             |
|---|-------------|
| - Vorbereitungen für Landesausstellung 2011 im Plan           | Seite 2     |
| - Die Europäische Union unterstützt wieder kleine Unternehmen | Seite 4     |
| - Vier Einkaufs-Sonntage 2010 in Görlitz beschlossen          | Seite 4     |
| - Beschlüsse des Stadtrates vom 28.01.2010                    | Seite 5     |
| - Stellenausschreibungen Leiter/innen und Erzieher/innen      | Seite 16/17 |



**Fortsetzung der Titelseite**

**Baumaßnahme Fassadensanierungen**

Nach dem Baubeschluss im Juli 2008 konnte im August des gleichen Jahres die Fassadensanierung beginnen, welche witterungsbedingt durch eine dreimonatige Winterpause unterbrochen werden musste. Im April 2009 konnte die Maßnahme abgeschlossen werden.

Die Bausumme beläuft sich auf insgesamt 413.694,40 Euro, davon 80 Prozent Fördermittel, 20 Prozent Eigenmittel der Stadt.

Neben der sehr aufwendigen denkmalgerechten Erneuerung der Fassaden des Schulgebäudes wurden auch vertikale Mauerwerksabdichtungen, Blitzschutzerneuerungen sowie Instandsetzungen und statische Ertüchtigungen an der historischen Grundstücksklinkermauer mit Einfahrtstor straßenseitig durchgeführt. Eine undichte Regenentwässerungsleitung konnte geortet und ebenfalls erneuert werden.

Die Planung und Bauüberwachung leistete das Ingenieurbüro Kühn. Die Putz- und Stuckarbeiten wurden durch das Stuck- und Spezialbaugeschäft Thomas Krausche (Kodersdorf) gemeinsam mit den Nachunternehmern DGG Görlitz mbH, Firma Kunze (Görlitz) und Baugeschäft Rachner (Görlitz) ausgeführt. Im Einsatz waren die Malerfirma Goldfriedrich aus Görlitz, für die Natursteinarbeiten die Fa. Wertheim GmbH aus Wertheim, für die Klinkermauersanierungen das Baugeschäft Stein aus Oderwitz und für die Bauschlosserarbeiten die Metallbaufirma Adam aus Görlitz

Alle beteiligten Firmen boten sehr gute Leistungen und hohe Qualität.

**Brandschutzertüchtigung**

Der erste Bauabschnitt (BA) zur Brandschutzertüchtigung wurde im Zeitraum von September 2008 bis Ende Februar 2009 bei laufendem Schulbetrieb durchgeführt.

Die Planung und Bauüberwachung übernahm das Ingenieurbüro Kühn und Elektro das Ingenieurbüro Gerd Bayer. Der Görlitzer Baubetrieb Thamm war Auftragnehmer für die Bauhauptleistungen und die Fa. EBS aus Görlitz war mit den Elektroarbeiten beauftragt.

Im 1. BA wurden die Deckendurchbrüche in den Holzbalken für neue Elektro-Steigestränge hergestellt und Trockenbauschächte für die Kabeltrassen montiert, um aufwendige Stemm- und Schlitzarbeiten sowie auch Staubbelastigungen zu vermeiden. In den Fluren und im Werkraum wurden Unterhangdecken eingezogen, es erfolgten Mauer- und Verputzarbeiten der Elektro-Verteilungen an den Wänden der Flure, auch die Kabelschlitze in den Treppenhäusern wurden unter Putz gelegt.

Des Weiteren wurden Brandschutztüren T-30 eingebaut und montiert, ein Rauchschutz zwischen Treppenhaus 1 und 2 zum Kellergeschoss installiert. Begleitend wurden malermäßige Ausbesserungsarbeiten durchgeführt.

Die Bausumme lag bei 197.950 Euro, die zu 80 Prozent aus Fördermitteln und zu 20 Prozent aus dem städtischen Haushalt finanziert wurde.

Der zweite Bauabschnitt zur Brandschutzertüchtigung erfolgte hauptsächlich in den Schulferien und in der unterrichtsfreien Zeit. Baubeginn war im am 29.06.2009, die Maßnahme konnte am 30.12.2009 abgeschlossen werden.

In diesem Bauabschnitt wurden die neuen Garderobenräume je Geschoss und die Fluchwegumleitungen in den Klassenräumen hergestellt. Im Innenmauerwerk mussten neue Türöffnungen geschaffen werden. Zwölf zweiflüglige Rauchschutztüren mit Oberlicht in den Treppenhäusern 1 und 2 in

allen Geschossen sorgen nun für die Abtrennung der Treppenhäuser zu den notwendigen Fluren, damit der 1. und 2. Rettungsweg unabhängig voneinander genutzt werden kann.

Um das Keller- und das Dachgeschoss sowie die Garderobenräume von den Treppenhäusern abzutrennen, wurden rauchdichte T-30 RS-Brandschutztüren eingebaut. Neue Abstell- und Archivräume im Dach- und im Kellergeschoss wurden errichtet. Im Erdgeschoss wurde zusätzlich ein Garderobenraum eingebaut, welcher durch eine Automatikschiebetür vom Treppenhaus abgetrennt ist. Die Sanitärinstallationen im Erdgeschoss wurden angepasst.

Die vorhandenen Innentüren in den Fluren wurden mit Dichtgummis versehen.

Treppenhäuser und Flure wurden komplett neu gemalert, der Fußbodenbelag der Flure im 1. und 2.OG nach den denkmalpflegerischen Vorgaben (Auflagen/Farbtonkarte) erneuert.

Besonders hervorzuheben bei diesem zweiten Bauabschnitt war die gute Zusammenarbeit der Schulleitung mit der Bauleitung vom SG Hochbau und allen beteiligten Baufirmen. Bauen und laufender Schulbetrieb erforderte immer ein besonderes rücksichtvolles Miteinander.

Im 2. BA wurden 266.200 Euro investiert, die sich erneut aus 80 Prozent Fördermitteln und 20 Prozent Eigenmitteln der Stadt zusammensetzte. Als Fortsetzungsmaßnahme wird der 2. BA im SDP gefördert.



**Neues aus dem Rathaus**

**Vorbereitungen für Landesausstellung 2011 im Plan**

Die Vorbereitungen für die 3. Sächsische Landesausstellung 2011 seitens der Stadt Görlitz laufen planmäßig. Am 28. Januar 2010 informierten Oberbürgermeister Joachim Paulick, Bürgermeister Dr. Michael Wieler, der Leiter der Niederlassung Bautzen des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), Norbert Seibt, der Geschäftsführer der Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH (EGZ),

Lutz Thielemann, und der Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft Görlitz GmbH (WBG), Arne Myckert, über den aktuellen Stand.

„Auch wenn der Vertrag mit den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden noch nicht unterzeichnet ist, hindert dies keinen der beteiligten Partner daran, mit den entsprechenden Vorbereitungen zu beginnen.“, machte der Görlitzer Oberbürgermeister

deutlich. Er rechnet damit, dass die letzten Vertragsdetails in Kürze geklärt sind und dann der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung nichts mehr im Wege steht. Die Ausstellung bietet eine große Chance, Görlitz und die Region bestmöglich zu präsentieren. Die Stadt Görlitz investiert dazu nicht nur in die Ausstellungsgebäude, sondern unter anderem auch in die Umgestaltung des Demianiplatzes.



Der Kaisertrutz soll 2011 als zentrales Ausstellungsgebäude genutzt werden, dazu wird das Objekt derzeit umfassend saniert. Beim Besuch der Baustelle erläuterte Norbert Seibt vom SIB den Baufortschritt.

Die Abbrucharbeiten im Rundbau und im angrenzenden Nord- bzw. Südflügel sind zum größten Teil abgeschlossen. Im zukünftigen Heizraum im Untergeschoss des Nordflügels ist während der Abbrucharbeiten ein Pfeiler entdeckt worden, welcher dokumentiert und gesichert wurde. Gemeinsam mit Bauforscher, Denkmalbehörde und Planungsteam wurde entschieden, dass diese Originalbaubsubstanz in situ zu erhalten ist. Das erforderte eine neue Lösung für die Lüftungsinstallation. Weitere historische Funde sind jedoch nicht zu erwarten, da keine Grabungen durchgeführt werden.

Die Stahlbetonbodenplatte im Kellergeschoss mit den Leitungen für die Fußbodenheizung und die Elektroinstallation ist fertig gestellt.

Die historischen Holzbalkendecken über dem Erdgeschoss und dem 1. Obergeschoss waren zu erhalten und wurden mit einer Holzbeton-Verbundtechnik statisch ertüchtigt. Somit entspricht die Tragfähigkeit der vorhandenen Decke nun den Anforderungen eines modernen Museumsbetriebes. Innerhalb dieses Systems, bei dem eine Lastverteilende Betonplatte auf der Holzbalkendecke kraftschlüssig verschraubt wird, wurden u. a. ca. rund 14.000 Spezialschrauben verarbeitet.

Derzeit wird die Stahlbetonflachdecke über dem 2. Obergeschoss betoniert. Für die erforderlichen Temperaturen sorgt eine Winterbauheizung. Als nächster Schritt folgt dann die neue Dachdecke über dem Rundbau. Außerdem werden derzeit die Fenster zum Teil repariert, zum Teil ausgewechselt.

In den vorgelagerten Seitenflügeln sind die Treppen teilweise fertig gestellt.

Die Arbeiten für Lüftung, Heizung, Sanitär- und Elektroinstallation sind im Gange. Das Gebäude wird künftig teilklimatisiert.

Im Sommer dieses Jahres wird dann auch das Gerüst fallen. Dann sind die Arbeiten an der Fassade beendet - wie auch der Neuanstrich der Anbauten und einige Ausbesserungen an Fassade und Dachdeckung des Vorsprunges am Rundbau.

Für die nächsten Arbeiten, wie beispielsweise das Einbringen des Gussasphaltes in allen Etagen des Rundbaus und im Foyer, das Glasdach über dem Innenhof und die Stahl-Glas-Fassade zwischen den Arkaden des Vorbaus, werden momentan Angebote eingeholt. Mit den Putz- und Malerarbeiten sowie den Natursteinbelägen und dem Innenausbau im Foyer werden die Arbeiten 2010 ihr termingerechtes Ende finden.

Die Bauarbeiten liegen in dem genehmigten Kostenrahmen von insgesamt 5,9 Millionen Euro.

Bei ihrem Besuch im Dezember hatte die sächsische Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst, Prof. Sabine von Schorlemer, als

größtes Problem die Parkplatzsituation benannt. Der wichtigste Parkplatz wird der auf dem Waggonbaugelände (Werk I) sein. Nach Aussage von WBG-Geschäftsführer Arne Myckert sollen an dieser Stelle zwei alte Fabrikgebäude rückgebaut, die Fläche versiegelt und befahrbar gestaltet werden. Rund 150 Stellplätze werden geschaffen, die für die Besucher der 3. Sächsischen Landesausstellung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Ob weitere benötigt werden und wo sie eingerichtet werden könnten (z.B. Park & Ride am Stadtrand) muss noch untersucht werden. Mit diesem Thema wird sich u. a. die in Gründung befindliche Arbeitsgruppe „Verkehr/Infrastruktur“ beschäftigen.

Unmittelbar angrenzend an die neue Polizeidirektion entstehen 30 bis 38 Busparkplätze. Bürgermeister Dr. Michael Wieler ergänzte, dass direkt neben dem Kaisertrutz künftig zwei bis drei Behindertenparkplätze eingerichtet werden. Eine Lösung für die Toilettenanlage auf dem Demianiplatz wird bis zur Ausstellungseröffnung realisiert.

Mit der Organisation des Begleitprogramms der Landesausstellung wurde die städtische Kulturservice GmbH beauftragt. In Abstimmung mit der ARGE werden 10 bis 20 Beschäftigte über die Entgeltvariante unterstützend eingesetzt. Die ersten zwei zur Vorbereitung haben bereits im Februar 2010 begonnen. Die weiteren sollen dann nach Projektfortschritt hinzugezogen werden. „Die Beschäftigten werden inhaltliche Schwerpunktthemen je nach Eignung zugeordnet bekommen, welche die Koordination in der erforderlichen Breite absichern.“, informierte der Geschäftsführer der Kulturservice GmbH und Bürgermeister Dr. Michael Wieler. Bewerbungen können an die Kulturservice GmbH (Demianiplatz 28, 02826 Görlitz) gerichtet werden.

Die Idee, das Thema via regia generell und bereits in diesem Jahr mit dem Schlesischen Tippelmarkt und dem Weihnachtsmarkt zu verbinden, stößt auf breite Zustimmung. So sollen gezielt Händler aus Städten entlang der via regia eingeladen werden und Angebote von typischen gastronomischen Spezialitäten über handgefertigte hochwertige Töpferwaren bis hin zu anderen landestypischen Produkten unterbreiten.

Ziel ist es, die Zeit und die Bedeutung der alten Handelsstraße erlebbar und greifbar zu machen. Aufgearbeitet werden momentan die Veranstaltungsangebote in der Region, um die Gäste nicht nur darüber zu informieren was es gibt, sondern auch, wie sie es wahrnehmen können.

Die Abstimmungen zum touristischen Marketing führt die EGZ. Geschäftsführer Lutz Thielemann stellte die bisherigen Aktivitäten dar und erläuterte die Einbeziehung der lokalen und regionalen Partner. „Wir erwarten ca. 300.000 Besucher neben den regulären Tagestouristen. D. h., die vorhandenen Übernachtungskapazitäten könnten knapp werden. Doch statt einer Absage wollen wir dann dem Gast gern ein Angebot unterbreiten, welches den Shuttledienst aus dem Umland

beispielsweise einschließt.“, so Thielemann. Vorstellbar sei auch, nach dem Vorbild der Leipziger „Messe-Muttis“ Privatquartiere anzubieten. Für die touristischen Leistungsanbieter werden Workshops organisiert, um sie auf den Besucherstrom und die Landesausstellung einzustimmen sowie hinsichtlich Service und Qualität zu schulen. Die Landesausstellung bietet die Chance, Binnenkonjunktur in die Stadt zu bringen.

Des Weiteren wird die EGZ in den nächsten Wochen Immobilieneigentümer im Stadtgebiet kontaktieren, um große Flächen als Kommunikationsmedium nutzen zu können. 60 Standorte wurden gemeinsam mit der Görlitzer Agentur „Die Partner“ fotografiert, 27 Möglichkeiten werden aktuell erfragt.

Großflächige Netzgitterplanen (100 bis 200 qm) sollen mit Werbung für die Landesausstellung bedruckt werden. Die Kosten liegen bei ca. 2.000 bis 2.500 Euro je Großplakat. Sponsoren sind herzlich willkommen.

Die offizielle Website zur Landesausstellung ist unter [www.landesausstellung-viaregia.museum](http://www.landesausstellung-viaregia.museum) zu finden. Dort gibt es in Kürze von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden mehr zu erfahren über die Konzeption und Objekte der Ausstellung.



Herausgeber und Redaktion des Görlitzer Amtsblattes:  
Stadtverwaltung Görlitz  
Verantwortlich: Kerstin Gosewisch, Redaktion: Silvia Gerlach  
Untermarkt 6 - 8, 02826 Görlitz,  
Tel. 03581 67-1234, Fax 407220,  
Internet: <http://www.goerlitz.de>, E-Mail: [presse@goerlitz.de](mailto:presse@goerlitz.de)  
Verantwortlich für Druck, Anzeigen- und Abonnementannahme sowie den Anzeigenteil ist:  
Verlag+Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10,  
04916 Herzberg/E.,  
Tel. 03535 489-0, Fax 48 91 15, Fax-Redaktion: 489155  
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller  
Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Falko Drechsel  
Tel./Fax: 0 35 81 / 30 24 76, Funktelefon: 01 70 / 2 95 69 22

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen ist der Anzeigenauftraggeber.  
Auflagenhöhe des Amtsblattes: 9000 Exemplare  
Erscheinungsweise: 14täg. dienstags in den ungeraden Wochen des Jahres  
Nachdruck von Texten nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung möglich.  
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Görlitz zum Abopreis von 57,16 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

## Landesdirektion hat Raumordnungsverfahren zu Kiesabbau abgeschlossen

Die Landesdirektion Dresden hat am 29.01.2010 das Raumordnungsverfahren (ROV) zum Neuaufschluss von Kiessandlagerstätten Berzdorf-Ost im Landkreis Görlitz durch die HEIM Niederschlesische Kieswerke GmbH & Co. KG abgeschlossen. Nach Auffassung der Landesdirektion Dresden kann das Vorhaben unter Beachtung einer Reihe von raumordnerischen Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden. „Für die weiteren Planungsverfahren sind in der raumordnerischen Beurteilung der Landesdirektion insgesamt 14 Maßgaben getroffen und dabei wesentliche Abstriche am geplanten Kiesabbau fixiert worden.“,

heißt es in einer Pressemitteilung der Landesdirektion.

Über die Zulässigkeit und endgültige Gestaltung des Vorhabens ist damit noch nicht entschieden. Nun schließt sich ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren an, das beim Oberbergamt in Freiberg geführt wird.

Auch die Stadt Görlitz und der Planungsverband „Berzdorfer See“ hatten sich im Rahmen des Verfahrens dazu positioniert und deutlich gegen das Projekt ausgesprochen. Der Kiessandabbau bedeute einen erheblichen Eingriff in die bestehende Landschaft, welcher mit beträchtlichen Emissionen verbunden ist. Stadt und Planungsver-

band fürchteten zugleich einen Imageschaden für die Stadt sowie geringeres Investoreninteresse für die bisherigen Planungen. Das beantragte Projekt wirke kontraproduktiv zu Entwicklungs- und Vermarktungsbestrebungen im Bereich des Berzdorfer Sees. „Die Landesdirektion ist unserer Argumentation nicht gefolgt. Ich bedaure diese Entscheidung, doch an dieser Stelle endet leider auch unsere Einflussnahme. Die Stadt ist nicht Verfahrensträger.“, bekräftigt der Oberbürgermeister und Vorsitzende des Planungsverbandes „Berzdorfer See“, Joachim Paulick. Das einzig Positive, was er dieser Nachricht abgewinnen kann, ist die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.

## Die Europäische Union unterstützt wieder kleine Unternehmen

Am 2. Februar 2010 erhielt die Stadt Görlitz aus Dresden die Bewilligung zur Förderung kleiner Unternehmen im Fördergebiet „Görlitz Stadtzentrum/Neißeufer“.

„Die Möglichkeit, Initiative und Investitionsbereitschaft der Unternehmen aus Mitteln der Europäischen Union und der Stadt Görlitz unterstützen zu können, ist eine weitere Chance für die Innenstadtbelebung,“ sagt Oberbürgermeister Joachim Paulick.

Damit bietet sich ansässigen Betrieben, Dienstleistern und Einzelhändlern mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz unter 10 Millionen Euro ab sofort die Möglichkeit, Zuschüsse für investive Vorhaben zu beantragen. Die Förderung richtet sich direkt an Gewerbetreibende.

Sie stellt einen Anreiz für Unternehmen dar, sich im Fördergebiet anzusiedeln, den bestehenden Standort zu sichern bzw. zu erweitern oder innerhalb des Programmgebietes zu verlagern.

In der Förderrichtlinie der Stadt Görlitz vom 05.01.2010 sind die konkreten Konditionen festgeschrieben. Sind alle zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, werden 30 Prozent der förderfähigen Investitionskosten bezuschusst, bis zu einer Obergrenze von 35.000 Euro. Eine um 10 Prozent höhere Förderquote erhalten die Projekte, durch die zwei oder mehr Arbeitsplätze über eine Dauer von mindestens zwei Jahren zusätzlich geschaffen werden.



Zur Beratung können sich Interessenten gern an die Mitarbeiter/-innen der Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH, Tel.: 03581 475740  
E-Mail: [wirtschaft@europastadt-goerlitz.de](mailto:wirtschaft@europastadt-goerlitz.de) und des Stadtplanung- und Bauordnungsamtes, Tel.: 03581 672117; -672248

E-Mail: [k.brand@goerlitz.de](mailto:k.brand@goerlitz.de),  
[m.david@goerlitz.de](mailto:m.david@goerlitz.de)  
wenden.

Förderrichtlinie und Antragsunterlagen sind darüber hinaus unter [www.goerlitz.de/EFRE](http://www.goerlitz.de/EFRE) einsehbar. Noch im Februar erscheint ein Faltblatt mit den wichtigsten Förderinhalten.

## Vier Einkaufs-Sonntage 2010 in Görlitz beschlossen

Dem Wunsch der Görlitzer Handelsgewerbetreibenden und ihrer Kunden entsprechend hat die Stadt Görlitz erneut von der Möglichkeit des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen an bis zu vier Sonn- und Feiertagen Gebrauch gemacht. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz hat in seiner Sitzung am 28. Januar

beschlossen, dass die Verkaufsstellen in Görlitz im Jahr 2010 an folgenden Sonntagen von 12.00 bis 18.00 Uhr öffnen dürfen:

am	28. März,
	9. Mai,
	26. September
und	5. Dezember.

Die Vertreter der Görlitzer Händler haben sich auf die genannten Sonntage geeinigt. Am 28. März soll in der Innenstadt sowie in den Gewerbegebieten ein Frühlingsfest gefeiert werden, dem folgt am 9. Mai das Gewerbegebietsfest „Grenzenlos“. Eine weitere Sonntagsöffnung der Läden ist für den 26. September vorgesehen sowie für den 5. Dezember, den zweiten Adventssonntag.



## Görlitz macht mit bei „Ab in die Mitte!“ 2010

Der sächsische Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Sven Morlok, ist Schirmherr des „Ab in die Mitte!“-Wettbewerbs 2010 in Sachsen zur Steigerung der Attraktivität der Zentren. Zum Start der diesjährigen Initiative Anfang Februar gab er das neue Jahresmotto „**Treffpunkt Stadt - Leben und Verweilen**“ bekannt.

Erneut sollen verschiedene Zielgruppen und Bereiche zur Teilnahme am Wettbewerb motiviert werden. Die Stadt Görlitz ist von Anfang dabei und wird sich auch in diesem Jahr mit einem Beitrag beteiligen. Dies geschieht bereits zum siebenten Mal in Folge.

„Ab in die Mitte!“ entstand 1999 als Public Private Partnership (PPP) und wurde mit dem Ziel ins Leben gerufen, die Attraktivität der Innenstädte in Deutschland zu erhöhen. In Sachsen startete der Wettbewerb im Jahr 2004, durchgeführt wird die Aktion auch in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen und Berlin.

Bis Ende August haben die Görlitzer Projektpartner nun wie alle anderen Wettbewerbsteilnehmer Zeit, ein themenspezifisches Projekt zu entwickeln und ihre Unterlagen einzureichen.

Prämiert werden die Preisträger Ende Oktober bei der Euregia auf der Leipziger Messe. Den Siegern stehen Preisgelder in Höhe von 30.000, 20.000, 10.000 und 5.000 Euro in Aussicht.

Diese Prämierung kann dank Initiatoren und Sponsoren vorgenommen werden, darunter neben dem SMWA Unternehmen aus der Wirtschaft wie die GALERIA Kaufhof GmbH, die sächsischen Volksbanken Raiffeisenbanken oder die Fleischerei Richter aus Oederan. Den Sonderpreis stellt in diesem Jahr die Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH (TMGS) bereit.

Unterstützt wird die City-Offensive u. a. durch eine Plakataktion.

## Görlitzer Rathaus erhält 57 neue Fenster

In der letzten Woche haben die Bauarbeiten am Rathaus begonnen. Sie beinhalten die Erneuerung der Fenster an der zur Hellen Gasse und zum Innenhof der Langenstraße gerichteten Fassade. Es werden 37 Fenster an der zur Hellen Gasse gelegenen Seite ausgetauscht.

Der Austausch der 20 Fenster im Bereich Innenhof Langenstraße ist ab 1. März 2010 geplant.

Die Gesamtmaßnahme wird voraussichtlich (witterungsbedingt) Ende März 2010 abgeschlossen sein.

Die Kosten für die Erneuerung der Fenster belaufen sich auf 221.000 Euro. Die Finanzierung erfolgt über das Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (SDP), Mittel der Altstadtstiftung sowie städtische Eigenmittel.

### OB lädt am 9. März zur nächsten Bürgersprechstunde ein

Zur nächsten Bürgersprechstunde in Rauschwalde lädt Oberbürgermeister Joachim Paulick am Dienstag, dem 9. März 2010, ein. Die Sprechstunde findet dieses Mal in den Räumen der Wohnungsgenossenschaft Görlitz eG, Biesnitzer Fußweg 870 statt.

In der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr können Bürger ihr Anliegen persönlich vorbringen.

Zur besseren Planung wird um telefonische Voranmeldung unter 03581 671200 gebeten, dabei sollte bitte auch das Thema benannt werden.



## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse des Stadtrates vom 28.01.2010

#### Beschluss Nr. STR/0131/09-14

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gegen den Bescheid der Landesdirektion Dresden vom 29.12.2009, Az: 21-2201.70/2009/2, Widerspruch einzulegen.
2. Gleichzeitig wird der Oberbürgermeister beauftragt, Verhandlungen mit dem Landkreis zu führen, mit dem Ziel, einen Interessensausgleich bzw. eine Lösung für die Finanzierung des ÖPNV und die Übernahme von Altschulden/ Altfehlbeträgen zu erreichen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat in jeder Stadtratssitzung über den Stand der Verhandlungen mit dem Landkreis zu berichten.

#### Beschluss Nr. STR/0118/09-14

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Maßnahmeplanes zur Anschubfinanzierung gemäß § 26 SächsKrGebNG durch Umsetzung von 99.550 Euro aus der Maßnahme 15.2 zur neu aufzunehmenden Maßnahme 23 (Brücke Klingewalder Wasser in Ludwigsdorf im Zuge der Rothenburger Straße [Kreisstraße]) zur Sicherung der Finanzierung der Berliner Straße 1. Bauabschnitt.

#### Beschluss Nr. STR/0127/09-14

Der Stadtrat beschließt das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Görlitz Teil 3. Dies besteht aus den Einzelmaßnahmen lt. beigefügten Anlagen.

Anlage 1 - Finanzierungsübersicht gemäß Haushaltsplan 2009/2010 Stand Beschlussfassung 26.03.2009 und 17.12.2009

Anlage 2 - Haushaltssicherungskonzept der Stadt Görlitz 3. Teil - Maßnahmekatalog

Anlage 3 - Maßnahmeempfehlungen

#### Beschluss Nr. STR/0137/09-14

1. Der Stadtrat beschließt den Ausbau der Spitzkehre auf dem Demianiplatz südlich des Theaters entsprechend der Anlage 2.
2. Der Stadtrat beschließt in Ergänzung zum Baubeschluss „Ausbau Demianiplatz 1. Bauabschnitt“ (Beschluss-Nr. STR/0114/09-14 vom 04.01.2010) die Herstellung von drei Behindertenparkplätzen im Zuge der Errichtung des 1. Bauabschnitt lt. Anlage 3.

#### Beschluss Nr. STR/0138/09-14

Der Stadtrat beschließt die Neugestaltung der Freifläche unterer Demianiplatz gemäß Vor-

trag und Anlage. (Einzusehen im Büro Stadtrat)

#### Beschluss Nr. STR/0135/09-14

1. Der Stadtrat fasst den Grundsatzbeschluss zum 1. Bauabschnitt zur Sanierung der Stadthalle Görlitz zur öffentlichen Nutzung des großen und kleinen Saales gemäß Anlage 1.
2. Auf der Basis der in Anlage 2 dargestellten „Hochrechnung zur Finanzierung des 1. BA“ sind Verhandlungen mit den Zuwendungsgebern zu führen. Wesentliche Änderungen der Finanzierungsgrundlage sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Stadtrat beabsichtigt, dass die Stadt Görlitz die Stadthalle nach Abschluss der Sanierungsarbeiten selbst betreibt bzw. durch eine von ihr beherrschte Einrichtung betreiben lässt.
4. Zur Absicherung des notwendigen Eigenmittelanteils der Stadt erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde eine Entnahme in Höhe von 4.371.000 Euro (gem. Anlage 2) aus dem Neißefonds. Davon sind für



das Jahr 2010 1.900.000 Euro in den Haushalt einzustellen

5. Nach Sicherung der Gesamtfinanzierung zur Sanierung des 1. BA wird die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Planungsleistungen auszuschreiben und zu beauftragen.
6. Der Oberbürgermeister wird aufgrund der regionalen Bedeutung der Stadthalle Görlitz beauftragt, mit dem Landkreis Görlitz über einen angemessenen Investitionszuschuss und einen angemessenen jährlichen Betreiberzuschuss zu verhandeln.

**Beschluss Nr. STR/00120/09-14**

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Görlitz (Bekanntmachungssatzung). Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 159) zuletzt geändert am 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) und der Kommunalen Bekanntmachungsverordnung (KomBekVO) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 28.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung**

**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Görlitz (Bekanntmachungssatzung)**

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Görlitz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Görlitz.

**§ 2**

**Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird, sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten im Rathaus, Untermarkt 6/8, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

**§ 3**

**Ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Verkündungstafel
- im Rathaus Görlitz, Untermarkt 6/8
  - am Ortschaftsbüro Schlauroth, Dorfstraße 66a
  - am Gemeindezentrum in Hagenwerder, Karl-Marx-Straße 13/14
  - in Kunnerwitz, Bushaltestelle, Klein Neundorfer Straße
  - in Ludwigsdorf, Bushaltestelle (ehemals BHG), Rothenburger Landstraße

Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

(2) Der Vollzug der Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen.

**§ 4**

**Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 5**

**Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Im Fall der Bekanntgabe durch Aushang ist sie mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.

Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gem. § 2 vollzogen.

Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

**§ 6**

**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.04.1999, außer Kraft

Görlitz, 29.01.2010

*Joachim Paulick*

*Oberbürgermeister*

**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Beschluss Nr. STR/00128/09-14**

1. Der Stadtrat beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz.

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Friedhofssatzung der Stadt Görlitz in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz bekannt zu machen.

Auf Grund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 26. Juni 2008 (GVBl. S. 323), in Verbindung mit § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (GVBl. S. 382) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 28.01.2010 die folgende Satzung beschlossen:

**4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz**

**§ 1**

**Änderung von Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 25.11.1993, zuletzt geändert mit Satzung vom 20.07.2007:**

(1) In der Inhaltsübersicht erhält § 45 folgende Fassung:

„§ 45 Rechte und Pflichten für die Arbeit von Dienstleistungserbringern“

(2) In § 30 Absatz 2 wird nach dem 2. Anstrich weitergeführt:

„- auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen, Zertifikate).“

(3) § 31 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen können. Die Fundamentierung hat so zu erfolgen, dass es zu keinen oder nur geringen Setzungen kommen kann und Letztere durch einen geringen wirtschaftlichen Aufwand korrigiert werden können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Durch die Friedhofsverwaltung kann die Fundamentierung vorgegeben werden. Für Erstellung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

(4) In § 38 Absatz 3 werden die Wörter „nach § 45 Absatz 1 zugelassenen Gärtner“ durch die Worte „einen Dienstleistungserbringer nach § 45“ ersetzt.

(5) a. In § 44 Absatz 2 Buchstabe a) werden die Worte „Arbeits- und Transportfahrzeuge zugelassener Gewerbetreibender sowie Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung“ durch die Wörter „genehmigte Arbeits- und Transportfahrzeuge der



Dienstleistungserbringer sowie private Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung“ ersetzt.

- b. § 44 Absatz 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.“

(6) § 44 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die beabsichtigten Aktivitäten rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen.“

(7) § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45 Rechte und Pflichten für die Arbeit von Dienstleistungserbringern

(1) Dienstleistungserbringer, wie z. B. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, dürfen nur solche Tätigkeiten auf dem Friedhof ausführen, die mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Die Zweckbestimmung des Friedhofes liegt in der Ermöglichung einer angemessenen und geordneten Bestattung, in einer dem pietätvollen Gedenken an die Toten entsprechenden würdigen Ausgestaltung sowie in der Gestaltung der Pflege und des Besuchs der Grabstätten.

(2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Zur Aufstellung von Grabmalen ist die Person fachlich geeignet, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes und der TA Grabmal die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, vom Dienstleistungserbringer nach Abwägung des unmittelbaren und besonderen Risikos für die Gesundheit oder die Sicherheit des Dienstleistungsempfängers oder eines Dritten oder für die finanzielle Sicherheit des Dienstleistungsempfängers eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung zu fordern.

Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

(4) Dienstleistungserbringer müssen sich für Ihre Arbeiten auf dem Friedhof ausweisen können. Dies betrifft sowohl Angaben zur Person als auch zum Namen und Sitz des Dienstleistungsunternehmens. Mitarbeiter der Dienstleistungserbringer müssen sich als Firmenmitarbeiter ausweisen können. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(5) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die

dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(6) Ungeachtet § 44 Absatz 2 Buchstabe c dürfen Dienstleistungserbringer ihre Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Öffnungszeiten, § 43 Absatz 1, ausführen. In den Fällen des § 43 Absatz 2 sind derartige Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraumbilagern. Geräte der Dienstleistungserbringer dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Kennzeichen mit Hinweisen auf Dienstleistungserbringer dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten in unauffälliger und angemessener Form am Grabmal und/oder der Grabstelle angebracht werden.

(9) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung ein weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(10) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Grabmalgenehmigungsverfahrens nach § 30 für unvollständige oder nicht den Regeln der TA Grabmal entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, können als unzuverlässig eingestuft werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung des Grabmales ohne Grund nicht an die im Grabmalgenehmigungsverfahren gemachten Angaben halten und/oder dies nicht im Abnahmeprotokoll gemäß TA Grabmal vermerken.“

(8)

a. In § 47 Absatz 1 werden in Buchstabe e) die Wörter „Arbeits- und Transportfahrzeuge zugelassener Gewerbetreibender sowie Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung“ durch die Wörter „genehmigte Arbeits- und Transportfahrzeuge der Dienstleistungserbringer sowie private Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung“ ersetzt.

b. § 47 Absatz 1 erhält Buchstabe h) folgende Fassung:

„h) entgegen § 44 Absatz 2 Buchstabe d) und Absatz 4 Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen erstellt oder verwertet, außer zu privaten Zwecken.“

c. In § 47 Absatz 1 Buchstabe m) werden die Worte „seines Gewerbes“ durch die Worte „seiner Dienstleistung“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, 29.01.2010

Joachim Paulick

Oberbürgermeister

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Beschluss Nr. STR/00129/09-14

1. Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Görlitz.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Görlitz in der Fassung der 1. Änderungssatzung bekannt zu machen.

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 26. Juni 2008 (GVBl. S. 323), in Verbindung mit §§ 12 und 25 (1) des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 Sächsisches DienstleistungsRLG vom 13. August 2009 (GVBl. S. 438) und §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 9 Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 28.01.2010 die folgende Satzung beschlossen:



**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Görlitz**

**§ 1**

**Änderung von Bestimmungen der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 20.07.2007**

(1) In § 5 Absatz 8 werden die Punkte 10. und 11. ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Punkte 12. und 13. werden nunmehr die Punkte 10. und 11.

(2) § 5 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Fahrgenehmigungen zum Befahren des Friedhofes

- 1. für private Friedhofsnutzer mit PKW
- 1.1 für laufendes Kalenderjahr nach Vorlage von Schwerbehindertenausweis, ärztlicher Bescheinigung o.ä. 16,50 Euro
- 1.2. ab Juli 9,80 Euro
- 1.3. zum einmaligen Befahren 5,10 Euro
- 2. für Dienstleistungserbringer gemäß § 45 Friedhofssatzung der Stadt Görlitz mit Fahrzeugen bis 3,5 t Gesamtgewicht
- 2.1. für laufendes Kalenderjahr je Dienstleistungserbringer unter Angabe der Kfz-Kennzeichen 63,39 Euro
- 2.2. zur einmaligen Auftragsabwicklung je Dienstleistungserbringer unter Angabe des konkreten Auftrages 17,75 Euro“

(3) In § 6 werden nach „(SächsVwKG)“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung“ eingefügt.

**§ 2**

**Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, 29.01.2010

Joachim Paulick

Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28.01.2010**

**Friedhofssatzung der Stadt Görlitz**

**Inhaltsübersicht**

**I Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundregel
- § 2 Bestattungspflicht
- § 3 Geltungsbereich der Satzung
- § 4 Trägerschaft
- § 5 Friedhofszweck
- § 6 Einschränkungen der Benutzung, Schließung und Entwidmung
- § 7 Gebührenpflicht
- II Rechte an Grabstätten**
- § 8 Arten von Grabstätten
- § 9 Allgemeines über Rechte an Grabstätten
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Reihengräber
- § 12 Wahlgräber
- § 13 Rechte an Wahlgräbern
- § 14 Beisetzungsrechte in Wahlgräbern

- § 15 Wiederverleihung der Rechte/Verlängerung der Rechte am Wahlgrab
- § 16 Antragsfristen für die Wiederverleihung
- § 17 Verfügungsrecht der Stadt nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten
- § 18 Gemeinschaftsanlagen ohne individuelle Gestaltung
- III Allgemeine Bestattungsvorschriften**
- § 19 Anmeldung und Terminbestimmung
- § 20 Annahme von Verstorbenen
- § 21 Särge und Urnen
- § 22 Leichenhallen
- § 23 Trauerfeier
- § 24 Beisetzung
- § 25 Ausbettung und Umbettung
- IV Gestaltung der Grabstätten**
- § 26 Wahlmöglichkeit der Gestaltung
- § 27 Historische Abteilungen

- § 28 Gemeinschaftsanlagen mit besonderer Gestaltung
- § 29 Grabmale und bauliche Anlagen
- § 30 Genehmigung
- § 31 Anlieferung von Grabmalen, Fundamentierung, Befestigung
- § 32 Erhaltungspflicht
- § 33 entfällt
- § 34 Entfernung von Grabmalen
- § 35 Schutz besonders wertvoller Grabmale und Grabumfassungen
- § 36 Grabstellen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 37 Grabstellen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 38 Pflegepflicht
- § 39 Beginn der Pflege
- § 40 Unvorschriftsmäßige Anlagen
- § 41 Ungepflegte Grabstätten
- § 42 Dauergewächse und Ersatzpflicht
- V Ordnung auf dem Friedhof**
- § 43 Öffnungszeiten
- § 44 Ordnungsvorschriften
- § 45 Rechte und Pflichten für die Arbeit von Dienstleistungserbringern
- § 46 entfällt
- § 47 Ordnungswidrigkeiten
- VI Haftung**
- § 48 Haftungsausschluss
- VII Schlussbestimmungen**
- § 49 Alte Rechte
- § 50 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Grundregel**

(1) Mit Leichen und Aschenresten darf nur so verfahren werden, dass die Würde des Verstorbenen nicht verletzt wird.

(2) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gefährdet werden. Insbesondere ist auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt wird.

**§ 2**

**Bestattungspflicht**

Innerhalb des Stadtgebietes müssen Verstorbene grundsätzlich auf den kommunalen oder den zugelassenen nichtkommunalen Friedhöfen bestattet werden.

**§ 3**

**Geltungsbereich der Satzung**

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Stadtgebiet befindlichen kommunalen Friedhöfe.

**§ 4**

**Trägerschaft**

Die Verwaltung der kommunalen Friedhöfe und des Krematoriums Görlitz obliegt dem städtischen Eigenbetrieb Städtischer Friedhof Görlitz.

**§ 5**

**Friedhofszweck**

(1) Die kommunalen Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Görlitz. Sie sind eine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Auf dem Friedhof werden diejenigen Personen bestattet, die bei ihrem Able-



ben Einwohner der Stadt Görlitz waren oder innerhalb des Gebietes der Stadt Görlitz verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Weiterhin können Verstorbene bestattet werden, deren Asche in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt werden soll.

(3) Soweit Grabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, dürfen Verstorbene beigesetzt werden, die nicht Einwohner der Stadt Görlitz waren. Ihre Bestattung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

#### § 6

##### Einschränkung der Benutzung, Schließung und Entwidmung

(1) Soweit öffentliche Interessen oder sonstige wichtige Gründe es zwingend erforderlich machen, können Friedhöfe oder Friedhofsteile in ihrer Benutzung eingeschränkt, geschlossen oder entwidmet werden. Diese Maßnahmen werden öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Friedhofsverwaltung hat jederzeit das Recht zur Ausführung dringend erforderlicher Anlagen und Bauten oder zur Erreichung von anderen, dem öffentlichen Interesse und/oder der Anstalt dienenden Zwecken, Gräber und Grabstätten beseitigen zu lassen.

(3) Jeder Friedhof oder Teil eines Friedhofes kann für weitere Beisetzungen geschlossen werden, soweit Beisetzungsrechte an Grabstätten nicht mehr bestehen. Ein geschlossener Friedhof oder Friedhofsteil darf grundsätzlich erst dann entwidmet werden, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind.

(4) Soweit Rechte an Grabstätten noch bestehen oder Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, kann ein Friedhof oder Teil eines Friedhofes geschlossen oder entwidmet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist. In diesem Falle ist die Verwaltung berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten aufzuheben, und verpflichtet, den Betroffenen nach Anhörung die aufgehobenen Rechte an einer anderen, gleichwertigen Grabstätte zu verleihen. Soweit Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, hat die Verwaltung die Leichen- oder Aschenreste der Verstorbenen kostenlos umzubetten und das Zubehör der Grabstätte nach Anhörung des Gestaltungs- oder Pflegeberechtigten kostenlos zu verlegen.

#### § 7

##### Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

## II. Rechte an Grabstätten

#### § 8

##### Arten von Grabstätten

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Städtischen Friedhof zur Verfügung:

1. Reihengräber
  - a) für Erdbestattung
  - b) für Urnenbeisetzung
2. Wahlgräber
  - a) für Erdbestattung
  - b) für Urnenbeisetzung
3. Gemeinschaftsanlagen
  - für Urnenbeisetzung ohne individuelle Gestaltung
4. Ehrengrabstätten

(2) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof Hagenwerder zur Verfügung:

1. Reihengräber für Erdbestattung
2. Wahlgräber
  - a) für Erdbestattung
  - b) für Urnenbeisetzung

#### § 9

##### Allgemeines über Rechte an Grabstätten

(1) Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung verliehen werden und sind öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur nach einem Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann die Verwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) Folgende Rechte an Grabstätten können verliehen werden:

- a) Nutzungsrecht: das Recht, über Beisetzungen zu bestimmen,
- b) Beisetzungsrecht: das Recht, beigesetzt zu werden,
- c) Gestaltungsrecht: das Recht, über die Gestaltung einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden,
- d) Pflegerecht: das Recht, über die Pflege einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden.

(4) Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Stadt Görlitz.

#### § 10

##### Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt:
- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| für Erdbestattungen         | 25 Jahre |
| Ausnahme Kinder 0 - 5 Jahre | 15 Jahre |
| für Urnen                   | 20 Jahre |
- (2) Für Urnen, die in der Zeit vom 02.06.1983 bis zum Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 29.03.1994 auf dem Städtischen Friedhof beigesetzt wurden, gilt die Ruhezeit von 15 Jahren.

#### § 11

##### Reihengräber

(1) Beisetzungen in Reihengräbern erfolgen an der von der Friedhofsverwaltung jeweils bestimmten Stelle, und zwar in der Regel der Reihe nach nebeneinander.

(2) In einem Reihengrab für Erdbestattung darf nur ein Sarg, in einem Reihengrab für Urnenbeisetzung darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, so können beide Leichen in einem Sarg bestattet oder die Aschenreste in einer Urne beigesetzt werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeiten aller Erstbelegungen im Grabfeld bzw. in einem festgelegten Teilstück eines Grabfeldes werden Reihengräber eingeebnet und bei Bedarf für eine neue Verwendung vorbereitet. Dies wird vorher öffentlich bekannt gemacht.

(5) Soll nach Ablauf der Ruhezeit der Bestattung vorzeitig auf den Erhalt der Grabstelle bis zur Einebnung des Gesamtgrabfeldes verzichtet werden, so findet hierauf § 13 (6) entsprechende Anwendung.

#### § 12

##### Wahlgräber

(1) Ein Wahlgrab kann in der Regel durch den Erwerber ausgewählt werden. Es kann aus mehreren Grabeinheiten bestehen.

(2) Mauergrabstellen werden an Nutzungsberechtigte als Grabstellen für Erdbestattungen vergeben. Eine Mauergrabeinheit besteht aus 2 Grabeinheiten für Erdbestattung.

(3) In jeder Grabstätte eines Wahlgrabes können mehrere Beisetzungen erfolgen.

(4) In einer Grabstelle für Erdbestattung dürfen im Rahmen des Nutzungsrechtes 1 Sarg und 2 Urnen beigesetzt werden.

(5) In einem 2-stelligen Urnenwahlgrab dürfen 2 Urnen beigesetzt werden, in einem 4-stelligen 4. Urnenwahlgrabstätten, deren Nutzungsrechte vor Inkrafttreten der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung bestanden, haben bezüglich der möglichen Urnenbeisetzungen Bestandsschutz.

(6) Sowohl Mauergrabstellen als auch Grabstellen in Grabfeldern können durch die Verwaltung als Gemeinschaftsgrabanlage angeboten werden. Die Anzahl der dann möglichen Beisetzungen legt die Verwaltung fest.

#### § 13

##### Rechte an Wahlgräbern

(1) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einem Wahlgrab oder an einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Nutzungszeit beträgt für:

ein Wahlgrab Erdbestattung	25 Jahre,
ein Wahlgrab Urnenbeisetzung	25 Jahre.

Mit jeder Beisetzung ist das Nutzungsrecht so zu verlängern, dass die volle Ruhezeit gewährleistet ist.

(3) Der Erwerber von Rechten an einem Wahlgrab ist Nutzungsberechtigter. Er kann seine Rechte mit Genehmigung der Stadt einem beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen oder - bei einer Grabstelle ohne zu berücksichtigende Ruhezeit bzw. einer nicht belegten Grabstelle - der Stadt gegenüber auf die Rechte verzichten. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Gebühren besteht in diesem Fall nicht. Wohnungswechsel sowie Namenswechsel des Nutzungsberechtigten sind in der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Kosten für den anfallenden Verwaltungsaufwand bei notwendigen Nachforschungen durch die Friedhofsverwaltung können mittels Gebührenbescheid geltend gemacht werden.

(4) Verstirbt der Nutzungsberechtigte ohne Regelung gemäß Abs. 3 Satz 2, so kann gegenüber der Stadt als neuer Nutzungsberechtigter eingetragen werden:

1. der Ehegatte,
2. in vorgegebener Reihenfolge Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Urenkel,
3. die Ehegatten der unter 2. genannten Personen.



Stehen mehrere Personen im gleichen Range, so haben sie der Stadt einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Sind Angehörige nach vorstehender Regelung nicht vorhanden oder nicht bereit, können für die Verfügungsbefugnis auch andere Angehörige nach der Erbfolge des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung benannt werden. Kommt unter den nach diesem Absatz Berechtigten keine Einigung zustande, kann die Stadt weitere Beisetzungen ablehnen.

(5) Die Stadt kann die Eintragung eines neuen Nutzungsberechtigten nach Abs. 3 und 4 verweigern, wenn damit gegen die guten Sitten verstoßen wird.

(6) Soll nach Ablauf der Ruhezeiten aller Bestattungen vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet werden, so ist der Verzicht schriftlich durch den Nutzungsberechtigten unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Monatsende zu erklären. Die Einzelheiten zur Beräumung sind einvernehmlich zu regeln. Die jeweiligen Gebühren werden gemäß Gebührensatzung erhoben. Kommt eine einvernehmliche Regelung nach Satz 2 innerhalb von 14 Tagen nach Verzichtserklärung nicht zustande, so ist diese Erklärung unwirksam.

(7) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. § 13 (6) Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Nach Ablauf eines Jahres ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ist die Verwaltung berechtigt, die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst zu beräumen.

#### § 14

##### Beisetzungsrechte in Wahlgräbern

(1) Der Nutzungsberechtigte kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung bestimmen, welche der in § 13 (4) genannten Angehörigen nicht und welche Personen darüber hinaus beisetzungsberechtigt sind. Das Beisetzungsrecht des Ehegatten eines bereits beigesetzten Verstorbenen darf nicht nachträglich ausgeschlossen werden.

(2) Erklärungen des Nutzungsberechtigten können vom nachfolgenden Nutzungsberechtigten während der ihm überlassenen Nutzungszeit nicht aufgehoben werden.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

#### § 15

##### Wiederverleihung der Rechte/ Verlängerung der Rechte am Wahlgrab

(1) Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht für eine neue Nutzungszeit bis maximal 25 Jahre erworben werden (§ 13 (2)).

(2) Die Rechte können nur für die ganze Grabstätte, nicht für einzelne Grabstellen, erneuert werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Wiederverleihung der Rechte besteht nicht.

#### § 16

##### Antragsfristen für die Wiederverleihung

Anträge auf Wiederverleihung der Rechte am Wahlgrab müssen frühestens 3 Monate vor, bis spätestens 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte in der Friedhofsverwaltung gestellt werden.

#### § 17

##### Verfügungsrecht der Stadt nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten

Wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten die Wiederverleihung der Rechte nach §§ 15 und 16 nicht fristgerecht beantragt, so kann die Verwaltung über die Grabstätte verfügen.

#### § 18

##### Gemeinschaftsanlagen ohne individuelle Gestaltung

(1) In einer Gemeinschaftsanlage, außer Paargräbern, werden Rechte nach § 9 (3) nicht verliehen. Eine Beisetzung findet dort nur statt, wenn sie dem Wunsch der/des Verstorbenen entspricht. Soll eine Urne beigesetzt werden, die vorher bereits an anderer Stelle beigesetzt war, so ist sie zu behandeln wie jede Urne nach aktuellem Sterbefall. Die zu entrichtende Gebühr gilt gemäß Gebührensatzung für 20 Jahre. Eine Verkürzung der Nutzungszeit wegen bereits abgelaufener Jahre der Ruhezeit ist nicht möglich.

(2) Baumgräber werden angeboten, um dem besonderen Bedürfnis der Übergabe einer Urne an die Natur zu entsprechen. Durch die Verwaltung wird ein einfaches Namensschild am Baum befestigt. Die Einrichtung von Grabstellen, dauerhaften Blumenablageplätzen oder das Aufstellen von Grabkennzeichen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung vorgenommen werden.

(3) Paargrabanlagen bestehen aus mehreren Paargräbern. Diese werden an Nutzungsberechtigte zur Beisetzung von maximal zwei Urnen für die Zeit von 20 Jahren verliehen. Zum Zeitpunkt der Beisetzung der zweiten Urne ist das Nutzungsrecht gemäß § 13 (2) Satz 2 zu verlängern. Bis zur Beisetzung einer zweiten Urne sind Friedhofsunterhaltungsgebühren jährlich zu entrichten, danach kann die Verwaltung eine hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmung auf Antrag hin treffen. Der Nutzungsberechtigte kann die Fläche zwischen Einfassung und Liegestein selbst bepflanzen und pflegen. Wird das Recht auf Beisetzung einer zweiten Urne nicht innerhalb von 20 Jahren in Anspruch genommen, so gilt es als verwirkt. § 13 (6) und (7) finden entsprechende Anwendung.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 19

##### Anmeldung und Terminbestimmung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der Bestattungsunterlagen mindestens zwei Tage vor dem Bestattungstermin anzumelden.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Trauerfeier und der Bestattung fest.

(3) Die Festlegung des Beisetzungstermins für eine von auswärts angeforderte Urne sollte erst nach Eingang der Urne erfolgen.

(4) Wird von Angehörigen gewünscht, dass sowohl Trauerfeier am Sarg als auch Urnenbeisetzung an einem Tag ausgeführt werden, so kann die Friedhofsverwaltung dies ablehnen, wenn Entsprechendes tatsächlich oder rechtlich nicht realisierbar ist.

#### § 20

##### Annahme von Verstorbenen

(1) Verstorbene müssen ordnungsgemäß eingesargt und dürfen nicht konserviert sein.

Desinfektions- und Geruchsmaskierungsmittel dürfen keine Stoffe enthalten, die beim Abbau oder bei der Einäscherung umweltbelastende Stoffe freisetzen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort dauernd zu schließen. An nach sonstigen Rechtsvorschriften meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbene müssen sofort in dauernd geschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Särgen in die Leichenhalle gebracht werden.

(3) Die Bekleidung der Verstorbenen muss aus vergänglichen Stoffen bestehen, die bei Abbau oder bei der Einäscherung keine umweltbelastenden Stoffe freisetzen.

(4) Wertgegenstände sollen den Verstorbenen nicht mitgegeben werden. Sie sind vor Einlieferung in die Leichenhalle von Angehörigen oder beauftragten Personen zu entnehmen. Beigaben, die bei dem Verstorbenen verbleiben sollen, müssen bei Feuerbestattung den Vorschriften nach § 21 (3) entsprechen. Die Stadt haftet nicht für Wertgegenstände oder Sargbeigaben.

#### § 21

##### Särge und Urnen

(1) Särge müssen aus festem, verrottbarem, umweltverträglichem Material bestehen und gut abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Der Boden ist mit einer 5 - 10 cm hohen Schicht aufsaugender, verrottbarer Stoffe zu bedecken. Für Bestattungen in Grüften dürfen nur besonders geeignete Särge, die keine Zersetzungsstoffe austreten lassen, verwendet und zugelassen werden. Särge für Erdbestattungen müssen innerhalb der Ruhezeit entsprechend § 10 verrotten.

(2) Särge für Erdbestattungen sollen nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,70 m sein. Für größere Särge wird eine höhere Beisetzung gebühren erhoben.

(3) Särge, Sargausstattungen und Sterbewäsche für Feuerbestattung müssen den Vorschriften der VDI 3891 entsprechen. Insbesondere müssen Särge aus Vollholz hergestellt sein. Andere Werkstoffe sind nur zulässig, wenn durch Sachverständigenurteilen die Gleichwertigkeit hinsichtlich Emission luftfremder Stoffe, Ascherückständen und allgemeiner Eignungsvoraussetzungen (einschließlich gleicher Einäscherungsbedingungen) nachgewiesen wird. In den Sargwerkstoffen dürfen Imprägnierstoffe, Holzschutzmittel und halogenorganische Verbindungen nicht vorkommen. Das Material kann naturbelassen, gestrichen, lackiert oder beschichtet sowie verleimt sein. Den Anstrichstoffen, Lacken, Beschichtungen und Klebstoffen dürfen keine schwermetallhaltigen Zusatzstoffe beigesetzt sein. Vom Bestatter kann für verwendete Artikel eine Unbedenklichkeitserklärung gefordert werden. Die Maße für Feuerbestattungssärge gelten analog denen für Erdbestattung.

(4) Urnen (Aschekapseln) stellt die Stadt zur Verfügung. Die Angehörigen sind berechtigt, Schmuckurnen bis zu einer Größe von 20 cm x 30 cm und bis zu einem Gewicht von 1,5 kg zu verwenden. Für größere/schwerere Schmuckurnen wird eine höhere Beisetzung gebühren erhoben.



zungsgebühr erhoben. Urnen aus schwer zersetzbaren oder schadstoffhaltigen Stoffen dürfen nicht verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Marmor, Keramik, Kupfer und Kunststoffe aller Art.

(5) Särge und Urnen, einschließlich Schmuckurnen, die nicht der VDI-Richtlinie 3891 bzw. den Vorschriften dieser Satzung entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden. Für Einäscherungssärge wird der Nachweis über die Einhaltung der VDI-Richtlinie durch Kennzeichnung erbracht. Aus dem Nachweis am Sarg soll der verantwortliche Hersteller erkennbar sein.

#### § 22

##### Leichenhallen

(1) Nach Einlieferung werden Särge bis zur Bestattung in Kühlzellen eingestellt. Für das vorübergehende Einstellen eines Sarges bis zur Überführung auf einen anderen Friedhof kann eine Kühlzelle in der Alten Feierhalle genutzt werden.

(2) Falls keine Bedenken bestehen, kann ein Sarg auf Wunsch des Auftraggebers der Bestattung zur Abschiednahme durch das Friedhofspersonal nach Terminabsprache geöffnet werden. Hierfür steht ein Verab-schiedungsraum zur Verfügung.

(3) Besonders gekennzeichnete Särge § 20 (2) werden nicht mehr geöffnet.

#### § 23

##### Trauerfeiern

(1) Trauerzeremonien können in einem der Feierräume oder am Grab durchgeführt werden. Auf Antrag kann die Freianlage hinter dem Krematorium für eine Urnenfeier genutzt werden. Die Gebühren werden nach Aufwand berechnet.

(2) Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeier werden von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

(3) Die für die Gestaltung einer Trauerzeremonie erforderliche Ausstattung stellt der Friedhofsträger zur Verfügung.

(4) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden oder Darbietungen, auch Musik, während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

(5) Zur Ausgestaltung der Trauerfeier steht in den Feierräumen ein Musikinstrument zur Verfügung. Musiker und Chöre können bei der Trauerfeier nach Absprache mit dem Krematoriumsmeister mitwirken.

(6) Das Abspielen von Tonträgern und besondere Darbietungen sind nur auf Veranlassung des nächsten Angehörigen bzw. des Auftraggebers der Bestattung erlaubt und mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen. Für das Abspielen mitgebrachter Tonträger wird eine Gebühr erhoben. Eine Gewährleistung für deren Verwendbarkeit besteht nicht. Bei der Durchführung von Trauerfeiern sind die Würde des Toten und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit zu achten.

(7) Sollen bei einer Trauerfeier besondere Anlagen oder Einrichtungen benutzt werden, so ist dafür rechtzeitig die Erlaubnis der Verwaltung einzuholen.

#### § 24

##### Beisetzung

(1) Das Ausheben und Schließen eines Grabes, die Überführung eines Sarges/einer Urne

vom Krematorium zur Grabstelle und das Beisetzen eines Sarges/einer Urne erfolgt grundsätzlich durch das Friedhofspersonal.

(2) Die Verwaltung kann eine Gesamtleistung nach Absatz 1 oder Teile der Gesamtleistung einem Bestattungsunternehmen kurzzeitig oder dauerhaft übertragen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beisetzung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Für das Öffnen und Schließen von Grüften können Steinmetzbetriebe beauftragt werden. Für Grabzubehör, das durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden muss, wird keine Haftung übernommen.

(4) Wird eine Erdbestattung im Zuge der Ersatzvornahme durch das Ordnungsamt beauftragt, so erfolgt die Bestattung im Reihengrab mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Urnen, die acht Wochen nach der Einäscherung noch nicht beigesetzt sind, kann die Friedhofsverwaltung in einem Reihengrab beisetzen.

(5) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### § 25

##### Ausbettung und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus- und Umbettungen in Reihengräbern sind nicht gestattet.

(3) Erdbestattungen dürfen grundsätzlich nur nach Ablauf der Ruhezeit aus- oder umgebettet werden. Ausnahmen sind in Fällen des § 6

(4) oder bei Anordnung eines Richters, Staatsanwalts oder einer Polizeibehörde möglich.

Auf Antrag der Angehörigen des Verstorbenen sind Ausnahmen nur möglich, wenn

- ein ganz besonderes Interesse nachgewiesen wird,
- eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes darüber vorgelegt wird, dass und unter welchen Bedingungen die Aus- oder Umbettung genehmigt werden kann,
- der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Arbeiten ermöglicht und
- die Durchführung der laufenden Beisetzungsarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

(4) Urnen aus Wahlgrabstellen können nur aus-/umgebettet werden, wenn ein besonderes, dazu berechtigendes Interesse vorliegt.

(5) Bei Ausbettungen aus Gemeinschaftsanlagen muss eine Totenruhestörung für andere Bestattungen ausgeschlossen sein. Gegebenenfalls entstehende Folgekosten sind vom Antragsteller zu tragen.

(6) Für alle Schäden, die durch eine Aus- oder Umbettung an benachbarten Grabstätten oder Anlagen entstehen, sowie für notwendige Folgekosten, haftet der Auftraggeber.

#### IV. Gestaltung der Grabstätte

#### § 26

##### Wahlmöglichkeit der Gestaltung

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der

Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Auf dem Friedhof stehen Reihengräber und Wahlgräber mit allgemeinen und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zur Verfügung, zwischen denen die Angehörigen frei wählen können. Die Friedhofsverwaltung berät die Angehörigen über die sich aus den allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften ergebenden Möglichkeiten und Verpflichtungen. Wird von der Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(3) Gräber mit allgemeinen und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden räumlich getrennt angelegt.

#### § 27

##### Historische Abteilungen

Für bestimmte Friedhofsteile, insbesondere für Abteilungen, die für die historische Entwicklung des Friedhofes von wesentlicher Bedeutung sind und so weit wie möglich in ihrer ursprünglichen Form erhalten bleiben sollen, erlässt die Friedhofsverwaltung besondere Vorschriften. Grabstätten in solchen Abteilungen gelten als Gräber mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

#### § 28

##### Gemeinschaftsanlagen mit besonderer Gestaltung

Neben Grabfeldern mit den durch diese Satzung gegebenen Möglichkeiten zur Einzelgestaltung der Grabstätten kann die Verwaltung Gemeinschaftsanlagen als Ruhestätte für mehrere Verstorbene einrichten. Der Verwaltung obliegt in diesen Anlagen Pflege und Instandhaltung. Angehörige erhalten, außer bei Paargräbern, kein Recht zur individuellen Bepflanzung oder Pflege. Die Ablage von Blumen ist an vorgegebenen Plätzen möglich. Für Baumgräber gilt § 18 (2). Für Paargräber gilt § 18 (3).

#### § 29

##### Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechtes Grabmale aufgestellt werden. Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Stehende Grabmale dürfen die Mindeststärke von 0,12 m nicht unterschreiten. Ausnahme: Holz- und Metallgrabmale

(2) Für Grabmale können Verwendung finden: Naturstein, Holz, Metall.

(3) Die Verwendung von Ersatzstoffen (Kunststoff, Terrazzo, Gips), von Kork, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Zementschmuck oder Ölfarbenanstrichen auf Grabsteinen sowie die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung sind verboten.

(4) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, ist die Anbringung von Grababdeckplatten, die mehr als die Hälfte der Grabfläche von der Sauerstoff- oder Wasserzufuhr ausschließen, unzulässig.

#### § 30

##### Genehmigung

(1) Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der



Friedhofsverwaltung aufgestellt oder verändert werden. Provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze dürfen, sofern sie der Würde des Ortes entsprechen, ohne Zustimmung aufgestellt werden, müssen aber spätestens 2 Jahre nach dem Sterbefall entfernt werden. Andernfalls kann die Verwaltung die Entfernung vornehmen.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig durch den nachweislich Berechtigten in nachfolgender Form zu beantragen.

a) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Antragsberechtigten auf dem dafür vorgesehenen Formular.

b) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

- der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, sowie der konkreten Fundamentierung. Es gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Natursteinakademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen, Zertifikate).

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht. Bei Gräbern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften kann sie auch dann versagt werden, wenn bereits Grabmale gleicher oder sehr ähnlicher Ausführung vorhanden sind, deren Wiederholung

a) aus Gründen des Schutzes individueller Gestaltungsmerkmale oder

b) bei in der Nähe zu errichtenden Grabmalen aus Gründen einer Vermeidung gleichförmiger Gestaltung abzulehnen ist.

(5) Nicht genehmigte Grabmale, außer denen nach § 30 (1) Satz 2, und sonstige bauliche Anlagen sowie Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Auftraggebers entfernen lassen.

### § 31

#### **Anlieferung von Grabmalen, Fundamentierung, Befestigung**

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage des genehmigten Grabmalantrages verlangen sowie überprüfen, ob Grabmalgenehmigung und Grabmalausführung übereinstimmen.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen können. Die Fundamentierung hat so zu erfolgen, dass es zu keinen oder nur geringen Setzungen kommen kann und Letztere durch einen geringen wirtschaftlichen Aufwand korrigiert werden können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Durch die Friedhofsverwaltung kann die Fundamentierung vorgegeben werden. Für Erstellung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 32

#### **Erhaltungspflicht**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist bei Reihen- und Wahlgräbern sowie bei Paargräbern der Nutzungsberechtigte. Nach dem Tode dieser Person ist der nach § 13 (4) nächste Angehörige verantwortlich.

(2) Der Verantwortliche hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für alle durch mangelnde Standsicherheit schuldhaft verursachten Schäden.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Bei gemauerten Grüften, Grabgewölben und ähnlichen Bauten ist der Verantwortliche auf Verlangen der Verwaltung verpflichtet, auf seine Kosten den baulichen Zustand durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, dessen Urteil für die erforderlichen Maßnahmen ausschlaggebend ist.

### § 33

#### **entfällt**

### § 34

#### **Entfernung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Antragsberechtigt sind der Nutzungsberechtigte oder die Angehörigen in der Reihenfolge des § 13 (4).

(2) Die Genehmigung wird in der Regel erteilt

a) bei Reihengräbern nur für eine Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe über die Einebnung,

b) bei Wahlgräbern nur für eine Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit.

(3) Anlagen, die nicht fristgerecht entfernt worden sind, können von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden. Sie gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

### § 35

#### **Schutz besonders wertvoller Grabmale und Grabumfassungen**

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, Grabanlagen oder Grabumfassungen, die für die Eigenart des Friedhofes von Bedeutung sind, dürfen ohne Genehmigung nicht verändert, ergänzt oder sonst baulich gestaltet werden. Die Verwaltung kann für Grabmale/Grabanlagen, die in der Verfügung der Stadt stehen, Patenschaften vergeben.

### § 36

#### **Grabstellen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

(1) Gärtnerische Gestaltung Innerhalb der zur Bepflanzung freigegebenen Grabbeetfläche bestehen in gestalterischer Hinsicht keine Vorschriften. Es dürfen jedoch nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei Nichtbeachtung haftet der Nutzungsberechtigte für entstandene Schäden sowie notwendige Beseitigungskosten.

(2) Grabmalgestaltung Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung unter Maßgabe der §§ 29 und 30 und unter dem Aspekt der Wahrung der Würde der Anlage sowie des Friedhofzweckes keinen besonderen Anforderungen.

### § 37

#### **Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

(1) Ziel zusätzlicher Gestaltungsvorschriften ist die differenzierte Gestaltung von Grabfeldern zur besonderen Charakterbildung in Abhängigkeit von natürlichen oder historischen Bedingungen.

(2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften werden vor Neubelegung, auf das jeweilige Grabfeld bezogen, von der Friedhofsverwaltung erarbeitet. Die Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind in einem Lageplan auszuweisen. Dieser ist in der Friedhofsverwaltung einzusehen.

(3) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften können bezüglich gärtnerischer Gestaltung (z. B. Einfassungen, Belegen der Grabstätten mit Kies, Anpflanzungen etc.) und Grabmalgestaltung (z. B. Material, Bearbeitung, Größe, Beschriftung etc.) festgelegt werden. § 36 (1) Satz 3 gilt analog.

### § 38

#### **Pflegepflicht**

(1) Die Grabstätten müssen gärtnerisch ordnungsgemäß und so hergerichtet und instand gehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden werden.

(2) Verantwortlich hierfür ist bei Reihen- und Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte. Nach dem Tode dieser Person ist der nach § 13 (4) nächste Angehörige verantwortlich.



(3) Die Pflegepflichtigen können die Grabstätte selbst herrichten und pflegen oder einen Dienstleistungserbringer nach § 45 beauftragen, soweit nicht in besonderen Fällen die Verwaltung selbst für diese Aufgaben zuständig ist.

(4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen und Markierungszeichen.

(5) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen werden auf Kosten des Pflegepflichtigen beseitigt.

### § 39

#### Beginn der Pflege

(1) Für die Beseitigung der bei Trauerfeier oder Beisetzung niedergelegten Kränze, Gebinde etc. ist bei Reihen- und Wahlgräbern sowie bei Paargräbern der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

### § 40

#### Unvorschriftsmäßige Anlagen

Die Friedhofsverwaltung kann unvorschriftsmäßige Anlagen auf Kosten des Pflegepflichtigen ändern oder beseitigen.

### § 41

#### Ungepflegte Grabstätten

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 38 Abs. 2) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen; die Ent-

ziehung muss besonders angedroht worden sein. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Wird eine Grabstätte von den Angehörigen wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese die für das Abräumen, Einsäen, Bepflanzen und die nachfolgende Sauberhaltung entstandenen Kosten der Verwaltung zu ersetzen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

### § 42

#### Dauergewächse und Ersatzpflicht

(1) Dauergewächse, die während der Nutzungszeit durch den nach § 38 (2) Verantwortlichen gepflanzt wurden, sind in der Regel durch diesen oder seinen Nachfolger bei Rückgabe des Nutzungsrechtes zu entfernen.

(2) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Verwaltung nach den §§ 40, 41 und 42 (1) beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

## V. Ordnung auf dem Friedhof

### § 43

#### Öffnungszeiten

(1) Der Städtische Friedhof ist für Besucher geöffnet:

a) vom 01.04. bis 31.10. von 6.30 Uhr bis 21.00 Uhr,

b) vom 01.11. bis 31.03. von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Friedhof Hagenwerder kann betreten werden:

a) vom 01.04. bis 31.10. von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang,

b) vom 01.11. bis 31.03. von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang.

(2) Bei besonderen Anlässen kann der Friedhof geschlossen oder teilweise gesperrt werden.

### § 44

#### Ordnungsvorschriften

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Görlitz (PoVO).

(2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren ausgenommen sind: Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder, Fahrzeuge des Eigenbetriebes Städtischer Friedhof, Arbeits- und Transportfahrzeuge, die im Auftrag der Friedhofsverwaltung arbeiten, genehmigte Arbeits- und Transportfahrzeuge der Dienstleistungserbringer sowie private Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Fahrzeuge haben Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

b) Waren aller Art und Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;

d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, Plakate anzubringen und Sammlungen durchzuführen;

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;

g) Abraum und Abfälle, außer an dafür bestimmten Stellen, abzulagern (Abraum und Abfälle müssen mit der auf dem Friedhof verrichteten Tätigkeit in Verbindung stehen);

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Diese sind an der Leine zu führen.

(3) Kinder unter 6 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die beabsichtigten Aktivitäten rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen.

(5) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

(6) Fundsachen sind in der Friedhofsverwaltung abzugeben.

### § 45

#### Rechte und Pflichten für die Arbeit von Dienstleistungserbringern

(1) Dienstleistungserbringer, wie z. B. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, dürfen nur solche Tätigkeiten auf dem Friedhof ausführen, die mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Die Zweckbestimmung des Friedhofes liegt in der Ermöglichung einer angemessenen und geordneten Bestattung, in einer dem pietätvollen Gedenken an die Toten entsprechenden würdigen Ausgestaltung sowie in der Gestaltung der Pflege und des Besuchs der Grabstätten.

(2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Zur Aufstellung von Grabmalen ist die Person fachlich geeignet, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes und der TA Grabmal die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von



Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, vom Dienstleistungserbringer nach Abwägung des unmittelbaren und besonderen Risikos für die Gesundheit oder die Sicherheit des Dienstleistungsempfängers oder eines Dritten oder für die finanzielle Sicherheit des Dienstleistungsempfängers eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung zu fordern. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

(4) Dienstleistungserbringer müssen sich für Ihre Arbeiten auf dem Friedhof ausweisen können. Dies betrifft sowohl Angaben zur Person als auch zum Namen und Sitz des Dienstleistungsunternehmens. Mitarbeiter der Dienstleistungserbringer müssen sich als Firmenmitarbeiter ausweisen können. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(5) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(6) Ungeachtet § 44 Absatz 2 Buchstabe c dürfen Dienstleistungserbringer ihre Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Öffnungszeiten, § 43 Absatz 1, ausführen. In den Fällen des § 43 Absatz 2 sind derartige Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Geräte der Dienstleistungserbringer dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Kennzeichen mit Hinweisen auf Dienstleistungserbringer dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten in unauffälliger und angemessener Form am Grabmal und/oder der Grabstelle angebracht werden.

(9) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung ein weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(10) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Grabmalgenehmigungsverfahrens nach § 30 für unvollständige oder nicht den Regeln der TA Grabmal entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, können als unzuverlässig eingestuft werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung des Grabmales ohne Grund nicht an die im Grabmalgenehmigungsverfahren gemachten Angaben halten und/oder dies nicht im Abnahmeprotokoll gemäß TA Grabmal vermerken.

#### § 46 entfällt

### § 47

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 38 (1) Grabstätten so herichtet und instandhält, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten und öffentliche Anlagen entstehen;
  - b) entgegen § 43 (1) sich außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält;
  - c) entgegen § 43 den bei besonderen Anlässen geschlossenen oder teilweise gesperrten Friedhof betritt;
  - d) entgegen § 44 (1) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und/oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
  - e) entgegen § 44 (2) a) den Friedhof mit Fahrzeugen aller Art befährt - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder, Fahrzeuge des Eigenbetriebes Städtischer Friedhof, Arbeits- und Transportfahrzeuge, die im Auftrag der Friedhofsverwaltung arbeiten, genehmigte Arbeits- und Transportfahrzeuge der Dienstleistungserbringer sowie private Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung; nicht in Schrittgeschwindigkeit fährt;
  - f) entgegen § 44 (2) b) Waren aller Art und Dienste anbietet oder dafür wirbt;
  - g) entgegen § 44 (2) c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
  - h) entgegen § 44 (2) d) und (4) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen erstellt oder verwertet, außer zu privaten Zwecken.
  - i) entgegen § 44 (2) e) Druckschriften verteilt, Plakate anbringt oder Sammlungen durchführt - ausgenommen sind Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
  - j) entgegen § 44 (2) f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt;
  - k) entgegen § 44 (2) g) Abraum und Abfälle, außer an dafür bestimmten Stellen, ablagert (Abraum und Abfälle müssen mit der auf dem Friedhof verrichteten Tätigkeit in Verbindung stehen);
  - l) entgegen § 44 (2) h) Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde; diese nicht an der Leine führt;
  - m) bei der Ausübung seiner Dienstleistung gegen die Vorschriften des § 45 verstößt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro geahndet werden (§ 124 Abs. 2 SächsGemO). Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist die Stadtverwaltung Görlitz.

### VI. Haftung

#### § 48

#### Haftungsausschluss

Die Stadt Görlitz haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Tiere oder nicht satzungsmäßige Benutzung der Friedhöfe verursacht werden.

### VII. Schlussbestimmungen

#### § 49

#### Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 13 (2) der Friedhofsordnung angegebenen Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit von 30 Jahren nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung.

#### § 50

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntgabe in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Görlitz Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

#### § 1

#### Gegenstand

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer
  - a) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat oder
  - b) sich gegenüber der Stadt Görlitz zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin.

#### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe zu zahlen.
- (3) Friedhofsunterhaltungsgebühren sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres und Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 4

#### Gebühren bei teilweiser Inanspruchnahme

Wird ein Antrag auf Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen oder Vornahme einer Amtshandlung zurückgezogen bevor die Leistungen erbracht wurden, so wird eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Leistung gültigen Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch in Höhe von 5,00 EUR erhoben.



## § 5 Gebührenverzeichnis

### (1) Nutzungsrechte an Grabstellen

1.	<i>Erdbestattung</i>		
1.1.	Nutzungsrecht für ein Reihengrab für 25 Jahre	424,23 Euro	
1.2.	Nutzungsrecht für ein Reihengrab für Kinder für 15 Jahre		169,16 Euro
1.3.	Nutzungsrecht für ein Wahlgrab für 25 Jahre je Grabeinheit		551,50 Euro
	Nutzungsrecht für ein Wahlgrab an der Friedhofsmauer für 25 Jahre je Mauergrabeinheit		1.103,01 Euro
1.4.	Verlängerungsgebühr je Jahr	Wahlgrab	22,06 Euro
		Mauergrabeinheit	44,12 Euro
2.	<i>Urnenbestattung</i>		
2.1.	Nutzungsrecht für ein Reihengrab für 20 Jahre		297,59 Euro
2.2.	Nutzungsrecht für ein Wahlgrab für 25 Jahre	4-stellig	509,08 Euro
		2-stellig	466,66 Euro
2.3.	Verlängerungsgebühr für ein Wahlgrab je Jahr	4-stellig	20,36 Euro
		2-stellig	18,67 Euro

### (2) Besondere Grabrechte

1.1.	Für die Überlassung eines Urnenplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage (anonym) für 20 Jahre, einschließlich gärtnerischer Pflege		1.028,60 Euro
1.2.	Für die Überlassung eines Urnenplatzes in einer Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung für 20 Jahre, einschließlich gärtnerischer Pflege		2.208,96 Euro
1.3.	Reihengrab für Erdbestattung für 25 Jahre, einschließlich Rasenansaat und Rasenmähd		1.474,58 Euro
1.4.	Baumgrab im Urnenwäldchen als Urnenplatz für 25 Jahre		1.612,27 Euro
1.5.	Paargrab für 20 Jahre einschl. Liegestein und gärtnerischer Pflege, zzgl. jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr		1.839,58 Euro
1.6.	Verlängerungsgebühr für ein Paargrab je Jahr		35,11 Euro

### (3) Friedhofsunterhaltungsgebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühren sind einmal jährlich pro Grabeinheit zu entrichten.

Die Fälligkeit richtet sich nach § 3 (3).

1.1.	Gebühr je Grabeinheit		22,44 Euro
1.2.	je weitere Grabeinheit		22,44 Euro
1.3.	max. Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine Grabstelle aus mehreren Grabeinheiten		46,92 Euro

### (4) Beisetzungen

Einschließlich folgender Leistungen:

Ausheben des Grabes,

Überführen des Sarges oder der Urne vom Ort der Trauerfeier oder Verabschiedung auf dem Friedhof zum Grab, Einsenken des Sarges oder der Urne und Schließen des Grabes

1.	<i>Sargbeisetzungen</i>		
1.1.	im Reihen- oder Wahlgrab		442,42 Euro
1.2.	im Kindergrab (0 - 5 Jahre)		176,97 Euro
1.3.	Sarg über Normalgröße	+ 20 % der Gebühr von 1.1. bzw. 1.2.	
1.4.	bei Frosttiefe im Boden ab 10 cm	+ 20 % der Gebühr von 1.1. bzw. 1.2.	
2.	<i>Urnenbeisetzungen</i>		
2.1.	im Reihen- oder Wahlgrab		142,47 Euro
2.2.	in einer Urnengemeinschaftsanlage		142,47 Euro
2.3.	im Baumgrab		170,97 Euro
2.4.	Urne über Normalgröße	+ 20 % der Gebühr von 2.1., 2.2. bzw. 2.3.	
2.5.	bei Frosttiefe im Boden ab 10 cm	+ 20 % der Gebühr von 2.1., 2.2. bzw. 2.3.	
3.	Körbchen mit Schnittgrün, Stück		6,88 Euro

### (5) Ausbettung

1.	einer Sargbeisetzung		
1.1.	innerhalb der Ruhezeit		1.403,14 Euro
1.2.	außerhalb der Ruhezeit		870,16 Euro
2.	einer Urne		194,28 Euro
3.	Tiefersetzen einer Urne außerhalb der Ruhezeit bei Beisetzung einer neuen Urne unter gleichem Nutzungsrecht		71,24 Euro

### (6) Benutzung der Friedhofseinrichtungen

1.	Aufbewahrung eines Sarges		
1.1.	in der Kühlleichenhalle bis 5 Tage	pauschal	48,71 Euro
	ab 6. Tag je Kalendertag		14,61 Euro
1.2.	in der Kühlzelle bis 5 Tage	pauschal	77,79 Euro
	ab 6. Tag je Kalendertag		23,34 Euro
2.	Aufbewahrung einer Urne		
	ab 3. Woche nach Sterbetag (22. Tag)		
	je angefangene Woche		26,79 Euro
3.	Nutzung der Feierhalle		
3.1.	Nutzung der großen Feierhalle (Krematorium oder Alte Feierhalle) für die Zeit von 30 Minuten, Grunddekoration durch den Städtischen Friedhof		153,25 Euro
3.2.	Nutzung einer der kleinen Feierhallen im Krematorium (Sargfeerraum, Urnenfeerraum)		103,25 Euro
3.3.	Nutzung der Feierhalle auf dem Friedhof Hagenwerder		103,25 Euro
3.4.	zusätzliche Dekorationen oder Ausstattungen werden nach Aufwand berechnet		
3.5.	Abspielen privater Tonträger im Zusammenhang mit Trauerfeierlichkeiten		5,50 Euro
4.	Nutzung von Verabschiedungsräumen		
4.1.	Verabschiedung im Krematorium/Alte Feierhalle		
4.1.a	am geschlossenen Sarg		31,73 Euro
4.1.b	am geöffneten Sarg		54,96 Euro
4.2.	Verabschiedung in der Feierhalle in Hagenwerder		
4.2.a	am geschlossenen Sarg		31,73 Euro
4.2.b	am geöffneten Sarg		54,96 Euro



5.	Einäscherung	
5.1.	von Verstorbenen über 12 Jahre (brutto, einschließlich 19 % MwSt.)	169,22 Euro
5.2.	von Verstorbenen 1 - 12 Jahre (brutto, einschließlich 19 % MwSt.)	143,84 Euro
5.3.	von Verstorbenen unter 1 Jahr (brutto, einschließlich 19 % MwSt.)	118,45 Euro
6.	Urnenversand	
6.1.	Inland (brutto, einschließlich 19 % MwSt.)	42,55 Euro
6.2.	Inland nach Urnenausbettung	35,76 Euro
6.3.	Urnenversand ins Ausland wird nach Aufwand berechnet	
7.	Ausgabe einer Urne an einen Bestatter und spätere Rückgabe zwecks Beisetzung	16,35 Euro
8.	besonderer Aufwand für Trauerfeier am Sarg und Urnenbeisetzung an einem Tag (§ 19 (4) Friedhofssatzung)	111,70 Euro
9.	Benutzung Edeldahlmulde	22,75 Euro
(7)	Beräumungsgebühren	
1.	Grabzubehör (Steine komplett mit Sockel und Fundament)	
1.1.	Liegestein/Grabplatte	29,17 Euro
1.2.	Einfassung	29,17 Euro
1.3.	Liegestein/Grabplatte und Einfassung	39,53 Euro
1.4.	Stehsteine bis 0,80 m Höhe	45,80 Euro
1.5.	Stehsteine über 0,80 m Höhe und Breitsteine	54,70 Euro
1.6.	Stehstein und Einfassung	73,45 Euro
2.	Einebnung von Grabstellen	
2.1.	Urnengrab	25,78 Euro
	je weitere Grabeinheit	12,89 Euro
2.2.	Erdbestattungsgrab	31,54 Euro
	je weitere Grabeinheit	15,77 Euro
(8)	Verwaltungsgebühren	
1.	Vergabe von Rechten an einer Grabstelle	
	geringer Aufwand (Vergabe im Büro)	17,75 Euro
	normaler Aufwand (Auswahl der Grablage vor Ort)	38,03 Euro
2.	Verlängerung von Rechten am Wahlgrab	15,21 Euro
3.	Umschreibung von Rechten am Wahlgrab	15,21 Euro
4.	Gleichzeitige Verlängerung und Umschreibung von Rechten am Wahlgrab	17,75 Euro
5.	Löschung von Grabrechten	16,48 Euro
6.	Bearbeitung eines Antrages auf Aus-/Umbettung eines Sarges oder einer Urne	19,02 Euro
7.	Zusätzlicher Verwaltungsaufwand für Beisetzung einer auswärtig eingäscherter Urne	19,02 Euro
8.	Grabmalgenehmigung (inklusive jährliche Standsicherheitskontrolle)	
8.1.	für Stehstein	67,19 Euro
8.2.	für Holzgrabmal, Liegstein, Grabplatte	38,03 Euro
8.3.	für Einfassung	13,95 Euro
9.	Bearbeitung von Suchanträgen mit Archivarbeit, je Stunde	38,03 Euro
10.	Nachforschungsgebühr bei der Suche von Nutzungsberechtigten je Stunde	38,03 Euro
11.	Termin- und Ortsänderung bei der Anmeldung zur Bestattung	16,48 Euro
(9)	Fahrgenehmigungen zum Befahren des Friedhofes	
1.	für private Friedhofsnutzer mit PKW	
1.1.	für laufendes Kalenderjahr nach Vorlage von Schwerbehindertenausweis, ärztlicher Bescheinigung o.ä.	16,50 Euro
1.2.	ab Juli	9,80 Euro
1.3.	zum einmaligen Befahren	5,10 Euro
2.	für Dienstleistungserbringer gemäß § 45 Friedhofssatzung der Stadt Görlitz mit Fahrzeugen bis 3,5 t Gesamtgewicht	
2.1.	für laufendes Kalenderjahr je Dienstleistungserbringer unter Angabe der Kfz-Kennzeichen	63,39 Euro
2.2.	zur einmaligen Auftragsabwicklung je Dienstleistungserbringer unter Angabe des konkreten Auftrages	17,75 Euro

#### § 6 Auslagen

Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit Amtshandlungen und Leistungen im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere die in § 12 (1) Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (GVBl. S. 698) genannten Aufwendungen. Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

#### § 7 Schlussbestimmung

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Stellenausschreibung

In der Stadt Görlitz sind im Amt 40/Sachgebiet Kindertageseinrichtungen befristete sowie unbefristete Stellen für

#### Erzieher/innen

mit einer Wochenarbeitszeit von 31 Stunden zu besetzen.

Der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen kommunalen Kindertageseinrichtungen, unter anderem in der neu eröffneten Einrichtung Otto-Müller-Straße 4 - 6 (hier voraussichtlicher Beginn 01.09.2010).

Die Aufgaben beinhalten im Wesentlichen die Betreuung von Kindern in den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten und Hort, die Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes und des jeweiligen einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeptes sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern.

gogischen Konzeptes sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern erwarten wir die Befähigung als pädagogische Fachkraft im Sinne des § 1 SächsQualiVO (Berufsabschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in, als staatlich anerkannte/r Diplom-Sozialpädagoge/in oder als staatlich anerkannte/r Diplom-Sozialarbeiter/in). Der Abschluss des Curriculums zum Sächsischen Bildungsplan ist wünschenswert. Ein liebevoller Umgang mit den Kindern, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein sowie Kreativität und Aufgeschlossenheit sind für Sie selbstverständlich. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung, die Sie bitte einschließlich Ihrer Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, polizeiliches Führungszeugnis, Zeugniskopien sowie sonstige Referenzen) bis zum **1. März 2010** an die  
 die Stadtverwaltung Görlitz  
 Hauptverwaltung  
 Postfach 30 01 31  
 02826 Görlitz

richten.

Bitte beachten Sie, dass elektronische Bewerbungen keine Berücksichtigung finden. Für den Fall des Rücksendewunsches bitten wir Sie um Mitgabe eines ausreichend frankierten Briefumschlages.



### Stellenausschreibung

In der Stadt Görlitz ist im Amt 40 / Sachgebiet Kindertageseinrichtungen die Stelle

#### Leiter/Leiterin

#### einer Kindertageseinrichtung

zum nächstmöglichen Termin mit einer Wochenarbeitszeit von 31 Stunden zu besetzen.

Der Einsatz ist in der Kindertageseinrichtung Otto-Müller-Straße 4 - 6 vorgesehen. Die Zuweisung von Aufgaben in anderen Kindertageseinrichtungen bleibt dem Arbeitgeber im Rahmen des Direktionsrechtes vorbehalten.

Die denkmalgeschützte Villa Otto-Müller-Straße 4 - 6 mit einem angrenzenden Parkgelände wurde nach einer umfassenden Sanierung im Januar 2010 als Kindertageseinrichtung eingeweiht. Die Betreuung ist für insgesamt 90 Kinder vorgesehen und soll in den Bereichen Kindergarten und Hort erfolgen. Die räumlichen Bedingungen sind geeignet für die pädagogische Arbeit mit einem offenen Konzept.

Vor Inbetriebnahme der Einrichtung voraussichtlich im September 2010 besteht die Aufgabenstellung zunächst in der Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes, der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen für die Einrichtung sowie der Erfüllung der damit im

Zusammenhang stehenden organisatorischen Aufgaben.

Die Aufgaben nach Inbetriebnahme beinhalten unter anderem:

- Sicherstellung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit im Rahmen der einrichtungsbezogenen Konzeption
- Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes
- organisatorische und fachliche Gesamtleitung der Einrichtung
- anteilige Betreuungszeiten im Gruppendienst
- Dienst- und Fachaufsicht für alle unterstellten Beschäftigten
- Zusammenarbeit mit den Eltern, Öffentlichkeitsarbeit.

Wir erwarten von den Bewerbern/Bewerberinnen:

- eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Dipl.-Sozialpädagogin/staatlich anerkannter Dipl.-Sozialpädagoge oder staatliche anerkannte Dipl.-Sozialarbeiterin/ staatlich anerkannter Dipl.-Sozialarbeiter entsprechend § 2 der SächsQualiVO
- der Abschluss des Curriculums zum Sächsischen Bildungsplan ist wünschenswert

- pädagogische Erfahrungen und Kenntnisse in der frühkindlichen Bildung und Erziehung sowie Erfahrungen in der Elternarbeit
- Erfahrungen bei der Umsetzung von offenen, pädagogischen Konzepten sind vorteilhaft
- Kenntnisse der einschlägigen Gesetze und Vorschriften im Kindertagesstättenbereich
- Zuverlässigkeit, Engagement, sicheres Auftreten, verantwortungsvoller Umgang mit Kindern, Eltern und den Mitarbeitern sowie eine gute Kommunikationsfähigkeit.

Die Vergütung erfolgt nach TVÖD.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung, die Sie bitte einschließlich Ihrer Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, polizeiliches Führungszeugnis, Zeugniskopien sowie sonstige Referenzen) bis zum **1. März 2010** an die

Stadtverwaltung Görlitz  
Hauptverwaltung  
Postfach 30 01 31  
02826 Görlitz

richten.

Bitte beachten Sie, dass elektronische Bewerbungen keine Berücksichtigung finden. Für den Fall des Rücksendewunsches bitten wir Sie um Mitgabe eines ausreichend frankierten Briefumschlages.

### Stellenausschreibung

In der Stadt Görlitz ist im Amt 40/Sachgebiet Kindertageseinrichtungen die Stelle

#### Leiter/Leiterin

#### einer Kindertageseinrichtung

ab dem **01.04.2010** mit einer Wochenarbeitszeit von 31 Stunden zu besetzen.

Der Einsatz ist in der Kindertageseinrichtung „Kinderinsel Kunterbunt“ Mittelstraße 7/9 vorgesehen. Die Zuweisung von Aufgaben in anderen Kindertageseinrichtungen bleibt dem Arbeitgeber im Rahmen des Direktionsrechtes vorbehalten.

Die Kindertageseinrichtung „Kinderinsel Kunterbunt“ wurde im Jahr 2005 neu erbaut. Insgesamt hat die Einrichtung momentan eine zulässige Gesamtkapazität von 119 Plätzen. Die Betreuung erfolgt in den Bereichen Hort, Kindergarten, Kinderkrippe sowie einer Sprachheilgruppe. In der Einrichtung wird das pädagogische Konzept des Situationsansatzes in Verbindung mit der Kneippschen Lehre umgesetzt.

Die Aufgaben beinhalten unter anderem:

- Sicherstellung und Weiterentwicklung der

pädagogischen Arbeit im Rahmen der einrichtungsbezogenen Konzeption

- Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes
- organisatorische und fachliche Gesamtleitung der Einrichtung
- Dienst- und Fachaufsicht für alle unterstellten Beschäftigten, Zusammenarbeit mit der stellvertretenden Leiterin der Einrichtung
- Zusammenarbeit mit den Eltern, Öffentlichkeitsarbeit.

Wir erwarten von den Bewerbern/Bewerberinnen:

- eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Dipl.-Sozialpädagogin/staatlich anerkannter Dipl.-Sozialpädagoge od. staatliche anerkannte Dipl.-Sozialarbeiterin/staatlich anerkannter Dipl.-Sozialarbeiter entsprechend § 2 der SächsQualiVO
- der Abschluss des Curriculums zum Sächsischen Bildungsplan ist wünschenswert
- pädagogische Erfahrungen und Kenntnisse in der frühkindlichen Bildung und Erziehung sowie Erfahrungen in der Elternarbeit

- Erfahrungen bei der Umsetzung der Kneippschen Lehre sind vorteilhaft
- Kenntnisse der einschlägigen Gesetze und Vorschriften im Kindertagesstättenbereich
- Zuverlässigkeit, Engagement, sicheres Auftreten, verantwortungsvoller Umgang mit Kindern, Eltern und den Mitarbeitern sowie eine gute Kommunikationsfähigkeit.

Die Vergütung erfolgt nach TVÖD.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung, die Sie bitte einschließlich Ihrer Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, polizeiliches Führungszeugnis, Zeugniskopien sowie sonstige Referenzen) bis zum **1. März 2010** an die

Stadtverwaltung Görlitz  
Hauptverwaltung  
Postfach 30 01 31  
02826 Görlitz

richten.

Bitte beachten Sie, dass elektronische Bewerbungen keine Berücksichtigung finden. Für den Fall des Rücksendewunsches bitten wir Sie um Mitgabe eines ausreichend frankierten Briefumschlages.

Stadtverwaltung Görlitz  
Stadtkasse  
Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz

Tel.: 03581 67-1320  
1239  
Fax: 03581 67-1457

### Öffentliche Mahnung

Die Stadt Görlitz macht darauf aufmerksam, dass zum **15.02.2010** die

#### Grundsteuern A und B, Gewerbsteuervorauszahlungen, Hundesteuern und Straßenreinigungsgebühren

fällig waren. Die Abgabepflichtigen, die sich mit der Zahlung der genannten Abgaben im Rückstand befinden, werden hiermit gemäß

§ 13 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz gemahnt und aufgefordert **bis zum 22.02.2010** ihrer Zahlungspflicht nachzukommen. Geben Sie bei der Zahlung unbedingt das Aktenzeichen des Abgabebescheides an. Für nicht rechtzeitig gezahlte Abgaben sind Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung zu zahlen.

Für diese öffentliche Mahnung wird keine Mahngebühr erhoben. Bei einem weiteren Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mah-

nung mit einer Mahngebühr von mindestens 5,00 EUR oder die Abgaben werden sofort durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beigetrieben. Sie können Mahnungen umgehen, indem Sie uns eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilen. Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.goerlitz.de/stadtkasse](http://www.goerlitz.de/stadtkasse).

Görlitz, 16.02.2010  
Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Stadtkasse



**Immobilienausschreibung  
„Bautzener Straße 33“**

Die Stadt Görlitz schreibt zum Verkauf aus:  
**A-Nr. 65/01/10 Bautzener Straße 33**  
Gemarkung Görlitz, Flur 55, Flurstück 152/1  
in Größe von 456 m<sup>2</sup>

**Objektbeschreibung:** Das zweigeschossige unterkellerte Wohngebäude mit Anbau ist leerstehend. Es wurde um 1847 erbaut und 1880 erweitert.

Der Zugang zu den an der Westseite befindlichen Garagen ist nur über das angrenzende private Flurstück möglich; die Zufahrt ist nicht grundbuchlich gesichert.

Das Grundstück liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Gründerzeitviertel“ und ist erfasst in der Denkmalliste des Freistaates Sachsen.

Grundhafte Sanierung erforderlich

Kaufpreis: Gebot erwünscht



Ihren Kaufantrag mit Nutzungs- und Finanzierungs-konzeption senden Sie bitte bis zum 28. Februar 2010 (Einsendeschluss ist der Stempel des Eingangsdatums) im **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk der Ausschreibungsnummer A-Nr. 65/01/10** an die  
Stadtverwaltung Görlitz  
Amt für Hochbau/Liegenschaften  
SG Liegenschaften  
Hugo-Keller-Straße 14  
02826 Görlitz

Weitere Angaben zu dem Grundstück erhalten Sie im Amt für Hochbau/Liegenschaften, Sachgebiet Liegenschaften Hugo-Keller-Straße 14, Zimmer 156, Frau Jüttner, Tel.-Nr. 03581 672015. Hier können Sie auch einen Besichtigungstermin vereinbaren.

Die Stadt Görlitz verkauft direkt und provisiionsfrei. Es werden nur Anträge mit konkretem Kaufpreisangebot und Nutzungskonzeption bearbeitet. Die Stadt Görlitz ist nicht daran gebunden, dem höchsten oder irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Die genannten Angaben sind ohne Gewähr, sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dienen lediglich der Orientierung und der Entscheidungsfindung.

**Hinweis für Beherbergungsstätten**

Das Sachgebiet Einwohnermeldewesen der Stadt Görlitz weist alle Beherbergungsstätten gemäß § 18 Sächsisches Meldegesetz auf folgendes hin:

Zum 01.01.2010 trat die geänderte Sächsische Meldeverordnung (SächsMeldVO) in Kraft. In ihr wurde auch der besondere Meldeschein für Beherbergungsstätten (§ 17 SächsMeldVO), der sogenannte Hotelmeldeschein, überarbeitet.

Die bisher verwendeten Hotelmeldescheine können noch bis zum 31.03.2010 aufgebraucht werden. Ab dem 01.04.2010 darf nur noch der geänderte Hotelmeldeschein verwendet werden (vgl. § 19 SächsMeldVO).

Stadtverwaltung Görlitz  
Stadtkasse als  
Vollstreckungsbehörde  
Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz



Görlitz, 16.02.2010  
Tel.: 03581 67-1347  
Fax.: 03581 67-1271

**Bekanntmachung einer öffentlichen Versteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung werden durch die Stadt Görlitz folgende gepfändete Sachen gemäß § 14 Abs. 1 SächsVwVG i. V. m. §§ 296 AO ff. öffentlich versteigert.

**Netbook Medion E1210, 10 Zoll, ohne Betriebssystem  
Nintendo Wii Spielekonsole mit zwei Spielen  
iPhone 8 GB, simlockfrei**

**Ort der Versteigerung:** www.zoll-auktion.de  
**Beginn der Versteigerung:** 16.02.2010  
**Ende der Versteigerung:** 02.03.2010

**Bekanntmachung**

der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und des Aufwändersersatzes für Kindertagespflege im Jahr 2008 nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG nach Abschluss der Prüfungen  
Gemeinde: Stadt Görlitz

**1. Kindertageseinrichtungen**

**1.1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten**

	Betriebskosten je Platz			
	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR	Hort 5 h in EUR
<b>erforderliche Personalkosten</b>	588,14	271,45	158,80	132,33
<b>erforderliche Sachkosten</b>	213,67	98,62	57,69	48,08
<b>erforderliche Betriebskosten</b>	801,81	370,07	216,49	180,41

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten.  
(z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

**1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat**

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR	Hort 5 h in EUR
<b>Landeszuschuss</b>	150,00	150,00	100,00	83,33
<b>Elternbeitrag (ungekürzt)</b>	168,95	106,33	62,20	55,29
<b>Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)</b>	482,86	113,74	54,29	41,79

**1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete**

**1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat**

Die aufgeführten Gesamtaufwendungen in den Positionen Abschreibungen und Miete fallen geringer aus, da bei den kommunalen Einrichtungen keine Werte für die Abschreibungen vorliegen. Ebenso wurden für die kommunalen Einrichtungen bisher keine Grundstücksbewertungen vorgenommen.

	Aufwendungen in EUR
<b>Abschreibungen</b>	43.867,09
<b>Zinsen</b>	3.022,11
<b>Miete</b>	459.227,01
<b>Gesamt</b>	506.116,21

**1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat**

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR	Hort 5 h in EUR
<b>Gesamt</b>	33,51	15,47	9,05	7,54

**2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG**

**2.1. Aufwändersersatz je Platz und Monat**

	Kindertagespflege 9 h in EUR
<b>Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson</b>	425,30
<b>durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung</b>	5,96
<b>durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung</b>	40,00
<b>durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung</b>	75,00
<b>= Aufwändersersatz</b>	546,26

**2.2. Deckung des Aufwändersatzes je Platz und Monat**

	Kindertagespflege 9 h in EUR
<b>Landeszuschuss</b>	150,00
<b>Elternbeitrag (ungekürzt)</b>	168,95
<b>Gemeinde</b>	227,31

## Kulturveranstaltungen für den Zeitraum vom 16. Februar bis 2. März 2010



### Dienstag, 16. Februar

- 14:00 Uhr Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz, Museum 1, Hauptgebäude, „Schatzinsel Alp Flix - Biodiversität im alpinen Raum“, ein Kolloquium von Dr. Jürgen Schulz und Dr. Karin Voigtländer
- 15:00 Uhr Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz, Museum 1, „Ich höre was, was du nicht kennst und sehe was, was du nicht siehst! Oder: Wer quietscht, summt und knistert denn da im Wald?“ (Ferienveranstaltung für Kinder)

### Mittwoch, 17. Februar

- 09:30 Uhr - 12:00 Uhr Schlesisches Museum, Untermarkt 4, Ferienworkshop „Porträts, Porträts ...“, Anmeldung unter Telefon: 0581 8791132, kontakt@schlesisches-museum.de, Kosten: 2 Euro

### Donnerstag, 18. Februar

- 09:30 - 12:00 Uhr Schlesisches Museum, Untermarkt 4, Ferienworkshop „Textilkunst und Papierschnitt“ Anmeldung unter Telefon: 03581 8791132, kontakt@schlesisches-museum.de, Kosten 2 Euro
- 15:00 Uhr Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz, Museum 1, „Ich höre was, was du nicht kennst und sehe was, was du nicht siehst! Oder: Wer quietscht, summt und knistert denn da im Wald?“ (Ferienveranstaltung für Kinder)
- 16:00 Uhr Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz, Museum 1, Schaufütterung im Vivarium (Ferienveranstaltung für Kinder)
- 19:00 Uhr Schankhaus Zum Nachtschmied, Obermarkt 18, Vortrag zum Thema: „Die Libellenfauna des Muskauer Faltenbogens im Licht seiner Natur- und Kulturgeschichte“ mit Herrn Dr. Thomas Brockhaus

### Freitag, 19. Februar

- 19:00 Uhr Brauhaus Obermühle, An der Obermühle 5, „Literarisches“, Die Mühlenabende 163 und 164 gestaltet Stefan Bley vom Görlitzer Theater und geht der Frage nach: „Loriot und das Musical oder?“
- 20:00 Uhr Landskron KULTurBrauerei, An der Landskronbrauerei 116, „Benefizkonzert für Haiti“, Eintritt: gegen eine Spende von 5,00 Euro an der Abendkasse
- 22:00 Uhr Jugendkulturzentrum Basta!, Hotherstraße 25, „Get off yo' ass and jam!“, Eintritt: 4 Euro

### Samstag, 20. Februar

- 18:30 Uhr Peterskirche, An der Peterskirche 1, Chorkonzert mit dem Landesjugendchor Sachsen in der Krypta der Peterskirche
- 19:30 Uhr Theater Görlitz, Demianiplatz 2, Frank Schöbel & Band mit Tochter Dominique Lacasa
- 21:00 Uhr Landskron KULTurBRAUEREI, An der Landskronbrauerei 116, „Partytournight“
- 21:00 Uhr Jugendkulturzentrum Basta!, Hotherstraße 25, „Basta! Bashment #21 (Live Edition)“, Eintritt: 5 Euro

### Sonntag, 21. Februar

- 10:00 Uhr APOLLO, Hospitalstraße 2, Rumpelstilzchen für Kinder ab 5 Jahre, Puppentheater
- 15:30 Uhr Theater Görlitz, Demianiplatz 2, Görlitzer Caféhaus Quartett
- 19:00 Uhr Theater Görlitz, Demianiplatz 2, „Wir Kassandra“, Tanztheater

### Mittwoch, 24. Februar

- 19:00 Uhr Galerie der Stadtbibliothek Görlitz, Jochmannstraße 2-3, Vorlesewettbewerb

### Donnerstag, 25. Februar

- 09:30 - 11:30 Uhr Stadtverwaltung Görlitz, Untermarkt 6-8, Zimmer 400, Sprechstunde des Seniorenbeirates

### Freitag, 26. Februar

- 17:00 Uhr Spartenheim Gartensparte „Im Eschengrund“, Skatturnier
- 19:30 Uhr Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz, Humboldt-Haus/Platz des 17. Juni, Vortrag Tropischer Regenwald-Labor des Lebens
- 19:30 Uhr Theater Görlitz, Demianiplatz 2, „Mama ist die Beste“
- 19:30 Uhr APOLLO, Hospitalstraße 2, Pension Schöller - Premiere Jugendkulturzentrum Basta!, Hotherstraße 25, „Görlitzer Kantinenlesen #14“, Eintritt: 3 Euro

### Samstag, 27. Februar

- 10:00 - 17:00 Uhr Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz, Museum 1, Aktionstag Biodiversität, freier Eintritt, Vorstellung neuer Klangwelten in der Oberlausitzausstellung
- 19:30 Uhr Theater Görlitz, Demianiplatz 2, „Hunger auf...“
- 22:00 Uhr Jugendkulturzentrum Basta!, Hotherstraße 25, „Dschungel Fieber #7 - Sacrebleu Edition#“, Eintritt: 3 Euro

### Sonntag, 28. Februar

- 10:00 - 16:00 Uhr Rosenhof Görlitz, Geschwister-Scholl-Straße 15, Kinder-Kleider-Börse, Anmeldung unter Telefon: 03581 74820
- 10:00 Uhr APOLLO, Hospitalstraße 2, „Die kleine Zauberflöte“ von Wolfgang Amadeus Mozart
- 11:00 Uhr Schlesisches Museum, Untermarkt 4, Ausstellungskuratorin Johanna Brade führt durch die Ausstellung „Rollenwechsel. Künstlerinnen in Schlesien um 1880 bis 1945“
- 15:00 Uhr Theater Görlitz, Demianiplatz 2, „Mama ist die Beste“
- 17:00 Uhr Peterskirche, An der Peterskirche 1, Passionskonzert in der Krypta der Peterskirche
- 19:30 Uhr APOLLO, Hospitalstraße 2, Pension Schöller
- 19:30 Uhr Theater Görlitz, Demianiplatz 2, „Klavierabend“ mit Lev Vinocour

### Montag, 01. März

- 14:30 - 15:00 Uhr AWO-Altenheim, Krörstraße 46, Sitzung des Seniorenbeirates

### Öffentliche Stadtführungen

#### Heiliges Grab

- Öffnungszeiten: Montag bis Samstag 10:00 - 16:00 Uhr  
Sonn- und Feiertage 11:00 - 16:00 Uhr

Letzter Einlass: 15:45 Uhr

#### Führungen:

- Montag bis Samstag 11:00 und 15:00 Uhr  
Sonn- und Feiertage 11:30 und 15:00 Uhr sowie nach Vereinbarung  
Telefon: 03581 315864, Fax: 03581 315865  
E-Mail: heiligesgrabgr@web.de  
Internet: www.heiligesgrab-goerlitz.de

#### Nikolaikirche

- Öffnungszeiten: Donnerstag bis Sonntag 12:00 bis 16:00 Uhr  
Letzter Einlass: 15:45 Uhr

#### Führungen:

- Donnerstag bis Sonntag 15:00 Uhr  
Besichtigung nach Vereinbarung möglich  
Telefon: 03581 315864, Fax: 03581 315865  
E-Mail: heiligesgrabgr@web.de  
Internet: http://kulturstiftung.eksol.net

#### Görlitzer Stadtschleicher täglich 10:30 Uhr, 14:00 Uhr und 16:15 Uhr

- Abfahrt: Obermarkt Heroldsbrunnen, Dauer: ca. 1,5h - 2,0h, Fahrkarten erhalten Sie Vorort beim Fahrer. Bitte finden Sie sich 15 Minuten vor Abfahrt an der Haltestelle ein. Bei Gruppen ab 10 Personen ist eine Voranmeldung empfehlenswert. Nutzen Sie die Möglichkeit einer individuellen Stadtrundfahrt mit bis zu 45 Personen. Kontakt: Telefon: 03581 414163

2684/12/07-10

Hauskrankenpflege  
Seniorenbetreuung  
Claudia Stumm



Wir beraten Sie gern:  
Konsulstraße 60  
02826 Görlitz  
oder rufen Sie an  
035 81/31 3902

18.02.2010 - 13.30 Uhr

Gemütlicher Nachmittag im Liebesdörfel, Landhaus Schmidt

23.02.2010 - 13.30 Uhr

Ausflugsfahrt nach Oppach in das Hotel zur Gondelfahrt

25.02.2010 - 13.30 Uhr

Kleine Dörferrundfahrt und Einkehr in den Gasthof zur alten Ziegelei

02.03.2010 - 13.30 Uhr

Ausflug nach Sohland an der Spree zum Stausee

04.03.2010 - 13.30 Uhr

Oberlausitz-Rundfahrt nach Oppach zur Erntekranzbaude

09.03.2010 - 13.30 Uhr

Bergfahrt nach Sohland auf den Rotstein

Weitere Details unter: [www.hauskrankenpflege-goerlitz.de](http://www.hauskrankenpflege-goerlitz.de)

in Görlitz

Homepage: [www.stadtschleicher-goerlitz.de](http://www.stadtschleicher-goerlitz.de)

E-Mail: [info@stadtschleicher-goerlitz.de](mailto:info@stadtschleicher-goerlitz.de)

Kundenbüro, Obermarkt 13 (neben dem Reichenbacher Turm)

Montag - Freitag 9:00 - 17:00 Uhr

Samstag 9:00 - 12:00 Uhr

### Öffentliche Führung in der ehemaligen Synagoge

Jeden Sonntag zwischen 11:00 und 13:00 Uhr ist das einstige jüdische Gotteshaus für Besucher geöffnet. Der Förderkreis Görlitzer Synagoge gibt Einheimischen und Gästen der Stadt die Gelegenheit, das Gebäude zu besichtigen.

### Öffentliche Führung durch die historische Altstadt

Klassischer Rundgang entlang faszinierender Architektur im historischen Stadtkern. Karten sind vorab in unserem Touristbüro am Obermarkt 33 / Ecke Brüderstraße zu erwerben.

Führungen täglich 10:00 Uhr, 10:30 Uhr, 12:00 Uhr, 14:00 Uhr und 17:00 Uhr

### Turm Tour - Förderverein Kulturstadt Görlitz-Zgorzelec e.V.

Führungen jeweils ca. 45 Minuten

**Dicker Turm:** **Mittwoch - Sonntag,**  
stündlich 11:00 - 18:00 Uhr

**Dreiradenspeicher:** **Bitte reservieren**

**Wasserturm:** **Bitte reservieren**

**Rathausturm:** **Mittwoch - Sonntag,**  
stündlich 11:00 - 18:00 Uhr

Weitere Informationen auf [www.turmtour.europastadt.org](http://www.turmtour.europastadt.org).

Vorbestellungen unter [turmtour@goerlitz-zgorzelec.org](mailto:turmtour@goerlitz-zgorzelec.org) und unter Telefon: 03581 7678350

## Interessengruppen vom 16. Februar bis 02. März 2010

### ✓ ASB Betreuungs- und Sozialdienste GmbH, Grenzweg 8

E-Mail: [info@asb-goerlitz.de](mailto:info@asb-goerlitz.de), Internet: [www.asb-goerlitz.de](http://www.asb-goerlitz.de)

Telefon: 03581 7350

Sprechzeiten Seniorenbetreuung:

Dienstag und Donnerstag 10:00 - 11:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

#### Einmalige Veranstaltungen

**16.02.** 14:30 Uhr Faschingsdienstag - Wir laden ein zum bunten Faschingsprogramm mit Kurt Gerlach, Bewohner und Gäste sind herzlich willkommen, im Saal

**18.02.** 14:45 Uhr Singen mit Andreas, Margeritenweg

**23.02.** 14:45 Uhr Filmmachmittag, im Saal

**25.02.** 14:45 Uhr Singen mit Andreas, Sonnenblumenweg

### ✓ ASB-Frauen- und Begegnungszentrum, Hospitalstraße 21

Träger: ASB Betreuungs- und Sozialdienste gemeinnützige GmbH

E-Mail: [Frauenzentrum@t-online.de](mailto:Frauenzentrum@t-online.de), Internet: [www.asb-goerlitz.de](http://www.asb-goerlitz.de)

Telefon: 03581 403311, Fax: 03581 877508

Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

#### Wöchentlich wiederkehrende Veranstaltungen:

##### Dienstag:

10:00 - 12:00 Uhr Bücherei „Lesewurm“ - Café  
13:00 - 18:00 Uhr Bücherei „Lesewurm“ - Café  
16:00 - 18:00 Uhr Nähmaschinenkurs für Anfänger (kostenfrei)

##### Mittwoch:

14:30 - 17:00 Uhr Wellness für Körper, Geist und Seele - Gespräche und Techniken zum Stressabbau mit Frau Hochfeldt, Beraterin (kostenfrei)  
Einzeltermine nach Vereinbarung möglich

##### Donnerstag:

09:00 - 11:00 Uhr „Eltern-Kind-Frühstück“  
mit wechselnden Beschäftigungsangeboten  
15:00 - 18:00 Uhr „Wollträume“ mit Cafe - Stricken & Co.  
auch für Anfänger (kostenfrei)

##### Freitag:

14:00 Uhr Seniorentanzgruppe „Fröhlicher Kreis“  
des ASB-Regionalverbandes

#### Einmalige Veranstaltungen

**16.02.** 18:00 Uhr Kreativabend, moderne Bastelideen

**17.02.** 14:00 Uhr „Nostalgieachmittag“,  
mit vielen Überraschungen

**23.02.** 09:00 Uhr Frauenfrühstück, „Was gibt's Neues?“

16:00 Uhr „Ü40“- Begegnungskaffee, Nostalgieachmittag  
mit typischen Schlemmereien

**01.03.** 15:00 Uhr „Cafe-Plausch“, Spiel-Spaß-Spannung

**02.03.** 14:00 - 16:00 Uhr Pflegeberatung mit Frau Altmann von  
der ASB-Sozialstation zu gesetzlichen  
Grundlagen, Pflegeleistungen und Vorsorge

### ✓ ASB-Senioren- und Begegnungszentrum Hagenwerder

Erreichbar: siehe ASB-Frauen- und Begegnungszentrum

Telefon: 035822 37755

Sprechzeiten zur Klärung sozialer Fragen und Probleme:

Mittwoch und Freitag: 10:00 - 11:30 Uhr sowie nach Vereinbarung

Einmalige Veranstaltungen

**16.02.** 14:00 Uhr Faschingsfeier

**23.02.** 14:00 Uhr „Singen mit Frau Lätsch“ viel Spaß für alle

**25.02.** 14:00 Uhr „Kaffeeklatsch“ alle sind herzlich eingeladen

**02.03.** 09:00 Uhr „Seniorenfrühstück“  
gemeinsam den Tag beginnen

### ✓ Behindertentagesstätte der Volkssolidarität Görlitz e. V.,

#### Heilige-Grab-Straße 22

Telefon: 03581 315040

#### Wöchentlich wiederkehrende Veranstaltungen

jeden Freitag 16:00 Uhr Treff des Blinden- und Sehbehinderten-Verbandes

#### Einmalige Veranstaltungen

**16.02.** 16:00 Uhr Treff des Gehörlosenvereins

**17.02.** 15:00 Uhr Treff der Selbsthilfegruppe „Frauen nach Krebs“

**18.02.** 16:00 Uhr Treff der Selbsthilfegruppe „Prostatakrebs“

16:00 Uhr Treff des Lachclubs

**20.02.** 14:30 Uhr Tanznachmittag für Senioren

**22.02.** 16:30 Uhr Treff des Biochemischen Vereins

**23.02.** 16:00 Uhr Treff der Selbsthilfegruppe „Tinitus“

**24.02.** 15:00 Uhr Treff der Selbsthilfegruppe „Leben mit Krebs“

16:00 Uhr Treff der Selbsthilfegruppe „Stomaträger“

**01.03.** 14:00 Uhr Treff der Parkinsonvereinigung

### ✓ Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen e. V.

Telefon: 03581 403167

Treff in der Behindertentagesstätte der Volkssolidarität

Freitag 14:30 - 18:00 Uhr Treff in der Tagesstätte der Schwerbehinderten  
(Sprechzeiten auch nach Vereinbarung)

Mittwoch 14-tätig

Kegeln (Kegelbahn Ludwigsdorf,  
Anfragen an Herrn Hänel)

#### Einmalige Veranstaltungen

**19.02.** 16:00 Uhr „Waggonbau - 160 Jahre in Görlitz“

Herr Theurich gibt einen geschichtlichen Überblick  
Heute ist Gymnastik in der Tagesstätte angesagt.  
Frau Ilmer ist unsere „Vorturnerin“

### ✓ Caritasverband der Diözese Görlitz e. V., Wilhelmsplatz 2

Telefon: 03581 420020, Fax: 03581 420029

E-Mail: [kreisstelle@caritasgoerlitz.de](mailto:kreisstelle@caritasgoerlitz.de), Internet: [www.caritasgoerlitz.de](http://www.caritasgoerlitz.de)

Bürozeiten: Montag - Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr

Beratungsangebote: Allgemeine soziale Beratung, Ehe-, Familien- u. Lebens-

beratung, Familienferienförderung, Migrationsberatung, Seniorenhof,

Schuldner- und Insolvenzberatung, Schwangerschaftsberatung

**Caritas-Seniorentreff: Jeden Mittwoch 09:00 - 11:00 Uhr**

#### Einmalige Veranstaltungen

**16.02.** 13:30 - 15:30 Uhr Wir feiern Fasching

**17.02.** 13:30 - 15:30 Uhr Der Zauberer Burelli ist zu Gast bei uns

**23.02.** 13:30 - 15:30 Uhr Malen und Basteln

**24.02.** 13:30 - 15:30 Uhr Malen und Basteln

**25.02.** 13:30 - 15:30 Uhr Stuhltänze mit Frau Hauer

### ✓ Demokratischer Frauenbund, Kunnerwitzer Straße 16

Beratungsstelle „Frau und Familie“

Kunnerwitzer Straße 16, 02826 Görlitz, Telefon: 03581 404356

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Sonnabend 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

#### Wöchentlich wiederkehrende Veranstaltungen

Montag 14:00 - 17:00 Uhr Kostenlose Ausfüllhilfe

16:00 Uhr Kreativ am Abend mit Frau Walli

Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr Kostenlose Ausfüllhilfe

14:00 Uhr Handarbeitszirkel

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr Annahme von Kleinreparaturen

Samstag 14:00 - 17:00 Uhr Plauderstübchen

#### Einmalige Veranstaltungen

**16.02.** 09:30 Uhr Ferienveranstaltung, Fasching;

„Willkommen im Dschungel“,

Treff: in der Beratungsstelle

Händedruck - Faschingsnachmittag

**17.02.** 09:30 Uhr Ferienveranstaltung, Fasching;

„Willkommen im Dschungel“,

Treff: in der Beratungsstelle

- 14:30 Uhr ANTI-ROST,  
Thema: „Besuch in der Stadtbibliothek“
- 18.02.** 09:30 - 12:00 Uhr Ferienveranstaltung, „Auf der Suche nach dem Schneemann“,  
Treff: in der Beratungsstelle
- 11:00 Uhr Händedruck - Gesprächsangebot  
„Zeit für Menschen in Einsamkeit“
- 19.02.** 09:30 - 11:30 Uhr Ferienveranstaltung, Thema:  
„Wie wird ein Feuerlöschfahrzeug gebaut?“,  
Treff: Bushaltestelle Mühlenweg
- 22.02.** 13:45 Uhr Spaziergang - „Über die Friedensbrücke entlang der ehemaligen „Prager Straße“,  
Treff: an der Stadthalle
- 14:30 Uhr Bewegung nach Musik
- 23.02.** 15:30 Uhr Händedruck - Führung  
durch den Kostümfundus im Theater
- 24.02.** 14:30 Uhr Singkreis „Frohsinn“ (Übungsstunde),  
Treff: Otto-Müller-Straße 7
- 15:00 Uhr Stammtisch - „Winterwelt“
- 25.02.** 10:00 Uhr Händedruck - Gesprächsangebot  
„Zeit für Menschen in Einsamkeit“
- 14:30 - 16:00 Uhr Beginn Computer-Kurs f. Anfänger  
bei Donner & Partner/Blumenstraße 54
- 16:00 Uhr Kreativ mit Frau Kumar,  
Thema: „Einzigartige Effekte -  
Karten in Encaustic-Technik“

✓ **Europa-Bibliothek Görlitz, Untermarkt 23**

Telefon: 03581 643137  
Wöchentlich wiederkehrende Veranstaltungen

Dienstag 16:00 Uhr Französisch Sprachclub

Mittwoch 14:00 Uhr tägl. „Treffpunkt D“ - Für alle, die Deutsch nicht als ihre Muttersprache sprechen

Donnerstag 16:00 Uhr „It's Tea Time“ -  
Konversationsrunde in englischer Sprache

✓ **Evangelische Stadtjugendarbeit Görlitz - esta e. V. Jugendhaus „Wartburg“ und „DomiZiel“, Johannes-Wüsten-Straße 21, 02826 Görlitz**

Telefon: 03581 316150, Fax: 03581 306885  
E-Mail: kontakt@estaev.de, Internet: www.estaev.de

- Wöchentlich wiederkehrende Veranstaltungen**
- Montag**  
16:00 - 18:00 Uhr Musik, Drinks, Film und Spiele und Sport für Jungs (ab 9 Jahren)
- Dienstag**  
15:00 - 16:30 Uhr Gitarrenkurs 6 bis 12 Jahre für Fortgeschrittene (Kosten: 20,00 Euro vierteljährlich)  
16:00 - 18:30 Uhr Modelleisenbahn AG  
17:00 - 18:30 Uhr Gitarrenkurs 6 bis 12 Jahre für Anfänger (Kosten: 20,00 Euro vierteljährlich)
- Mittwoch**  
16:00 - 17:00 Uhr Gitarrenkurs 6 bis 12 Jahre für Fortgeschrittene (Kosten: 20,00 Euro vierteljährlich)  
16:00 - 19:00 Uhr Offener Treff  
17:00 - 17:30 Uhr Bibeltime  
18:00 - 20:00 Uhr Teen Treff
- Donnerstag**  
16:00 - 19:00 Uhr offener Treff  
17:30 - 19:30 Uhr TEN SING Görlitz, Gäste sind herzlich willkommen
- Freitag**  
16:00 - 22:00 Uhr Spiel, Sport, Musik und Film  
16:00 - 18:30 Uhr Kids Treff für Kinder von 6-12 Jahren Workshops: Kindersport Pfadfinder, Kreativworkshop

✓ **Jesus-Laden Hagenwerder, Karl-Marx-Straße 5**

**Täglich wiederkehrende Veranstaltungen**  
Montag - Freitag 15:00 - 17:00 Uhr offener Treff

**Wöchentlich wiederkehrende Veranstaltungen**  
Montags 17:00 - 19:00 Uhr Doppelkopfrunde für Eltern  
Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr offener Treff ab 16 Jahre

✓ **Fischmarktturnhalle**

1. und 3. Do 19:00 - 22:00 Uhr Eichenkreuz Sport (Turnschuhe!) Indiaca  
2. und 4. Do 19:00 - 22:00 Uhr Eichenkreuz Sport (Turnschuhe!) Fußball

✓ **Görlitzer Turnverein 1847 e. V.**  
Büro in der Kunnerwitzer Straße 26, Telefon: 03581 405291  
Jeden Donnerstag 16:00 - 16:45 Uhr Eltern-Kind-Turnen in der Turnhalle der Grundschule 1, Schulstraße 3. Eine Stunde Bewegung spielerischen Charakters für Kinder zwischen 2 - 3 Jahren. Bei Interesse melden Sie Sich bitte vor Ort oder telefonisch.

✓ **Gemeinsame Seniorengruppe Bahnhof Görlitz**

Jeden 2. Dienstag im Monat um 16:30 Uhr - Stammtisch Freizeitgruppe Wandern  
Jeden Donnerstag 10:00 Uhr - Schwimmen im Neissebad „FzG Schwimmen“  
Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 8:30 bis 11:30 Uhr -BSW-OV/Seniorenrat Bahnhof Görlitz/TRANSNET Gewerkschaft im Büro BSW Bahnhofstraße 77, I. Stock (Telefon: 03581 447530)

**17.02.** 15:00 Uhr Jägerkaserne: Seniorenforum  
„Verkehrsexperte Herr Demme zu Gast“

**24.02.** 15:00 Uhr Bowlingbahn City Center: Anmeldung erforderlich

✓ **Mehrgenerationenhaus Görlitz - JUBEST e. V., Johannes-R.-Becher-Straße 39 - 41**

Öffnungszeiten: täglich von 9:00 - 18:00 Uhr  
Telefon: 03581 761292  
E-Mail: info@mehrgenerationenhaus-goerlitz.de  
Internet: www.mehrgenerationenhaus.de

**Täglich wiederkehrende Veranstaltungen (Mo.-Fr.):**

9:00 - 18:00 Uhr Offener Treff im Lesecafé mit aktuellen Zeitschriften

**Wöchentlich wiederkehrende Veranstaltungen:**

- Montag:** 10:00 - 11:00 Uhr Indoor-Fitness-Training  
14:30 - 16:00 Uhr Handarbeitszirkel
- Dienstag:** 14:00 - 17:30 Uhr Hausaufgabenhilfe
- Mittwoch:** 10:00 - 11:00 Uhr Nordic Walking auch für Anfänger  
14:00 - 15:00 Uhr Seniorensport
- Donnerstag:** 10:00 - 11:00 Uhr Winter-Fitness  
15:00 - 17:00 Uhr Sportnachmittag mit der Wii  
19:30 - 21:00 Uhr Tanzkurs für Anfänger mit Tobias Leithäuser
- Freitag:** 10:30 - 11:30 Uhr Krabbelgruppe  
14:00 - 15:30 Uhr Polnisch für Anfänger mit Teresa Niezold
- Samstag:** 13:00 - 18:00 Uhr Offener Treff für Jung und Alt
- Einmalige Veranstaltungen**  
**17.02.** ab 14:00 Faschingsfeier für Jung und Alt  
**19.02.** Ferien - Wunschatag  
**20.02.** 13:00 - 18:00 Uhr Offener Treff für Jung und Alt

✓ **Peterskirche**

Telefon: 03581 402126  
Jeden Sonntag von 12:00 bis 12:45 Uhr - Orgel Punkt 12 - Nach dem Gottesdienst Musik an der „Sonnenorgel“ mit Meditation und Information. Spenden am Ausgang erbeten.

✓ **SAPOS gemeinnützige GmbH/NeisseGalerie**

Heilige-Grab-Straße 69, Telefon: 03581 318890, Fax: 03581 316186  
Email: sapos@sapos-goerlitz.de - www.sapos-goerlitz.de  
**NeisseGalerie, Elisabethstraße 10/11, Telefon: 03581 878301**

**Einmalige Veranstaltungen:**

- 16.02.** 11:00 Uhr Sprechstunde des VdK zu Sozialrechtsfragen, „Zukunft braucht Menschlichkeit“
- 17.02.** 15:00 Uhr Trauercafé - In der Trauer nicht allein
- 24.02.** 11:00 Uhr Hebammentag - Endlich mal Zeit für Sie und Ihr Baby  
Eine Hebamme und eine Mitarbeiterin der „Apotheke im City-Center“ geben Ihnen Tipps zu Pflege & Ernährung Ihres Babys  
16.30 Uhr Zeichen- & Malkurs mit der Kunstmalerin Annett Wolf  
9,00 Euro + Materialkosten (Voranmeldung erforderlich)  
18.30 Uhr Umgang mit der Vergänglichkeit, Vortrag des Sumati-Zentrums für Mahayana-Buddhismus, Referent: Marcus Prade, Eintritt: 5,00 Euro
- 25.02.** 17:00 Uhr Tschechisch für Anfänger

✓ **Schwubs - die SchwuLesbische Initiative für die Oberlausitz**

PF 300533, 02810 Görlitz, Telefon: 0162 6714634  
kontakt@schwubs.info www.schwubs.info

- Wöchentlich wiederkehrende Veranstaltungen**  
**immer Dienstag:** 20:15 Uhr Schwubs-Schwimmen im Neissebad Görlitz, Pomologische Gartenstraße in Görlitz.  
**immer Donnerstag:** 20:30 Uhr „Regenbogen-Treff“ in der „Schwarzen Kunst“, Neißstraße 22, in Görlitz

✓ **Selbsthilfegruppe Blaues Kreuz Deutschland e. V. Ortsverein Görlitz**

Die SHG trifft sich donnerstags 19:30 Uhr im Gemeinderaum der Ev.-lutherischen Kirche, Carl-von Ossietzky-Straße 31, 02826 Görlitz Ansprechpartner Klaus Wergin, Telefon: 03581 78154 - Betroffene, Hilfesuchende und Angehörige sind herzlich eingeladen.

✓ **Stadtjugendring Görlitz e. V., Landeskronstraße 41, 02826 Görlitz**

Telefon: 03581 879477, Fax: 03581 879477  
E-Mail: stadtjugendring.goerlitz@gmx.de  
Internet: www.stadtjugendring-goerlitz.de

**Jeden Montag**

18:00 Uhr Offener Treff des Jugendparlaments der Stadt Görlitz

**Jeden Dienstag**

19:30 Uhr Treff der Suchtselbsthilfegruppen - Gesprächsgruppe

✓ **Volkshochschule, Kreativzentrum, Hainwald 8**

jeden Dienstag  
09:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 16:00 Uhr „Handarbeiten und kreatives Gestalten“

**Ausstellungen vom 16. Februar bis 02. März 2010**

✓ **Dom Kultury, ul. Parkowa, Zgorzelec**

Telefon: 0048 7577 52415

Öffnungszeiten:

Montag bis Sonntag 16:00 - 18:00 Uhr

✓ **Gesellschaft für das Museum der Fotografie Görlitz e. V.**

**Galerie des Fotomuseum Görlitz, Löbauer Straße 7**

Telefon: 03581 878761, Telefax: 03581 400410, Mobil: 0171 6271670

E-Mail: info@blachnik.com, Internet: www.fotomuseum-goerlitz.de

Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag von 12:00 bis 18:00 Uhr

Dauerausstellung:

In der ständigen Ausstellung wird die traditionsreiche Geschichte der Fotografie in Görlitz dargestellt. Es sind die in Görlitz hergestellten Apparate und Optiken ausgestellt.

Frühjahrssemester 2010:

Hobbyfotografen, solche die es noch werden wollen, aber auch Profi's sind herzlich eingeladen an der Einführung in „Photoshop Elements“ teilzunehmen. Vorgestellt wird die Version 5.0.

Der Workshop findet vom 17. Februar bis 14. April jeden Mittwoch von 18:00 Uhr - 20:00 Uhr statt.

✓ **Galerie Klinger, Brüderstraße 9**

Telefon: 03581 403596 oder 0170 9061295, Telefax: 03581 649347

E-Mail: galerie.klinger@web.de

Öffnungszeiten: Dienstag - Freitag 14:00 - 18:00 Uhr  
Samstag 10:00 - 14:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

✓ **Kulturbistorisches Museum und**

**Eigenbetrieb Städtischer Friedhof**

Ort: Alte Feierhalle des Städtischen Friedhofes

Ausstellung „Bewahrte Zierde“ - Schaudapot für Skulpturen und Architekturfragmente

Öffnungszeiten:

Montag, Donnerstag, Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Der Schlüssel ist in der Friedhofsverwaltung erhältlich.

✓ **Landskron KULTURBRAUEREI Görlitz,**

**An der Landskronbrauerei 116**

Landskron Braumuseum im Südhaus, Telefon: 03581 465100

E-Mail: besichtigung@landskron.de, Internet: www.landskron.de

✓ **Muzeum Łużyckie (Lausitzmuseum), ul. Daszyńskiego 15,**

**Zgorzelec, nahe der Görlitzer Altstadtbrücke**

Telefon: 03581 410501, www.oberlausitzer-kunstverein.de

Öffnungszeiten:

Montag 10:00 - 15:00 Uhr  
Dienstag bis Freitag 10:00 - 16:00 Uhr  
Samstag und Sonntag 13:00 - 17:00 Uhr

✓ **Naturschutz Tierpark Görlitz e. V., Zittauer Straße 43**

Telefon: 03581 407400, Telefax: 03581 407401

Internet: www.tierpark-goerlitz.de

Öffnungszeiten: Montag bis Sonntag 08:00 - 18:00 Uhr

Der Naturschutz-Tierpark Görlitz ist nicht nur eine Oase in der Stadt, sondern auch ein ganz besonderer Zoo. Im „Schaufenster der Natur“ werden etwa 500 Tiere in phantasievollen, naturnahen und mit Liebe gestalteten Gehegen vorgestellt. Besondere Attraktionen sind ein Haustierrast mit Streichelgehege und Bauerngarten, ein Fischottergehege mit Abenteuerbrücke, ein Gehege für Rote Pandas mit China-Pavillon, ein Freigehege für Rhesusaffen mit Futterkanone und eine Wiese mit vielen Weißstörchen. Täglich Schaufütterungen:

Fischotter 9:45 Uhr und 15:00 Uhr  
Roter Panda 10:00 Uhr und 15:15 Uhr  
Luchs 14:30 Uhr (außer Freitag - Fastentag)

Dauerausstellung im Naturkundehaus: „Klapperstorch mein Lieber“ Kulturhistorische Ausstellung

Eine der größten Sammlungen zum Thema „Storch“ können Sie in der Storchenvilla des Naturschutz-Tierpark Görlitz e. V. bewundern.

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: Auf Anfrage  
Samstag, Sonntag, Feiertag 14:00 bis 16:00 Uhr

Das Mitbringen von Hunden ist erlaubt.

Führungen: Lagerfeuer, Pony- und Kamelreiten sowie Kindergeburtstage nach Voranmeldung.

✓ **NeisseGalerie, Elisabethstraße 10/11**

Telefon: 03581 878301, Fax: 03581 316186,

E-Mail: sapos@sapos-goerlitz.de

Öffnungszeiten:

Dienstag - Freitag 11:00 - 18:00 Uhr  
Samstag 10:00 - 16:00 Uhr

Ausstellung:

**bis 27. Februar:** „Zukunft oder Vergangenheit“ mit Werken der Künstlerin Frau Brückner

✓ **Stadtverwaltung Görlitz, Rathaus, Untermarkt 6-8**

Telefon: 03581 670

im Gang zum Ratsarchiv, zu den Öffnungszeiten des Rathauses

Ausstellung: „Die (un)endliche Geschichte der Straßenbahn zu Görlitz?“

- voraussichtlich bis Ende Mai -

✓ **Schlesisches Museum zu Görlitz, Schönbof, Brüderstraße 8**

Telefon: 03581 87910, Telefax: 03581 8791200

E-Mail: kontakt@schlesisches-museum.de

Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag 10:00 - 17:00 Uhr

Dauerausstellung: 900 Jahre schlesische Geschichte und Kultur

Sonderausstellungen:

**bis 28. Februar 2010:**

Rollenwechsel. Künstlerinnen in Schlesien um 1880 bis 1945

✓ **Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz, Am Museum 1**

Telefon: 03581 4760210, Homepage: www.naturkundemuseum-goerlitz.de

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 10:00 - 17:00 Uhr

Dauerausstellung:

- Geologie, Tiere und Pflanzen der Oberlausitz
- Tiere des tropischen Regenwaldes und der Savanne
- Lebende Echsen, Amphibien und Fische aus den Tropen und der Lausitz
- 30fach vergrößertes Bodenmodell
- Evolution - drei Forscher aus drei Jahrhunderten.

Sonderausstellung:

**bis 21. Februar 2010:** „Auf sechs Beinen zum Weiterfolg“ - zeigt den ganzen Facettenreichtum der Insekten, ihre Schönheit, aber auch Skurrilität.

**bis 6. Juni 2010:** „Leben unter Wasser“ - präsentiert die Gewinnerfotos der Internationalen Deutschen Meisterschaften der Unterwasser-Fotografie 2009 „Kamera Louis Boutan“.

✓ **Spielzeugmuseum, Rothenburger Straße 7**

Telefon: 03581 405870, Homepage: www.spielzeugmuseum-goerlitz.de

Öffnungszeiten:

Mittwoch, Donnerstag, Freitag 10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
Samstag und Sonntag 14:00 - 17:00 Uhr

Dauerausstellung:

Das Spielzeugmuseum möchte Sie in die Spielzeugwelt unserer Eltern und Großeltern entführen! Das Museum zeigt über 4 000 Spielzeuge aus dem Erzgebirge. Die ältesten Stücke sind über 150 Jahre alt. Besuchen Sie das kleine Museum im Herzen der Nikolaivorstadt und entdecken Sie, was einst Kinderherzen erfreute.

Das Museum ist auch außerhalb dieser Öffnungszeiten für Sie da, wenn Sie sich privat oder als Gruppe anmelden möchten.

Sonderausstellung:

„MATCHBOX - Wie alles begann“; Die 8. Matchbox-Schau des Spielzeugmuseums Görlitz zeigt noch bis zum 30. Mai, wie in den 50er Jahren alles begann: frühe Lesney- und Moko-Spielzeuge, alle Regular Wheels-Grundmodelle von 1953 bis 1969, Boxen und Zubehör (Modellauto-Börse, Info-Material, themenbezogene Ferien- und Bastelangebote).

✓ **Stadtbibliothek Görlitz, Jochmannstraße 2/3**

Telefon: 03581 7672752, www.goerlitz.de/stadtbibliothek

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 - 19:00 Uhr  
Dienstag: 11:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch: 11:00 - 18:00 Uhr  
Freitag: 11:00 - 19:00 Uhr  
Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

✓ **Städtisches Klinikum, Gärbigdorfer Straße 1-3**

Telefon: 03581 371175, Internet: www.klinikum-goerlitz.de

Ausstellung: „Auf Tuchfühlung mit einem Grashüpfer“; zu sehen sind Natur- und Makrofotografien aus der Region



## Städtische Sammlungen für Geschichte und Kultur

### Das Kulturhistorische Museum zu Gast in der Sparkasse Oberlausitz/Niederschlesien

Die 3. Sächsische Landesausstellung wirft ihre Schatten voraus. Sie wird von Mai bis Oktober 2011 im Kaisertrutz stattfinden und befasst sich mit der alten Handelsstraße via regia. Das Kulturhistorische Museum wirbt zusammen mit den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden bereits jetzt für diese Ausstellung u. a. mit ausgewählten Objekten aus seinem Bestand, die in Zusammenhang mit der via regia stehen. Dazu wurden an fünf verschiedenen Orten im Stadtgebiet Vitrinen aufgestellt und gestaltet. Mit diesen Exponaten bleibt das Museum auch im Licht der Öffentlichkeit, während Kaisertrutz und Barockhaus Neißstraße 30 in Vorbereitung der Landesausstellung sanierungsbedingt geschlossen sind. In loser Folge stellt das Kulturhistorische Museum die Objekte vor und lädt herzlich zur Besichtigung der Schauvitrinen ein.

In der Filiale der Sparkasse Oberlausitz/Niederschlesien auf der Berliner Straße befinden sich Teile eines über 1000 Jahre alten Hacksilberschatzes. Dieser Schatz wurde 1878 in Meschwitz bei Bautzen entdeckt. In zwei Gefäßen fand man zerkleinerte arabische Münzen, geprägt unter anderem in Samarkand und Buchara im heutigen Usbekistan. Darunter befanden sich nur wenige westeuropäische Prägungen. Die arabischen Münzen belegen rege Fernhandelsverbindungen. Außerdem kamen zerhackter Schmuck sowie ein vollständiger Halsring zum Vorschein. Der

Meschwitzer Fund wurde vermutlich kurz vor dem Jahr 1000 vergraben. Auch in Mahnau/Maniów bei Glogau/Głogów trat ein solcher Schatz zu Tage. In drei Leinenbeuteln fanden sich ca. 1500 Münzen und diverse Schmuckstücke. Besonders auffällig sind darunter die typisch polnischen Silberperlen. Im Schatz von Glogau fehlen arabische Münzen. Es überwiegen böhmische Prägungen, die die Vergrabung in die Zeit um 1050 datieren. Die einstigen Besitzer beider Silberschätze hatten offensichtlich keine Gelegenheit mehr, ihr Eigentum zu bergen.

Weitere Exponate aus dem Kulturhistorischen Museum befinden sich im Schlesischen Museum zu Görlitz, im Senckenberg Museum für Naturkunde, im Foyer des Hotels Mercure und in der Geschäftsstelle der IHK.



Hacksilberschatz von Meschwitz

2684/12/07-10

## Michel-Reisen

Buchung und Beratung in Ihrem Reisebüro oder unter 0 35 86 / 7 65 40 in 02739 Neuzeitz.

Gesundheitswoche im IFA-Ferienpark Binz 14.-21.3.2010 / 21.-28.11.2010	€ 489,-
Frühling an der slowenischen Rosenriviera 20.-27.3.2010	€ 429,-
Marokko - Rundreise 27.3.-11.4.2010	€ 1.099,-
Wien - Wachau 1.-5.4./1.-5.5./9.-13.5./20.-26.5./15.-19.6.	ab € 339,-
Erholungsurlaub auf der Insel Ischia 2.-11.4./8.-17.5./8.-24.5./15.-24.5.	ab € 539,-
Lago Maggiore - Comer See - Mailand 2.-7.4./27.4.-2.5./17.-22.5./14.-19.6.	ab € 399,-
Insel Krk, Cres, Losinj & Plitwitzer Seen 2.-10.4./29.4.-7.5./23.-31.5./19.-27.6.	ab € 459,-
Sizilien & Äolische Inseln 2.-11.4./15.-24.5./18.-27.9./9.-18.10.	ab € 699,-
Tulpenblüte Holland - Kunststädte Belgiens 2.-6.4./6.-10.4./10.-14.4./14.-18.4./18.-22.4.	ab € 399,-
Gardasee - Verona - Venedig - Dolomiten 2.-7.4./27.4.-2.5./26.-31.5./13.-18.7./21.-26.9.	ab € 429,-
Toskana - Insel Elba - Rom - Florenz 3.-11.4./5.-13.5./7.-15.6./27.7.-4.8./4.-12.9.	€ 599,-
Rom & Albaner Berge 5.-11.4./2.-8.6./18.-24.10.	€ 599,-
Amalfiküste - Sorrent - Vesuv - Pompeji 6.-13.4./2.-9.5./1.-8.9./8.-15.10.	ab € 579,-
Sardinien - Rundreise 17.-25.4.2010	€ 799,-
Istrien, Novigrad & Brijunische Inseln 17.-24.4./13.-20.5./2.-9.6./6.-13.10.	ab € 519,-
Rhein - Mosel - Rudesheim - Loreley 25.-30.4./23.-28.5./20.-25.6./18.-23.7.	ab € 379,-
Mallorca - Rundreise 28.4.-9.5./28.9.-9.10.	€ 789,-
Korsika - Rundreise 8.-16.5.2010	€ 799,-
Südtirol - Dolomiten - Meran - Kastelruth 15.-22.5./22.-29.5./29.5.-4.6./12.-19.6./19.-26.6.	ab € 489,-
Südfrankreich - Provence - Arles - Nîmes 25.5.-2.6./6.-14.7./27.8.-4.9.2010	€ 699,-
Norwegische Fjorde - Bergen 30.6.-8.7./12.-20.7.2010	€ 1.099,-
St. Petersburg & Baltikum 13.-25.7./14.-26.8.2010	€ 1.335,-
Griechenland & Korfu 1.-12.6./29.9.-10.10.	€ 989,-
Irland - Rundreise 29.6.-9.7.2010	€ 1.039,-
Moskau & Goldener Ring 15.-31.7.2010	€ 1.399,-

Alle Reisen mit Halbpension  
Haustürabholung inklusive

Besuchen Sie uns im Internet  
[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

## OTTO - Fahrschule

20 Jahre Ausbildung aller Klassen · Aufbaueminare  
ADAC-Sicherheitstraining

Klasse A	03./04.03.2010
Ferienkurs	01.04. - 13.04.2010
Grundkurs + Kl. B	15.03. - 23.03.2010
Klasse C, CE, D (LKW, KOM)	Beginn: 25.02.2010

Demianiplatz 25 · 02826 Görlitz · **Telefon 03581 / 31 4888**  
Fax 318788 · [www.fahrschule-otto.de](http://www.fahrschule-otto.de) · [kontakt@fahrschule-otto.de](mailto:kontakt@fahrschule-otto.de)

**NEU: Anmeldung: Montag - Freitag 12.00 - 18.00 Uhr**

**Der Kredit, der Sie an die Sonne bringt!**

Mit **easy Credit** erhalten Sie die passende Lösung:

- » Beträge zwischen 5.000 € und 75.000 € ohne Sicherheit frei verfügbar
- » 1 Monat Rückgaberecht
- » Sondertilgungen jederzeit
- » vom TÜV zertifiziert

**Lassen Sie sich von uns beraten!**

Auch für Selbstständige!

Internet: [www.vrb-niederschlesien.de](http://www.vrb-niederschlesien.de)  
E-Mail: [info@vrb-niederschlesien.de](mailto:info@vrb-niederschlesien.de)

**Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG**



## Wissenswertes aus dem städtischen Alltag

### 5. Görlitzer Aktionstage Bildungsmarkt Neiße 2010

Mit einer großen Bildungsmesse zur Aus- und Weiterbildung starten am **Sonnabend, dem 27. Februar**, im City Center Görlitz die vom Bildungsnetzwerk **PONTES organisierten 5. Görlitzer Aktionstage Bildungsmarkt Neiße**. Über 40 regionale Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Vereine und Institutionen werden sich an diesem Tag in der Zeit von 9:00 - 16:00 Uhr mit interessanten Angeboten rund um das Thema „Lernen“ und mit abwechslungsreichen Mitmach-Aktionen für Jung und Alt präsentieren.

Einer der Höhepunkte der Bildungsmesse ist der von 11:00 - 12:30 Uhr stattfindende Bildungsbrunch, der unter dem Thema „Frischer Wind und altes Eisen?“ über Wege zur generationsübergreifen-

den Fachkräftesicherung in der Euroregion steht.

Für gute Unterhaltung im City Center sorgen auch Künstler aus Deutschland und Polen, die ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm gestalten. Dazu gehören u.a. die Musikschule Zgorzelec, die Square-Dance-Gruppe der Volkshochschule Görlitz e. V., der Polnische Landfrauenverein „Rozmaryn“ aus Bogatynia u.a.m.

An die Bildungsmesse schließen sich **bis zum 14.03. die Aktionstage** an. In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit die beteiligten Partner zu verschiedenen Angeboten in ihrer Bildungseinrichtung zu besuchen. Es gibt z. B. Tage der offenen Tür, Informationsveranstaltungen zu Ausbildungsberufen sowie Schnupperkurse für

Ausbildungen und für Sprach- und Kreativkurse. Das Programm für den Bildungsbrunch und für die Bildungsmesse am 27.02.2010 kann unter [www.pontes-pontes.de](http://www.pontes-pontes.de) (Netzwerkthemen/Euroregionales Bildungsmarketing 5. Görlitzer Aktionstage Bildungsmarkt Neiße) sowie [www.bildungsmarkt-neisse.de](http://www.bildungsmarkt-neisse.de) abgerufen werden. Um Voranmeldungen für den kostenlosen Bildungsbrunch wird gebeten.

#### Kontakt:

Internationales Begegnungszentrum  
St. Marienthal

**PONTES-Agentur**

([www.pontes-pontes.de](http://www.pontes-pontes.de))

Tel.: 035823 77 252

E-Mail: [pontes@ibz-marienthal.de](mailto:pontes@ibz-marienthal.de)



**Platz 1 in der Kategorie „Kleine Vans“ bei der ADAC Pannenstatistik\***

**CITROËN C4 PICASSO**  
Der VisioVan.

ab **15.900,- €**

CITROËN empfiehlt TOTAL

Entdecken Sie die Welt. 5 oder 7 Sitze und eine einzigartige Weitwinkel-Panoramasscheibe sorgen dabei für das Ambiente und den nötigen Durchblick. Die durchzugsstarken Motorisierungen bringen Sie schnell von Abenteuer zu Abenteuer.

Abbildungen zeigen evtl. Sonderausstattung.



### Alfa Romeo 156

Erstzulass.: 02/2001

Km-Stand 54 Tkm

Leistung 110 kW/ 150 PS

#### Ausstattung:

Klima, 4x Airbags,  
Automatik, ZV, Alu, Win-  
terräder, ABS, HU, AU neu

**nur € 4.900,-**

**AH Lust Zittau GmbH**  
Friedrich-Engels-Straße 14  
02827 Görlitz

**Ralf Scheffel**  
Tel. 03581/8749261

### Bis 31.03. Winterräder ohne Berechnung

CRÉATIVE TECHNOLOGIE



Privatkundenangebot gültig bis 31.03. 2010. \*Quelle: ADACmotorwelt 05/2009  
Kraftstoffverbrauch innerorts 10 l/100 km, außerorts 5,9 l/100 km, kombiniert 7,4 l/100 km,  
CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert 174 g/km (RL 80/1268/EWG).



**Autohaus Lust Zittau GmbH (H)** • Friedrich-Engels-Straße 14 • 02827 Görlitz • Tele-  
fon 03581 / 87490-271 • Fax 03581 / 8749280 • [info.citroen@autohaus-lust.de](mailto:info.citroen@autohaus-lust.de)

(H)=Vertragshändler, (A)=Vertragswerkstatt mit Neuwagenagentur, (V)=Verkaufsstelle





### Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus

Vor 65 Jahren befreiten sowjetische Soldaten das Vernichtungslager Auschwitz. Seit 1996 wird in Deutschland am 27. Januar offiziell der Opfer des Nationalsozialismus gedacht. Zu diesem Anlass versammelten sich auf dem Wilhelmsplatz Görlitzer und Zgorzelecer Bürgerinnen und Bürger, um den Opfern zu gedenken. Die Veranstaltung wurde von der Stadtverwaltung Görlitz und Vertretern des Verbandes der Verfolgten des Nazi-Regimes - Bund der Antifaschisten Stadtverband Görlitz - sowie dem polnischen Verband der ehemaligen politischen Häftlinge in Hitlers Konzentrationslagern - Verband Zgorzelec - durchgeführt. Oberbürgermeister Joachim Paulick und Bürgermeister Rafael Gronicz aus Zgorzelec legten gemeinsam zum Gedenken einen Kranz am Mahnmal nieder.



### Heilt alleine die Zeit Wunden?

Jeder geht anders um mit dem Verlust eines geliebten Menschen. Der Weg durch die Trauer bis zu einem neuen Gleichgewicht dauert bei den meisten Menschen zwischen drei und fünf Jahren. Deshalb sollte man zunächst lernen, Gefühle zu akzeptieren. Den Schmerz nicht mit Tabletten, Alkohol oder Süßigkeiten betäuben - oder zumindest nicht länger als vier Wochen. Ein Tagebuch, dem man Tag und Nacht die Verzweiflung anvertrauen kann, hilft vielleicht. Heute gibt es in verschiedenen Städten Trauerbewältigungsgruppen, in denen sich Menschen in der gleichen Lebenssituation treffen. Grundsätzli-

che Entscheidungen wie Umzug, Hausverkauf oder Stellenkündigung sollte man in der allerersten Phase vermeiden. Ein Tagesplan, in dem man sich kleine Schritte vornimmt, kann anfangs helfen, zumindest das Nötigste zu regeln. Wichtig ist es auch, die einsamen Wochenenden zu planen. Am Wochenende aber auch nachts kann man die Telefonseelsorge anonym anrufen (Telefonnummer steht im Telefonbuch).

Scheuen Sie sich nicht, am anderen Ende der Leitung sitzen erfahrene Menschen, die Ihnen zuhören und die Sie sicherlich trösten können.

### Trost beim Trauern

Ob plötzlich und unerwartet oder nach langer schwerer Krankheit, der Tod eines geliebten Menschen ist immer eine Zäsur im Leben, auf die viele dunkle Talsohlen von Schmerz und Kummer um den Verlust des geliebten Menschen folgen. Die Trauer offen zu zeigen, sie auszuleben, ist für die Hinterbliebenen wichtig und notwendig. Aber das wird von unserer Gesellschaft, die den Tod gerne tabuisiert und in der für Gefühle kein Platz ist, kaum mehr akzeptiert. Darf der Trauernde rund um

die Bestattung noch weinen, heißt es schon kurze Zeit später „Das Leben geht weiter. Hör auf zu jammern.“ Wer sich von Familie und Freundeskreis im Stich gelassen fühlt, aber Zuwendung und ein offenes Ohr braucht, sollte die professionelle Hilfe eines Trauerbegleiters in Anspruch nehmen. Trauerbegleiter sind in den Gelben Seiten unter „Psychologen“ zu finden oder werden von Bestattungsinstituten vermittelt. Oft gibt schon der Besuch einer Selbsthilfegruppe Erleichterung.

2684/12/07-10



**Ulrich**  
GÖRLITZ  
Obermarkt 15  
☎ 03581/47360

### Unsere Leistungen für Sie:

- Erd-, Feuer- und Seebestattungen
- eigene Trauerhalle
- Trauerfeierausgestaltung
- Anzeigen, Danksagungen, Trauerdruck
- Särge aus eigener Produktion
- große Auswahl an Wäsche und Urnen
- Erledigung aller Formalitäten
- Verrechnung Ihrer Ansprüche aus Beihilfen
- Beratung auf Wunsch im Trauerhaus
- Bestattungsvorsorge und Versicherungen
- Haushaltsauflösungen

**Bestattungstradition seit 1893**





### Auktion des Fördervereins ViaThea e. V. fand begeisterten Anklang

Schau- und kauflustigen Besuchern präsentierte der Förderverein ViaThea e.V. zu seiner 1. Auktion im Gleis 1 des Görlitzer Bahnhofs 135 Gegenstände. Die vorher gestartete Sammelaktion brachte dem Verein 215 alte, witzige und nostalgische Artikel. Davon wurden 135 Artikel in den Katalog zur Versteigerung aufgenommen. Mit flotten Sprüchen brachte das Görlitzer Original Frank-Uwe Hanetzky, angefangen von alten Küchengeräten, Schreibmaschinen u.v.m. 93 Artikel unter den Auktionshammer. Musik aus dem Mittelalter mit Spielmann, Schreyhals & Lautenschläger trug ebenso wie

das gastronomische Angebot des Görlitzer Fass zur behaglichen - fantastischen Stimmung an diesem Nachmittag bei. Der Erlös aus der Versteigerung, dem Verkauf von selbstgebackenem Kuchen der Vereinsmitglieder, der Pin's und Postkarten beläuft sich auf 916 EUR und wird zu 100 % zur Mitfinanzierung des ViaThea's 2010 verwendet. Aufgrund des gelungenen Nachmittages mit seiner großen Resonanz und den vielen nicht versteigerten Artikeln wird dies nicht die erste und letzte Veranstaltung des Fördervereins ViaThea e. V. gewesen sein.



*Wie schön wäre es, sich in der Mittagspause mit einer Entspannungsmassage verwöhnen zu lassen?!*

*Anfragen und Termine bei*

**Masseur mit Diplom  
Juliusz Grzechnik**

Landeskronstraße 45  
02826 Görlitz  
Tel. 01 57/77 57 89 65

z. B.  
Aromaölmassage ab 15 €

2684/12/07-10

### Vorlesewettbewerb in der Stadtbibliothek Görlitz

Die Vorleser für den Vorlesewettbewerb für Erwachsene, der gemeinsam mit der Comenius-Buchhandlung und der Stadtbibliothek Görlitz veranstaltet wird, haben sich schnell gefunden. Nun sind alle eingeladen, die einen vergnüglichen Leseabend bei einem Glas Wein oder einer Tasse Tee erleben wollen. Zu

erwarten sind die unterschiedlichsten Texte und am Ende entscheiden alle Zuhörer, wer als bester Vorleser einen Büchergutschein erhalten soll. Wer Interesse hat, sollte sich den 24. Februar schon mal vormerken. Beginn der Veranstaltung ist 19:00 Uhr in der Galerie der Stadtbibliothek Görlitz.

### 5 Instrumente suchen Freunde

Die Musikschule am Fischmarkt hat ein neues Angebot für Kinder ab 10 Jahren. In Anlehnung an das sehr erfolgreiche Instrumentenkarussell können nun auch ältere Kinder in der Instrumentenkiste stöbern. Neugier, Offenheit und Entdeckerdrang sind dabei die einzigen Voraussetzungen. In 10 Unterrichtseinheiten werden diesmal fünf besondere Instrumente vorgestellt: Tuba, Horn, Bratsche, Fagott und die Bassgitarre.

In kleinen Gruppen von zwei bis vier Kindern lernen die Kinder bei den jeweiligen Fachlehrern die seltenen Instrumente kennen und dürfen diese natürlich auch selber einmal ausprobieren. Los geht's Ende Februar. Interessierte Kinder bitten Ihre Eltern sie anzumelden unter Telefon 03581 407261, Musikschule „Johann Adam Hiller“ e.V. Görlitz, am Fischmarkt 6. Stichwort: Instrumentenkiste



Geschäftsanzeigen

Sichern Sie sich Geschäftserfolge in Ihrer Region mit einer Anzeige in Ihrem regionalen Amtsblatt.



www.mittel.de

2684/12/07-10

Autohaus  
**BRENDLER**

Ihr Partner rund um's Auto



**Es ist ein kluger alter Brauch,  
wo repariert wird kauft man auch.**

Am Flugplatz 20 • 02828 Görlitz

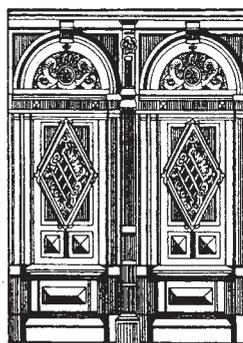
☎ 0 35 81 / 32 39 - 0 • www.autohaus-brendler.de

2684 /12/07-10

**TISCHLERMEISTERIN  
ERIKA ROTHE-PÜSCHNER**  
Restauratorin im Handwerk  
Handwerksbetrieb mit über  
125jähriger Familientradition



**SPEZIALBETRIEB FÜR**



- denkmalgerechte Fenster- und Türenanfertigung
- Innenausbau, Möbelbau und Orgelprospekte

02826 Görlitz · Schillerstraße 1  
Tel. (03581) 47 20 - 0  
Fax (03581) 47 20 19  
http://www.e-rothe.de  
E-Mail: info@e-rothe.de



# Termine

Die Stadt Görlitz und der Seniorenbeirat gratulieren den folgenden Altersjubilaren herzlich zum Geburtstag

<b>16.02.</b>	Herr Wagner, Hans	92. Geburtstag	Frau Brinkmann, Käte	80. Geburtstag	Frau Haase, Gisela	70. Geburtstag
	Herr Eisenblätter, Werner	85. Geburtstag	Frau Schwarzbach, Klara	80. Geburtstag	Herr Heinze, Hartmut	70. Geburtstag
	Herr Mitulla, Christof	70. Geburtstag	Frau Borisch, Brigitte	70. Geburtstag	<b>26.02.</b>	
<b>17.02.</b>			Frau Tschirn, Renate	70. Geburtstag	Frau Böhm, Margot	75. Geburtstag
	Herr Behring, Horst	75. Geburtstag	<b>22.02.</b>		Frau Brandt, Ursula	75. Geburtstag
	Herr Heinze, Georg	75. Geburtstag	Herr Hentschel, Herbert	91. Geburtstag	Herr Brückner, Manfred	75. Geburtstag
	Frau Schulz, Christa	75. Geburtstag	Herr Goernert, Helmut	80. Geburtstag	Frau Rothmann, Ida	75. Geburtstag
	Herr Thiernig, Wolfgang	75. Geburtstag	Frau Kopte, Brigitte	80. Geburtstag	Herr Völkel, Karl-Heinz	75. Geburtstag
	Herr Giersch, Heinz	70. Geburtstag	Frau Westphal, Anni	80. Geburtstag	Frau Eberlein, Elsbeth	70. Geburtstag
	Frau Hübner, Rita	70. Geburtstag	Frau Liebsch, Lieselotte	70. Geburtstag	Herr Füll, Gottfried	70. Geburtstag
	Herr Stielke, Wolfgang	70. Geburtstag	Frau Perschon, Erika	70. Geburtstag	Frau Nammert, Eveline	70. Geburtstag
<b>18.02.</b>			<b>23.02.</b>		Frau Wiedner, Wilhelmine	70. Geburtstag
	Herr Wierzbicki, Stanislaw	90. Geburtstag	Frau Kühn, Berta	98. Geburtstag	<b>27.02.</b>	
	Herr Kahl, Eberhard	75. Geburtstag	Frau Haberzettl, Anna	95. Geburtstag	Frau Diemel, Ella	102. Geburtstag
	Herr Kahl, Siegfried	75. Geburtstag	Frau Heise, Ursula	75. Geburtstag	Herr Bikowski, Hermann	80. Geburtstag
	Frau Wandelt, Gerda	75. Geburtstag	Frau Wessig, Marianne	75. Geburtstag	Frau Kulpe, Annemarie	80. Geburtstag
	Herr Bahr, Dieter	70. Geburtstag	Frau Morgenstern, Bärbel	70. Geburtstag	Frau Andter, Ingrid	75. Geburtstag
	Herr Borisch, Joachim	70. Geburtstag	Herr Schatte, Helmut	70. Geburtstag	Frau Frömter, Waltraud	75. Geburtstag
	Frau Hartwig, Brigitte	70. Geburtstag	Herr Schwarz, Wolfgang	70. Geburtstag	Frau Below, Rita	70. Geburtstag
	Herr Herrmann, Sigurd	70. Geburtstag	Frau Sussiek, Renate	70. Geburtstag	Herr Kraus, Peter	70. Geburtstag
	Frau Joseph, Rosemarie	70. Geburtstag	Herr Tschanter, Hans-Joachim	70. Geburtstag	<b>01.03.</b>	
	Herr Neumann, Winfried	70. Geburtstag	Herr Zaplata, Lothar	70. Geburtstag	Frau Golke, Sonja	80. Geburtstag
	Frau Skulski, Käte	70. Geburtstag	<b>24.02.</b>		Frau Wolnik, Elisabeth	80. Geburtstag
<b>19.02.</b>			Herr Hilbig, Helmut	90. Geburtstag	Herr Kergel, Adolf	75. Geburtstag
	Frau Neumann, Herta	96. Geburtstag	Frau Tauchert, Anna	90. Geburtstag	Frau Nerling, Renate	75. Geburtstag
	Herr Ullrich, Hans	90. Geburtstag	Frau Grothge, Margot	80. Geburtstag	Frau Tschacher, Liesa-Lotte	75. Geburtstag
	Herr Bäselt, Günter	80. Geburtstag	Frau Kühnel, Margarete	80. Geburtstag	Frau Bruder, Brigitte	70. Geburtstag
	Herr Hecht, Reinfrid	80. Geburtstag	Herr Janietz, Werner	75. Geburtstag	Frau Gohr, Edeltraud	70. Geburtstag
	Herr Marquardt, Günter	80. Geburtstag	Frau Ludwig, Christa	75. Geburtstag	Frau Menzel, Erika	70. Geburtstag
	Herr Leukner, Peter	75. Geburtstag	Frau Röhr, Karin	75. Geburtstag	Frau Wittig, Waltraud	70. Geburtstag
	Herr Giersbach, Alwin	70. Geburtstag	Frau Walter, Renate	75. Geburtstag	<b>02.03.</b>	
	Frau Köbel, Gisela	70. Geburtstag	Frau Begoin, Lucyna	70. Geburtstag	Herr Winderlich, Alwin	85. Geburtstag
<b>20.02.</b>			Frau Matschos, Hildegard	70. Geburtstag	Frau Hertel, Gisela	80. Geburtstag
	Frau Remisch, Charlotte	97. Geburtstag	Frau Moritz, Rosemarie	70. Geburtstag	Frau Blumrich, Roswitha	75. Geburtstag
	Frau Hein, Ruth	93. Geburtstag	Herr Olschinski, Gerd	70. Geburtstag	Frau Mirschel, Rita	75. Geburtstag
	Frau Kunschmann, Ilse	90. Geburtstag	Frau Rauer, Ursula	70. Geburtstag	Frau Kaßemek, Helga	70. Geburtstag
	Frau Schäfer, Irmgard	85. Geburtstag	<b>25.02.</b>		Herr May, Paul	70. Geburtstag
	Herr Kretschmer, Eberhard	80. Geburtstag	Frau Greif, Herta	85. Geburtstag	Herr Schulz, Dietmar	70. Geburtstag
	Herr Schubert, Heinz	80. Geburtstag	Frau Jurenz, Genovefa	85. Geburtstag		
	Herr Halm, Gerhard	75. Geburtstag	Frau Kendzia, Anneliese	85. Geburtstag		
	Frau Heuer, Ingeborg	75. Geburtstag	Frau Sitkowska, Janina	85. Geburtstag		
	Frau Oschee, Helga	75. Geburtstag	Herr Giesler, Günter	80. Geburtstag		
	Herr Heimann, Arno	70. Geburtstag	Frau Niemz, Margot	80. Geburtstag		
	Frau Modler, Brigitte	70. Geburtstag	Herr Richter, Manfred	80. Geburtstag		
	Frau Seidel, Erika	70. Geburtstag	Frau Thiele, Waltraud	75. Geburtstag		
<b>21.02.</b>			Herr Breitkopf, Wolfgang	70. Geburtstag		
	Frau Knappe, Hildegard	92. Geburtstag	Frau Dittmann, Ute	70. Geburtstag		
			Herr Fioriti, Falko	70. Geburtstag		

Bitte beachten Sie, dass in dieser Liste nur Altersjubilare veröffentlicht werden, die mit ihrem privaten Wohnsitz in Görlitz gemeldet sind. Dies gilt gemäß § 33 Absatz 4 des Sächsischen Meldgesetzes nicht für Personen, die für eine Adresse gemeldet sind, auf der sich ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung befindet.



BS Hauskrankenpflege GmbH  
Jakobstraße 6 · Görlitz

- Häusliche Krankenpflege
- Essen auf Rädern • Haushaltshilfe
- Soziale Betreuung

**☎ (03581) 304922**

**ZEIT SPAREN – private Kleinanzeigen**

**ONLINE BUCHEN: [www.wittich.de](http://www.wittich.de)**

2684/12/07-10 2684/12/07-10

**ORTHOPÄDIE - SCHUHTECHNIK e.G.**

Meisterbetrieb · Lieferant aller Krankenkassen  
Jakobstraße 12 · 02826 Görlitz · ☎ (03581) 406356 · Fax 407383

- Orthopädische Maßschuhe • Einlagen
- Schuhreparaturen aller Art
- Hausbesuche • Zurichtungen
- Handel mit Fußbettschuhen
- Computer-Fußdruckmessung für Diabetiker



**Sie erreichen uns in Görlitz: Mo - Do 9-18 Uhr, Fr 9-16 Uhr**

2684/12/07-10

Hörtest kostenlos!

# Hörgeräte

Meisterbetrieb Jens Steudler

Fachgeschäft und Werkstatt

Otto-Buchwitz-Platz 1, 02826 Görlitz. Tel.: 03581/ 41 20 00  
Öffnungszeiten: Mo - Fr 9 - 18 Uhr • Sa 9 - 12 Uhr

**Woher weiß ich, welche HörSysteme für mich geeignet sind?**

Ihr Hörgeräte-Akustiker wählt zusammen mit Ihnen ein für Ihre Hörminderung geeignetes HörSystem aus und stimmt es auf Ihre Hörbedürfnisse ab. Anschließend können Sie testen, ob Sie mit dem Gerät zurechtkommen.



**Apotheken-Notdienste**

*Notarzt, Rettungsdienst und Feuerwehr sind über den Notruf 112 zu erreichen. Der kasernenärztliche Notfalldienst (dringender Hausbesuch) und der Krankentransport sind telefonisch über die Leitstelle unter der Nummer 406776 oder 406777 erreichbar. Für die Anmeldung eines Krankentransportes (kein Notfall) wählen Sie bitte die bundeseinheitliche Rufnummer 19222.*

Tag	Datum	Diensthabende Apotheke	Telefon
Dienstag	16.02.2010	Pluspunkt-Apotheke, Berliner Straße 60	878363
Mittwoch	17.02.2010	Paracelsus-Apotheke, Bismarckstraße 2	406752
Donnerstag	18.02.2010	Fortuna-Apotheke, Reichenbacher Straße 19	4220-0
Freitag	19.02.2010	Sonnen-Apotheke, Gersdorfstraße 17 und Stadt-Apotheke Ostritz, von-Schmitt-Straße 7	314050 035823/86568
Samstag	20.02.2010	Südstadt-Apotheke, Sechsstädteplatz 3	406268
Sonntag	21.02.2010	Demiani-Apotheke im City Center Frauentor	412080
Montag	22.02.2010	Robert-Koch-Apotheke, Zittauer Straße 144	850525
Dienstag	23.02.2010	Engel-Apotheke, Berliner Straße 48	764686
Mittwoch	24.02.2010	Marktkauf-Apotheke, Nieskyer Straße 100	7658-0
Donnerstag	25.02.2010	Rosen-Apotheke, Lausitzer Straße 20	312755
Freitag	26.02.2010	Hirsch-Apotheke, Postplatz 13	406496
Samstag	27.02.2010	Bären-Apotheke, An der Frauenkirche 2	3851-0
Sonntag	28.02.2010	Humboldt-Apotheke, Demianiplatz 56 (Busbahnhof)	382210
Montag	01.03.2010	Kronen-Apotheke, Biesnitzer Straße 77a	407226
Dienstag	02.03.2010	Linden-Apotheke, Reichenbacher Straße 106	736087

**Zensuren verbessern:  
Zukunft sichern !**

• Individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen  
[www.schuelerhilfe.de](http://www.schuelerhilfe.de)

Beratung vor Ort: Mo-Fr 14.30 - 17.30 Uhr  
Görlitz • Demianiplatz 10 • 03581/402225  
Löbau • Poststr. 3 03585/404314



2684.20.05.10

**Tierärztlicher Bereitschaftsdienst vom 16. Februar bis 02. März 2010**

(außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Tierarztpraxen - Konsultation nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung)

**16. Februar bis 19. Februar 2010**

TA M. Barth, Görlitz, Seidenberger Straße 36  
Telefon 03581 851011 oder 0172/3518288, privat 03588 222274

**19. Februar bis 26. Februar 2010**

Dr. I. Papadopoulos, Görlitz, Rauschwalder Straße 34  
Telefon 03581 316223 oder 0171/3252916, privat 03581 316223  
DVM F. Ender, Reichenbach, Löbauer Straße 21, Telefon 035828 70424 oder 0171/2465433, privat 035876 45510

**26. Februar bis 02. März 2010**

Dr. H. Thomas, Görlitz, Promenadenstraße 45  
Telefon 03581 405229 oder 0160/6366818, privat 03581 408669



**Familienanzeigen**

Geburt, Hochzeit, Jahrestag, Trauer – mit einer Familienanzeige in Ihrem regionalen Amtsblatt können Sie es mitteilen.



[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

2684/12/07-10

**Cartridge World®**  
www.cartridgeworld.de

Drucken Sie jetzt für die Hälfte!  
Befüllen & Sparen... **50%**

Cartridge World® Görlitz Mo-Fr 10:00 - 18:30  
Wilhelmsplatz Sa 09:00 - 12:00  
Tel.: 03581 - 76 47 11 Fax: 03581 - 76 47 12

2684/12/07-10

**Jetzt auch in der Oberlausitz**  
Meisterbetrieb

**KJ KÖNIG & JUSCHIN**  
FLIESEN PLATTEN MOSAIK

Niederhofstraße 17  
02708 Rosenbach/OT Herwigsdorf  
Tel. 0171/44 36 905  
E-Mail: info@kj-fliesen.de



## Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort

Der nächste Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ des **Arbeiter-Samariter-Bundes** findet **am Samstag, dem 06. März 2010, 8:00 Uhr** im Untergeschoss des ASB-Seniorenzentrums Rauschwalde, Grenzweg 8 statt. Der Eingang befindet sich auf dem Fußweg zwischen Eibenweg und Grenzweg. Für Rückfragen und Anmeldungen steht Henri Burkhardt unter 03581 735102 gern zur Verfügung, E-Mail: [geschaeftsstelle@asb-gr.de](mailto:geschaeftsstelle@asb-gr.de)

Das **Deutsche Rote Kreuz** führt diesen Kurs für Führerscheinbewerber der Klassen A und B (PKW) **jeden Samstag** jeweils von 8:00 bis 14:30 Uhr in den DRK-Ausbildungsräumen Ostring 59 durch. Weitere Informationen und Anmeldungen: Dr. Udo Bauer, Telefon 03581 362452, E-Mail: [udo.bauer@drk-goerlitz.de](mailto:udo.bauer@drk-goerlitz.de).

Die **Görlitzer Malteser** führen den nächsten Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ **am Samstag, dem 27. Februar 2010**, von 8:00 bis 15:00 Uhr auf dem Mühlweg 3 in Görlitz durch. Ansprechperson: Karin Meschter-Dunger, Anmeldungen jeweils erbeten über Telefon 03581 480021.

## Erste-Hilfe-Grundkurs

Das **Deutsche Rote Kreuz** führt den nächsten Erste-Hilfe-Grundkurs am **25./26. Februar 2010** jeweils von 8:00 bis 14:30 Uhr durch. Ausbildungsort: DRK, Ostring 59. Vorherige Anmeldung wird erbeten: Dr. Udo Bauer, Telefon 03581 362452, E-Mail: [udo.bauer@drk-goerlitz.de](mailto:udo.bauer@drk-goerlitz.de).

Die **Görlitzer Malteser** führen die nächste Erste-Hilfe-Ausbildung vom **15./16. März 2010** jeweils von 8:00 - 15:00 Uhr auf dem Mühlweg 3 in Görlitz durch. Anmeldungen jeweils erbeten über Telefon 03581 480021.

## Erste-Hilfe-Training

Das Deutsche Rote Kreuz führt das nächste Erste-Hilfe-Training am **17. Februar und am 23. Februar 2010** von 8:00 bis 14:30 Uhr durch. Ausbildungsort DRK Görlitz, Ostring 59. Vorherige Anmeldung wird erbeten: Dr. Udo Bauer, Telefon 03581 362452, E-Mail: [udo.bauer@drk-goerlitz.de](mailto:udo.bauer@drk-goerlitz.de).

Die **Görlitzer Malteser** führen das nächste Erste-Hilfe-Training am **26. März 2010** von 8:00 bis 15:00 Uhr auf dem Mühlweg 3 in Görlitz durch. Anmeldungen jeweils erbeten über Telefon 03581 480021.

## Suchdienst DRK Kreisverband Görlitz

In den Wirren des Zweiten Weltkrieges haben viel Menschen ihre Angehörigen aus den Augen verloren. Bei den meisten ist die beißende Ungewissheit bis heute in den Köpfen geblieben: Wo wurde mein Vater begraben? Was ist aus meinem Bruder geworden? Hat mein Onkel Stalingrad überlebt?

Der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) hilft, Antworten auf solche Fragen zu finden. Ansprechpartner vor Ort ist Ingo Ulrich, er lädt ein Mal im Monat zu einer Sprechstunde ein, in der Bürger von ihren vermissten angehörigern berichten können. Mit Hilfe von Unterlagen und Daten macht sich Ingo Ulrich dann gemeinsam mit dem zentralen Suchdienst in München auf die Suche. „In den Archiven finden sich Millionen Namen. Wir konnten auch schon vielen Görlitzern helfen und die quälende Ungewissheit endlich aus der Welt schaffen“, berichtet Ingo Ullrich.

In den anderthalb Jahren, die der Suchdienst in Görlitz dieses Angebot nun monatlich unterbreitet, wurden bereits über 140

Anträge bearbeitet. Nicht alle Vermissten konnten dabei gefunden werden. „Aber immer wieder gibt es Tränen der Erlösung, wenn ein Brief aus München detailliert mitteilt, wo sich das Grab des Angehörigen findet - manchmal sogar mit Foto und Adresse, wo es weitere Informationen gibt. Für Menschen, die sich seit über 60 Jahren fragen, was aus ihrer Familie geworden ist, bedeutet schon das sehr, sehr viel.“, erklärt Ulrich.

Termine des Suchdienstes werden immer am 1. Donnerstag im Monat von 14:00 bis 17:00 Uhr angeboten:

nächste Termine 4. März, 1. April, 6. Mai, 3. Juni, 1. Juli, 5. August, 2. September, 7. Oktober, 4. November und 2. Dezember.

Kontakt: Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband  
Görlitz Stadt und Land e. V.  
KAB (Suchstelle)/Suchdienst  
Ostring 59  
02828 Görlitz  
Telefon 03581 362410/ -453

## Blutspendetermin

**Donnerstag, 25.02.2010**, 11:00 - 15:00 Uhr, Görlitz, Siemens-Turbinenwerk Betriebsfeuerwehr, Bau 22

## Straßenreinigung

Bitte beachten Sie die verkehrsrechtliche Anordnung zur Freilassung der benötigten Flächen auf der Fahrbahn zur Grundreinigung für die Kehrmaschine. Am jeweiligen Kehrtag gilt auf den genannten Straßen in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr Halteverbot. Entsprechende Hinweisschilder werden rechtzeitig vor dem Kehrtermin aufgestellt.

### Achtung!

Änderungen sind kurzfristig möglich. Bitte beachten Sie die Beschilderung auf den Straßen. Im Anschluss an die Straßenreinigung erfolgt noch die Reinigung der Straßeneinläufe. Diese dürfen nicht zugestellt werden.

Auf Grund der Witterung kann es zu Ausfällen oder Verschiebungen bei der Reinigung kommen.

### Wöchentliche Reinigung

#### in den Reinigungsklassen 1 und 5

#### Montag

Berliner Straße, Marienplatz, Steinstraße, Postplatz, Struvestraße

#### Mittwoch

Berliner Straße, Marienplatz, Salomonstraße (verkehrsberuhigter Bereich), Schulstraße (Fußgängerbereich), An der Frauenkirche

#### Donnerstag

Untermarkt, Bei der Peterskirche, Brüderstraße (einschl. Fläche um Brunnen Obermarkt)

#### Freitag

Berliner Straße, Marienplatz, Peterstraße, Neißstraße, Bahnhofsvorplatz (Fußgängerbereich), Annengasse

## Die Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH informiert

Aufgrund der Witterungsverhältnisse und des Zustandes der Stellfläche erfolgt die Schadstoffsammlung am 19. Februar 2010 nicht am Standort Schlesiische Straße/Nordring. Das Schad-

stoffmobil wird sich in der Zeit von 14:00 bis 15:00 Uhr ersatzweise am Standort Schlesiische Straße / Parkplatz gegenüber der Einfahrt zum Ostring befinden.





## Kurse und Seminare an der Volkshochschule Görlitz Frühjahrssemester 2010



Kurse und Veranstaltungen, deren Beginn im Zeitraum vom 16.02.2010 bis 02.03.2010 geplant ist.  
(Für alle Veranstaltungen ist Voranmeldung erforderlich!)

### Sprachen

#### Montag

22.02.10	08:30 - 10:00 Uhr	Englisch Fortgeschrittene I (50plus)	01.03.10	16:30 - 18:00 Uhr	Latein Grundkurs I
22.02.10	09:00 - 13:15 Uhr	Deutsch Intensiv	01.03.10	17:00 - 18:30 Uhr	Russisch Grundkurs I
22.02.10	16:45 - 18:15 Uhr	Englisch Grundkurs IV	01.03.10	17:00 - 18:30 Uhr	Schnupperkurs Schwedisch
22.02.10	17:00 - 18:30 Uhr	Polnisch Konversationskurs	01.03.10	18:00 - 19:30 Uhr	English conversation with a native speaker
22.02.10	17:15 - 18:45 Uhr	Spanisch Grundkurs II	01.03.10	18:00 - 19:30 Uhr	Gebärdensprache Grundkurs
22.02.10	17:15 - 18:45 Uhr	Spanisch Aufbaukurs II	01.03.10	18:15 - 19:45 Uhr	Englisch mit Macmillan English Campus
22.02.10	17:30 - 19:00 Uhr	Polnisch Grundkurs V	01.03.10	18:15 - 19:45 Uhr	Ungarisch Grundkurs I
22.02.10	17:30 - 19:00 Uhr	Englisch Fortgeschrittene VI	01.03.10	18:30 - 20:15 Uhr	Vorbereitungskurs auf den TOEIC-Test
22.02.10	18:15 - 19:45 Uhr	Italienisch Aufbaukurs I	01.03.10	18:45 - 20:15 Uhr	Englisch Auffrischkurs B 1
22.02.10	18:45 - 20:15 Uhr	Englisch Grundkurs II	01.03.10	19:00 - 20:30 Uhr	Polnisch Grundkurs I
22.02.10	19:00 - 20:30 Uhr	Spanisch Grundkurs II	01.03.10	19:00 - 20:30 Uhr	Spanisch Grundkurs I
22.02.10	19:30 - 21:00 Uhr	Englisch Aufbaukurs I	01.03.10	19:15 - 20:45 Uhr	Neugriechisch Grundkurs I

#### Dienstag

16.02.10	18:00 - 19:30 Uhr	Tandem Deutsch-Polnisch	23.02.10	17:30 - 19:45 Uhr	Deutsch als Fremdsprache - A1
23.02.10	08:15 - 09:45 Uhr	Englisch Fortgeschrittene I	23.02.10	18:00 - 19:30 Uhr	Polnisch Grundkurs II
23.02.10	09:30 - 11:00 Uhr	Englisch Aufbaukurs I	23.02.10	19:00 - 20:30 Uhr	Italienisch Grundkurs II
23.02.10	10:00 - 11:30 Uhr	Englisch Konversationskurs B 1+	23.02.10	19:00 - 20:30 Uhr	Englisch Fortgeschrittene I
23.02.10	16:45 - 18:15 Uhr	Englisch Aufbaukurs I	02.03.10	08:15 - 09:45 Uhr	Englisch mit MacMillan English Campus
23.02.10	17:00 - 18:30 Uhr	Polnisch Fortgeschrittene	02.03.10	17:00 - 18:30 Uhr	Schnupperkurs Arabisch
23.02.10	17:00 - 19:15 Uhr	Deutsch als Fremdsprache - Fortgeschr.	02.03.10	17:15 - 18:45 Uhr	Spanisch Grundkurs I
23.02.10	17:00 - 21:00 Uhr	Vorbereitungskurs Goethe-Zertifikat	02.03.10	18:00 - 19:30 Uhr	Tandem Deutsch-Polnisch
23.02.10	17:15 - 18:45 Uhr	Französisch Aufbaukurs I	02.03.10	18:45 - 20:15 Uhr	Englisch mit MacMillan English Campus
23.02.10	17:30 - 19:00 Uhr	Tschechisch Grundkurs II	02.03.10	19:15 - 20:45 Uhr	Slowakisch Grundkurs I

#### Mittwoch

17.02.10	19:00 - 20:30 Uhr	Italienisch-Stammtisch	24.02.10	17:15 - 18:45 Uhr	Spanisch Aufbaukurs I
24.02.10	09:00 - 10:30 Uhr	Englisch Grundkurs II	24.02.10	17:30 - 19:00 Uhr	Französisch Aufbaukurs III
24.02.10	09:00 - 10:30 Uhr	Englisch Grundkurs III	24.02.10	17:45 - 19:15 Uhr	Polnisch Grundkurs III
24.02.10	09:00 - 10:30 Uhr	Englisch Aufbaukurs IV	24.02.10	18:30 - 20:00 Uhr	Polnisch Grundkurs II
24.02.10	17:00 - 18:30 Uhr	Polnisch Grundkurs III	24.02.10	18:30 - 20:00 Uhr	Englisch Grundkurs V
24.02.10	17:00 - 18:30 Uhr	Englisch Aufbaukurs VI	24.02.10	18:45 - 20:15 Uhr	Englisch Aufbaukurs VI
24.02.10	17:00 - 18:30 Uhr	Englisch Grundkurs III	24.02.10	19:00 - 20:30 Uhr	Englisch Grundkurs II
24.02.10	17:15 - 18:45 Uhr	Englisch Grundkurs IV			

#### Donnerstag

25.02.10	09:00 - 10:30 Uhr	Englisch Konversationskurs B 1	25.02.10	18:30 - 20:00 Uhr	Französisch Grundkurs II
25.02.10	16:45 - 18:15 Uhr	Englisch Aufbaukurs I	25.02.10	18:30 - 20:00 Uhr	Englisch Grundkurs III
25.02.10	17:00 - 18:30 Uhr	Polnisch Grundkurs IV	25.02.10	19:00 - 20:30 Uhr	Englisch Fortgeschrittene V
25.02.10	17:00 - 18:30 Uhr	Tschechisch-Stammtisch	25.02.10	19:00 - 20:30 Uhr	Englisch Fortgeschrittene I
25.02.10	18:15 - 19:45 Uhr	Italienisch Fortgeschrittene I	25.02.10	19:00 - 20:30 Uhr	Spanisch Grundkurs III
25.02.10	18:30 - 20:00 Uhr	Polnisch Grundkurs IV			

#### Freitag

26.02.10	17:00 - 18:30 Uhr	Schwedisch Aufbaukurs I			
----------	-------------------	-------------------------	--	--	--

### Gesundheit

#### Montag

22.02.10	19:00 - 20:30 Uhr	Yoga	01.03.10	19:00 - 20:00 Uhr	Pilates Fortsetzungskurs
22.02.10	19:00 - 20:30 Uhr	Selbstuntersuchung der Brust	01.03.10	20:15 - 21:15 Uhr	Pilates Fortsetzungskurs

#### Dienstag

23.02.10	16:00 - 17:30 Uhr	Geselliges Tanzen	02.03.10	18:30 - 20:00 Uhr	Selbsthypnose
23.02.10	17:30 - 18:30 Uhr	Step/Bauch-Beine-Po	02.03.10	19:00 - 20:00 Uhr	Aqua-Fitness (Tiefwasser)
23.02.10	18:00 - 19:00 Uhr	Square Dance	02.03.10	19:00 - 21:15 Uhr	Fingerfood für Anfänger
23.02.10	18:45 - 19:45 Uhr	Step/Bauch-Beine-Po	02.03.10	19:45 - 20:45 Uhr	Pilates Fortsetzungskurs
02.03.10	18:00 - 19:00 Uhr	Aqua-Fitness (Tiefwasser)	02.03.10	20:00 - 21:00 Uhr	Aqua-Fitness (Tiefwasser)

#### Mittwoch

24.02.10	18:15 - 19:45 Uhr	Yoga	24.02.10	20:00 - 21:30 Uhr	Yoga
24.02.10	19:00 - 20:00 Uhr	Gymnastik für Mollige			

#### Donnerstag

25.02.10	15:30 - 17:00 Uhr	Geselliges Tanzen	25.02.10	18:30 - 20:00 Uhr	Qi Gong
25.02.10	17:00 - 18:00 Uhr	Aqua-Fitness (Tiefwasser)			

#### Freitag

26.02.10	13:30 - 17:00 Uhr	Schnittkurs für Baum und Hecke			
----------	-------------------	--------------------------------	--	--	--

#### Samstag

27.02.10	08:30 - 09:30 Uhr	Aqua-Fitness 2	27.02.10	20:00 - 21:00 Uhr	Aqua-Fitness 2
27.02.10	10:00 - 13:00 Uhr	Klangschalen-Massage			

### Arbeit und Beruf

#### Montag

22.02.10	15:00 - 17:15 Uhr	Kinder- und Jugendschutz im Internet	01.03.10	17:30 - 20:45 Uhr	Finanzbuchführung 2
----------	-------------------	--------------------------------------	----------	-------------------	---------------------



22.02.10	17:00 - 18:30 Uhr	Benötigen wir einen Betriebsrat?	01.03.10	18:00 - 20:15 Uhr	Videoschnitt am PC - Grundkurs
01.03.10	09:00 - 11:30 Uhr	INTERNET-Kurs 50plus			
<b>Dienstag</b>					
23.02.10	17:00 - 19:15 Uhr	Einkommensteuer für Rentner?	02.03.10	14:30 - 16:00 Uhr	XPERT - Informationsveranstaltung
23.02.10	18:00 - 19:30 Uhr	Tastaturschreiben auf der Computer-Tastatur	02.03.10	18:00 - 20:15 Uhr	EXCEL - Grundkurs
<b>Mittwoch</b>					
24.02.10	17:00 - 18:30 Uhr	Benötigen wir einen Betriebsrat?			
<b>Donnerstag</b>					
25.02.10	17:15 - 20:30 Uhr	Finanzbuchführung 1	25.02.10	18:00 - 20:15 Uhr	Veränderungen im Umsatzsteuerrecht
<b>Freitag</b>					
26.02.10	17:00 - 20:15 Uhr	Präsentieren mit PowerPoint			

**Kreatives**

<b>Montag</b>					
jeweils	15:00 - 18:00 Uhr	offener Keramik-Kurs	01.03.10	17:30 - 19:45 Uhr	Ölmalerei Anfänger/Fortgeschrittene
22.02.10	18:30 - 20:00 Uhr	Capoeira	01.03.10	14:00 - 15:30 Uhr	Socken stricken
<b>Dienstag</b>					
02.03.10	17:00 - 20:00 Uhr	DJ werden			
<b>Mittwoch</b>					
jeweils	15:00 - 17:15 Uhr	offener Keramik-Kurs	24.02.10	18:00 - 20:15 Uhr	Aquarell-Malkurs Anfänger/Fortgeschr.
<b>Donnerstag</b>					
25.02.10	18:00 - 20:15 Uhr	Malen und Zeichnen - Einstiegskurs	25.02.10	20:00 - 20:30 Uhr	Salsa, Merengue und Bachata
25.02.10	20:45 - 21:15 Uhr	Salsa, Merengue und Bachata			

**Spezial**

<b>Mittwoch</b>					
24.02.10	19:00 - 22:00 Uhr	Im Kreis der Männer	<b>Freitag</b>		
			26.02.10	16:00 - 21:00 Uhr	Bootführerschein BINNEN Motor/Segel

**Erweiterte Öffnungszeiten zu Semesterbeginn:**

vom 22.02. - 05.03.2010 ist unsere Geschäftsstelle wie folgt geöffnet:  
Mo. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Fr. 09:00 - 12:00 Uhr  
**Langenstraße 23, 02826 Görlitz, Telefon 03581 42098-0 /-27, Fax 03581 42098-22**  
**E-Mail: vhsgoerlitz@online.de**

**Geschäftsstelle der Volkshochschule Görlitz e.V.:**

**Geschäftszeiten:** Mo., Mi., Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr  
Die und Do: 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr



**„Ich hatte wahnsinnige Schmerzen in den Knien... bis zu dem Tag, an dem ich dieses Wunder-Gel entdeckte.“**

**Schon morgens hatte ich Schmerzen. Und wenn es regnerisch wurde, verzog ich schon bei jedem Schritt vor Schmerzen das Gesicht.** Ich sah mich schon im Rollstuhl sitzen, völlig fertig mit dem Leben, als ein Freund mir eine Tube „Wunder-Gel“ mitbrachte. Man brauchte nur ein wenig Gel auf die schmerzenden Stellen aufzutragen.

Schon nach der ersten Anwendung klang der Schmerz ab.

Innerhalb von 3 Tagen konnte ich wieder Tennis spielen und im Garten arbeiten – obwohl ich doch schon 73 bin. Meine Frau konnte ihren Augen kaum trauen.

Wenn auch Sie an Arthrose oder Rheuma leiden, kann ich Ihnen nur empfehlen, eine kostenlose Probe dieses Wunder-Gels anzufordern, das von einem französischen Forscher entwickelt wurde.

Für Sie ist keinerlei Risiko dabei, denn diese Probe ist kostenlos. Ihr einziges „Risiko“ besteht darin, dass Sie Ihre volle Beweglichkeit wieder erhalten und die Schmerzen loswerden.

**Im Rahmen einer nationalen Kampagne werden 20 ml-Tuben dieses natürlichen Gels kostenlos verteilt. Deshalb sollten Sie schnell reagieren, denn diese Kampagne ist befristet.**



Sie können auch telefonisch bestellen\*:  
**► 0180/501 24 41,**  
**Fax: 0180/501 24 42**  
7 Tage die Woche  
\*14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz ggf. abweichende Tarife aus Mobilfunknetzen

**Bitte ausfüllen und einsenden an:**  
**Servicecenter, Postfach 71, CH-5417 Untersigenthal, Schweiz**

**Ja,** senden Sie mir ohne weitere Verpflichtungen das **kostenlose Muster + Informationen** über die Bekämpfung von Arthrose zu.

Herr  Frau      Aktion D012000070

\_\_\_\_\_  
VORNAME / NACHNAME

\_\_\_\_\_  
ADRESSE

\_\_\_\_\_  
PLZ / ORT

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer (für eventuelle Rückfragen) | Geburtsdatum



# Die ideale Immobilie

**NEUE WOHNUNG?**  
ansetzen - mieten - einziehen

*Mit dem WBG*

Wir vermieten

**Königshufen**  
**Gersdorfstraße 28**  
3-Raumwohnung, 4. OG, rd. 70 m<sup>2</sup>, Balkon  
**Heilige-Grab-Str. 10**  
3-Raumwohnung, 3. OG, rd. 85 m<sup>2</sup>

**Südstadt**  
**Löbauer Straße 1**  
2-Raumwohnung, 4. OG, rd. 44 m<sup>2</sup>  
**Goethestraße 32g**  
3-Raumwohnung, 3. OG, rd. 62 m<sup>2</sup>, Balkon

**Weinhübel/Biesnitz**  
**Etkar-Andre-Straße 10**  
4-Raumwohnung, 1. OG, rd. 75 m<sup>2</sup>, Balkon  
**Albrecht-Thaer-Straße 6**  
4-Raumwohnung, 1. OG, rd. 70 m<sup>2</sup>, Balkon

Vermietungs-Hotline  
☎ 46 11 11

... mehr Auswahl bei [www.wbg-goerlitz.de](http://www.wbg-goerlitz.de)

preiswert,  
gut und sicher  
wohnen

WBG Wohnungsbaugesellschaft  
Görlitz mbH  
Konsulstraße 65  
02826 Görlitz

**WBG**  
WOHNUNGSBAU  
GESELLSCHAFT  
GÖRLITZ MBH

## Neue Wohnung, neues Glück

Oft bedeutet der anstehende Umzug nicht nur eine Ortsveränderung, sondern ist gleichzeitig auch mit einer Veränderung des Arbeitsplatzes und des Wohnortes verbunden. Die Freunde, die man gewöhnt war nach Feierabend zu sehen, wohnen nun weiter weg. Die Kinder und das Haustier müssen sich auch an eine neue Umgebung gewöhnen. Einerseits ist es verständlich, wenn man dann so viel wie möglich beim Alten lassen möchte. Auf der anderen Seite können die Veränderungen auch neue Möglichkeiten bergen. Wie wäre es mit einer neuen Wohnungseinrichtung, die den neuen Lebensabschnitt in der neuen Wohnung willkommen heißt? Um sich ideal beraten zu lassen besteht die Möglichkeit, noch vor dem Umzug einen Raumausstatter zu sich nach Hause einzuladen, der dann die alte Wohnung betrachtet und Ihnen mit Rat und Tat bezüglich der neuen Wohnungseinrichtung zur Seite steht.



Bild:www.pixelio.de

## Sie suchen Haus, Wohnung oder Geschäft?

Immobilienanzeigen finden Sie in Ihrem regionalen Amtsblatt.



[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

# BRANCHE [direkt]

Jetzt als eBook  
online lesen

[www.wittich-herzberg.de](http://www.wittich-herzberg.de)

2684/12/07-10

## SERVICE RUND UM DIE IMMOBILIE

- Miet- und Eigentumsverwaltung
- Vermittlung von Wohnungen/Gewerberäumen
- Immobilien aller Art
- Koordinierung von Baumaßnahmen

Mitglied  
im



## IMMOBILIENBÜRO Andreas Lauer GmbH

Tel. (03581) 30 70 47 / Fax 30 70 48 Demianiplatz 55 (Am Kaisertrutz)

E-mail: [IMMOLauerGR@gmx.de](mailto:IMMOLauerGR@gmx.de) 02826 Görlitz



[www.immobilien-in-goerlitz.de](http://www.immobilien-in-goerlitz.de)



Wanderparadies mit  
300 km Wanderwegen und  
Rückholservice  
Naturlehrfad  
Therapeutischer Wanderweg  
Fernwanderweg Frankenweg  
Trubachweg, Fraischgrenzweg  
Kulturweg Egloffstein  
Top-Kletterrevier  
Nordic Walking Zentrum  
Mountainbike-Routen  
Badespaß und Kneipen  
Kraxeln im Hochseilgarten  
Wildgehege Hundshaupten  
Seltene Wildblumen

**TRUBACHTAL**  
Obertrubach Egloffstein Pretzfeld

Höhlen und Felsen  
Mühlen  
Rekordverdächtige Osterbrunnen  
Burgen und Burgruinen  
Kirchen und Kapellen  
Open-air-Theater  
Lichterprozession  
Johannisfeuer  
Fachwerkromantik  
Kirschblütenmeer, Kirschenweg  
Musikfeste  
Kirchweihfeste  
Backofenfeste  
Kleinbrauereien  
Brennereibesichtigungen



# Obertrubach - mitten im Erlebnisreich

TOURISTINFORMATION  
OBERTRUBACH · TEICHSTR. 5  
91286 OBERTRUBACH  
TEL: 09245/98 80  
E-MAIL: OBERTRUBACH@TRUBACHTAL.COM



## Familienanzeigen

# Sie möchten gratulieren oder sich bedanken?

Für Informationen und Gestaltungsmöglichkeiten wenden Sie sich bitte an unsere Anzeigenfachberater oder direkt an den Verlag unter Telefon: 035 35/489-0.

**VERLAG + DRUCK  
LINUS WITTICH**  
Heimat- und Bürgerzeitungen



### Preisbeispiele:

Größe: 40 x 45 mm = 10,40 €  
Größe: 60 x 45 mm = 15,60 €  
Größe: 35 x 90 mm = 18,20 €  
Größe: 50 x 90 mm = 26,00 €

(Preise zzgl. Mehrwertsteuer)

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster  
Telefax (0 35 35) 4 89 -1 15  
www.wittich-herzberg.de, info@wittich-herzberg.de



# Rosenkranz

ortho team · reha team · sani team · care team

Werkstatt + RehaTeam Am Flugplatz 16 02828 Görlitz Tel. 0 35 81/38 88 - 0 Fax 0 35 81/38 88 30	Sanitätshaus Wilhelms-Platz 14 02826 Görlitz Tel. 0 35 81/38 88 37 Fax 0 35 81/38 88 38	Filiale Niesky Ödernitzer Str. 13 02906 Niesky Tel. 0 35 88/20 24 84 Fax 0 35 88/20 24 84	Filiale Rothenburg Martin-Ulbrich-Haus Klinikwerkstatt 02929 Rothenburg Tel. 03 58 91 / 4 24 02
Sanitätshaus im MVZ (med. Versorgungszentrum) 02929 Rothenburg Tel. 03 58 91 / 7 88 80 Fax 03 58 91 / 7 88 81			

[www.rosenkranz.net](http://www.rosenkranz.net)

2684/12/07-10

## RE/MAX®

Die Immobilienmakler!

**haben • suchen • finden**

Sie haben eine Immobilie, oder suchen eine?  
Wir finden die passende Verbindung!

[www.wohnen-in-goerlitz.de](http://www.wohnen-in-goerlitz.de)

BRÜCKE-Immobilien e.K., Demianiplatz 55 / Bahnhofstraße 74 in 02826 Görlitz  
Tel. 03581 / 31 80 20 Fax. 03581 / 30 70 48

## BAUGESCHÄFT PETER VOIGT

Hohe Straße 9 • OT Holtendorf  
02829 Markersdorf (an der B6)

- Schlüsselfertiges Bauen von Ein- und Mehrfamilienhäusern
- Bau von Gewerbeobjekten
- Sanierung von Wohn- und Gewerbeobjekten
- Auf Wunsch komplette Bauleistung von der Planung bis zur Übergabe

*über 19 Jahre Qualität und Kompetenz im Bauhandwerk*

seit 1990

☎ (0 35 81) 74 24-0 • Fax 74 24-13 • Internet: [www.voigt-bau.de](http://www.voigt-bau.de) • E-Mail: [info@voigt-bau.de](mailto:info@voigt-bau.de)

2684/12/07-10

[www.moebel-boss.de](http://www.moebel-boss.de)

# SB-MÖBEL BOSS

Sofort, billig und gut!!!

Gültig vom 16.02.10-13.03.10

**Rollmatratze**  
mit hochelastischem Texamed-Kern, ca. 90x200 cm 530312

- Formstabil
- Punktelastisch
- Atmungsaktiv
- Temperatur- und feuchtigkeitsregulierend
- Extrem lange haltbar
- 10 Jahre Garantie auf den Texamed-Kern

**QUALITÄT AUS DEUTSCHLAND**

## EXTRA SPARZEIT!

ALLES ABHOLPREISE!

ca. 140x200 cm 530438

~~59.-~~ **47.-**

~~89.-~~ **79.-**

## ZINSEN GESCHENKT

# 0%

## 36 Monate keine Zinsen!

0% effektiver Jahreszins bei bis zu 36 Monaten. Basis der Finanzierung ist der unskontierte Verkaufspreis. Bei dem in der Anzeige angegebenen Barpreis sind bereits 7% Skonto berücksichtigt. Ab einem Auftragwert von 150,-, monatliche Mindestrate 10,-. Finanzierung durch die BOSS-Hausbank.

Görlitz Robert-Bosch-Straße 1